



2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

Stand: 18. Dezember 2020

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	3
VORWORT	9
1. ALLGEMEINES	11
1.1 Auftrag zur Brandschutzbedarfsplanung	11
1.2 Rätepapier und Handreichung	12
1.3 Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes	12
1.4 RECHTSGRUNDLAGEN / HANDLUNGSGRUNDLAGEN	13
1.4.1 Landesgesetze, Verordnungen und Erlasse für den Feuerschutz	13
1.4.2 Feuerwehrdienstvorschriften und Erlasse	13
1.4.3 Unfallverhütungsvorschriften (UVV) -Feuerwehren.....	14
1.4.4 Weitere landesgesetzliche Rechtsgrundlagen	14
1.5 Bundesgesetze für den Feuerschutz.....	15
2. BESCHREIBUNG DES STADTGEBIETES BRILON	17
2.1 Allgemeines	17
2.1.1 Größe und Einwohner	17
2.1.2 Flächen, Nutzung in qkm.....	18
2.1.3 Topographie	19
2.1.4 Demographischer Wandel.....	19
2.2 Bisherige Brandschutzbedarfsplanung	19
3. VERWALTUNG UND FEUERWEHR IN DER STADT BRILON	21
3.1 Verwaltungsorganisation	21
3.2 Verwaltung, Politik und Feuerwehr	22
3.3 Produkte, Haushaltsplan	22
4. GEFÄHRDUNGSPOTENZIAL IM STADTGEBIET	25
4.1 Gefährdungspotenzial.....	25
4.2 Durchführung der Gefährdungsanalyse	26
4.3 Gebäude und Bevölkerung.....	26
4.3.1 Wohngebäude	26
4.3.2 Bevölkerungsentwicklung.....	27
4.4 Besondere Gebäude.....	27
4.5 Bahnübergänge, Brücken und offene Gewässer	30

4.6 Schutzgebiete	30
4.7 Verkehr	30
4.7.1 Straßenverkehr.....	30
4.7.2 Eisenbahnstrecken.....	30
4.8 Vegetationsflächen.....	31
4.9 Löschwasser-Versorgung	31
4.9.1 Wasserentnahmestellen im Stadtwald	33
4.10 Großveranstaltungen	33
4.11 Risiken aufgrund von Naturereignissen	33
4.12 Kritische Infrastruktur (KRITIS)	34
4.12.1 Ausfall der Stromversorgung.....	34
4.12.2 Ausfall der Wasserversorgung	34
4.12.3 Ausfall von Telekommunikationseinrichtungen	35
4.12.4 Notruf-Meldestellen	35
4.13 Weitere bauplanungsrechtliche Entwicklungen	35
5. SELBSTHILFEFÄHIGKEIT UND MAßNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER SICHERHEIT DER BEVÖLKERUNG	37
5.1 Brandschutzerziehung.....	37
5.2 Brandschutzaufklärung und Selbsthilfe	37
6. EINRICHTUNGEN UND MAßNAHMEN DES VORBEUGENDEN BRANDSCHUTZES... 39	
6.1 Beteiligung im Bau- und Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren	39
6.2 Brandverhütungsschau	39
6.3 Brandsicherheitswachen.....	40
6.4 Baustelleninformationssystem	40
7. ZUSAMMENARBEIT MIT EINRICHTUNGEN DES KREISES, ANDEREN GEMEINDEN UND DRITTEN	41
7.1 Leitstelle	41
7.2 Weitere Kreiseinrichtungen.....	41
7.3 Katastrophenschutz und Warnung der Bevölkerung	42
7.3.1 Stab für außergewöhnliche Ereignisse.....	43
7.4 Zusammenarbeit mit Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren	44
7.5 RELEVANTE VEREINBARUNGEN MIT DRITTEN.....	44
7.6 VORGEPLANTE ÜBERÖRTLICHE HILFE	45

8. FEUERWEHR	47
8.1 Allgemeines	47
8.2 Aufgaben der Feuerwehr	47
8.2.1 Menschenrettung.....	47
8.2.2 Brandbekämpfung	47
8.2.3 Technische Hilfeleistung	47
8.2.3.1 Befreiung von Menschen aus technischen Zwangslagen	48
8.2.3.2 Ölspuren	48
8.2.3.3 Gefährliche Stoffe und Güter (GSG) / ABC-Schutz / CBRN-Schutz	48
8.2.3.4 Extremwetterlagen.....	48
8.2.3.5 Tierrettung	49
8.2.3.6 Beseitigung von Gefährdungen durch Insekten	49
8.2.4 Mitwirkung an Genehmigung, Vorabstimmung und Sicherung von Veranstaltungen	49
8.2.5 Öffentlichkeitsarbeit.....	49
8.2.5.1 Präsenz in sozialen Netzwerken	50
8.2.6 Weitere freiwillige Aufgaben.....	50
8.3 Ausbildung.....	50
8.3.1 Grundausbildung und Sonderausbildungen	50
8.3.2 Übungen.....	51
8.4 Organisation der Feuerwehr	51
8.4.1 Allgemeines	51
8.4.2 Führungsorganisation.....	51
8.4.3 Hauptamtliche Wache	51
8.5 Standorte der Feuerwehreinheiten und Ausrückebereiche	52
8.5.1 Löschzüge	53
8.6 Personal	53
8.7 Technische Ausstattung - Feuerwehrgebäude	54
8.7.1 Allgemeines	54
8.7.2 Bauliche Maßnahmen der Gerätehäuser	55
8.7.2.1 Alme	56
8.7.2.2 Altenbüren	56
8.7.2.3 Bontkirchen.....	56
8.7.2.4 Brilon	56
8.7.2.5 Hoppecke	57
8.7.2.6 Madfeld.....	58
8.7.2.7 Messinghausen	58
8.7.2.8 Nehden.....	58
8.7.2.9 Rixen	59
8.7.2.10 Rösenbeck.....	59
8.7.2.11 Scharfenberg.....	59
8.7.2.12 Thülen.....	59
8.7.2.13 Wülfte	59
8.7.3 Umsetzung Baumaßnahmen.....	60
8.8 Technische Ausstattung - Einsatzfahrzeuge.....	60
8.8.1 Allgemeines	60
8.8.2 Fahrzeugklassen	61
8.8.2.1 Kleinlöschfahrzeug und Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	61
8.8.2.2 Mittleres Löschfahrzeug	62

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

8.8.2.3 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10.....	62
8.8.2.4 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20.....	62
8.8.2.5 Löschgruppenfahrzeug für den Katastrophenschutz.....	63
8.8.2.6 Tanklöschfahrzeug.....	64
8.8.2.7 Einsatzleitwagen.....	64
8.8.2.8 Drehleiter.....	65
8.8.2.9 Gerätewagen Logistik.....	65
8.8.2.10 Kleinsatzfahrzeug.....	66
8.8.2.11 Mannschaftstransportfahrzeug.....	66
8.8.2.12 Gerätewagen Gefahrgut.....	67
8.8.2.13 RW Rüstwagen.....	67
8.8.3 Fahrzeugfestlegungen anhand der Gefährdungsklassen.....	67
8.8.4 Nutzungszeit der Fahrzeuge.....	68
8.8.5 Fahrzeugkonzeption 2021.....	68
8.8.6 Weitere Gerätekonzepte.....	69
8.8.6.1 Atemschutz und Atemschutzlogistik.....	69
8.8.6.2 Pulveranhänger - Tragkraftspritzenanhänger.....	69
8.8.6.3 Schmutzwasserpumpen.....	70
8.8.6.4 Redundante Schutzkleidung.....	70
8.8.7 Beschaffungen und Ausblick.....	70
8.8.7.1 Beschaffung Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20 und Kleinlöschfahrzeug.....	70
8.8.7.2 Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10.....	71
8.8.7.3 Beschaffung einer Drehleiter.....	71
8.8.7.4 Beschaffung Einsatzleitwagen.....	71
8.8.7.5 Beschaffung Ersatzfahrzeug Außenwache.....	71
8.8.7.6 Beschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges HLF 20.....	72
8.8.7.7 Weitere Fahrzeugbeschaffungen.....	72
8.9 Deckungsbereiche in der Stadt Brilon.....	73
8.9.1 Deckungsbereiche von den Standorten aus.....	73
8.9.2 Einrichtung einer Außenwache Brilon-Ost.....	74
8.9.3 Einsatzgeschehen.....	75
8.9.4 Schutzzielefestsetzungen.....	76
8.9.4.1 Schutzziel Brand.....	77
8.9.4.2 Schutzziel Technische Hilfe.....	79
9. BEURTEILUNG DER EIGENEN SITUATION IM HINBLICK AUF DIE EINZULEITENDEN MAßNAHMEN.....	81
9.1. Themenbereich 1.....	81
9.2 Themenbereich 2.....	81
9.3 Themenbereich 3.....	81
9.4 Themenbereich 4.....	82
9.5 Themenbereich 5.....	82
9.6 Themenbereich 6.....	82
9.7 Themenbereich 7.....	82
9.8 Themenbereich 8.....	83

9.9 Zusammenfassung	83
10. MAßNAHMEN UND PROGNOSEN	85
10.1 Personalentwicklung.....	85
10.2 Entwicklung der Feuerwehertechnik.....	87
10.3 Finanzielle Auswirkungen	87
11. ZUSAMMENFASSUNG UND INKRAFTTRETEN	89
11.1 Beschlussfassung und Inkrafttreten	89
12. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ERLÄUTERUNGEN	91
13. IMPRESSUM	93

ANLAGEN

- Anlage 1: Gefährdungsanalyse
- Anlage 2: Tabellen und Grafiken
- Anlage 3: Löschwasserversorgung
- Anlage 4: Mitgliederwerbung
- Anlage 5: Fahrzeug- und Technikkonzept
- Anlage 6: Aktionsplan
- Anlage 7: Karten DIN A 3

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

Vorwort

In Abstimmung mit den Verantwortlichen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brilon liegt der 2. Brandschutzbedarfsplan vor. Im Hinblick auf die Neuregelung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) wurden eine vollständige Neufassung, eine neue Gefährdungsanalyse der einzelnen Ortsteile und eine Anpassung an die Ausrückebereiche der einzelnen Einheiten durchgeführt. Daneben wurden die laufenden Veränderungen der Bebauung, der Verkehrswege, das Entstehen von besonderen Objekten mit erhöhtem Risikopotenzial dargelegt. Im feuerwehrtechnischen Bereich sind zum anderen die Erneuerung und Erweiterung der Ausstattung und die bauliche Problematik der Gebäude und die verfügbaren Personalressourcen festzulegen. Dies ist mit der jetzt vorgelegten zweiten Überarbeitung erfolgt.

Den politischen Gremien wird mit diesem Plan wieder ein Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, das im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten aufzeigt, welche Voraussetzungen notwendig sind, um ein eventuelles Schadensfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht wurden, Hilfe zu leisten.

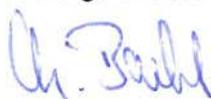
Alle Verantwortlichen sind sich darüber einig, dass die Freiwillige Feuerwehr Brilon auch zukünftig alle notwendigen Einsatzmittel erhalten muss, um dem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden. Die Sicherheit der Bürger und der ehrenamtlichen Einsatzkräfte sind ein so wertvolles Gut, dass sie auch bei schwierigen finanziellen Situationen große Aufmerksamkeit verdient. Mit Verabschiedung des 2. Brandschutzbedarfsplanes durch den Rat der Stadt Brilon werden die Qualitätsmerkmale und die Schutzziele der Freiwilligen Feuerwehr festgelegt.

Der Brandschutzbedarfsplan ist fortlaufend den Veränderungen anzupassen, welche sich in Zukunft in der Stadt Brilon ergeben und Einfluss auf die Einsatzerfordernisse der Freiwilligen Feuerwehr haben. Nach dem BHKG ist er zukünftig regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre, fortzuschreiben. Der Brandschutzbedarfsplan ist in seiner aktualisierten Form jeweils Grundlage für einen Antrag der Stadt Brilon auf Befreiung von der gesetzlichen Verpflichtung zur Einrichtung einer hauptamtlichen Wache.

An dieser Stelle sei ausdrücklich allen Freiwilligen Feuerwehrkameradinnen und -kameraden gedankt, die durch ihr großes ehrenamtliches Engagement den Feuerschutz in der Stadt Brilon gewährleisten.

Brilon, 18. Dezember 2020

Der Bürgermeister



Dr. Christof Bartsch

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

1. Allgemeines

Die Brandschutzbedarfsplanung ist als Gesamtaufgabe der Gemeinde zu verstehen. Sie führt zu einem nachvollziehbaren und rechtskonformen Brandschutzbedarfsplan, der eine verlässliche Handlungsgrundlage für die Politik, die Verwaltung und die Feuerwehr liefert.

Für die Erstellung eines Brandschutzbedarfsplans, der durch die Aufsichtsbehörden interpretationsfrei zu bewerten ist, wurden die nachfolgend näher aufgeführten Schritte durchgeführt. Als Ziel wurde aus der Fülle der vorhandenen Daten ein aussagekräftiger und ausformulierter Brandschutzbedarfsplan erarbeitet. Dabei werden die Quellen als Anlagen beigefügt oder die Inhalte werden unter Verweis auf Hilfspapiere lediglich berücksichtigt.

1.1 Auftrag zur Brandschutzbedarfsplanung

Der Gesetzgeber verpflichtet die Städte und Gemeinden zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Mit dem Brandschutzbedarfsplan legen Städte und Gemeinden fest, wie sie dieser Aufgabe nachkommen wollen.

Die Städte und Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, eine Feuerwehr zu unterhalten, um bei Bränden, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen zur Hilfeleistung in der Lage zu sein (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz - BHKG). Die Feuerwehr muss „den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähig“ sein (§ 3 Absatz 1 BHKG).

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ist dabei festzulegen, welche Anforderungen die Feuerwehr erfüllen muss, damit sie leistungsfähig im Sinne des BHKG ist. Diese Festlegung erfolgt durch den nach § 3 Absatz 3 BHKG aufzustellenden und fortzuschreibenden Brandschutzbedarfsplan. Als Einrichtung der Gemeinde unterliegt die Feuerwehr der Kontrolle durch den Rat (§ 55 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW). In der Regel nimmt der Rat gemäß § 41 GO NRW die Aufgabe wahr, solche Festlegungen und richtungsweisenden Entscheidungen zu treffen.

Der Brandschutzbedarfsplan beschreibt das durch die Gemeinde gewollte und von ihr verantwortete Sicherheitsniveau der Gemeinde. Dazu analysiert er die in der Gemeinde vorhandenen Gefahrenpotentiale („örtlichen Verhältnisse“ im Sinne des BHKG) und die Fähigkeit der Feuerwehr zu ihrer Bekämpfung. Darauf aufbauend legt er mithilfe der Schutzziele fest, welches Leistungsniveau die Feuerwehr zukünftig erreichen soll - dies stellt die Kernaussage des Brandschutzbedarfsplans dar - und mit welchen Maßnahmen die Weiterentwicklung im Bereich des Brandschutzes und der Hilfeleistung bezogen auf das Personal (ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, Qualifikation und Verfügbarkeit) und die Ausstattung (z. B. Fahrzeuge, Geräte, Wachen/Gerätehäuser) erreicht werden sollen.

Jede Gemeinde muss einen solchen Brandschutzbedarfsplan aufstellen und regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre, fortschreiben (vgl. § 3 Absatz 3 BHKG).

Die Brandschutzbedarfsplanung ist eng mit anderen Entscheidungen der Gemeinde verzahnt, sodass sich ein frühzeitiger und regelmäßiger Informationsaustausch innerhalb des Entwicklungsprozesses der Planungen empfiehlt.

Das BHKG selbst macht keine weitergehenden Vorgaben zur personellen und sachlichen Ausstattung der Feuerwehren. (Landes-)gesetzliche oder daraus abgeleitete aufsichtsbehördliche Vorgaben zu Standards hinsichtlich vorzuhaltender Einsatzkräfte, Fahrzeuge und

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

Geräte bestehen damit nicht. Es ist grundsätzlich eine politische Entscheidung des Rates der Stadt Brilon unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen und des gewollten Sicherheitsniveaus über die Qualitätskriterien Hilfsfrist und Funktionsstärke festzulegen, zu welchem Zeitpunkt Personal und Einsatzmittel an der Einsatzstelle verfügbar sein müssen. Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr einer Gemeinde ist dann gegeben, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbekämpfung unter verantwortungsvoller Berücksichtigung aller Aspekte rechtzeitig erfolgen können.

1.2 Rätepapier und Handreichung

Seit dem Jahre 1998 besteht für die Gemeinden in NRW die gesetzliche Verpflichtung, Brandschutzbedarfspläne aufzustellen und fortzuschreiben. Mit dem neuen BHKG besteht seit 2016 für die Gemeinden die Verpflichtung, Brandschutzbedarfspläne aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben

Durch das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, den Städtetag NRW, dem Landkreistag NRW und dem Städte- und Gemeindebund NRW wurden im Jahr 2016 erstmals Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger erstellt. Die Handreichung richtet sich an alle Ratsmitglieder und alle übrigen in der Gemeinde für die Brandschutzbedarfsplanung Verantwortlichen als Grundlage für die Entscheidung über den Brandschutzbedarfsplan. Sie stellt dar, was durch einen Brandschutzbedarfsplan festgelegt wird und welche Aufgaben und Einflussmöglichkeiten bestehen. Dabei werden die wesentlichen Eckpunkte der Brandschutzbedarfsplanung dargestellt.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2018 im Rahmen einer Publikation des Verbandes der Feuerwehr, und des Städte- und Gemeindebundes eine Handreichung zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen erstellt, die sich speziell an kreisangehörige Kommunen ohne Berufsfeuerwehr wendet. Darin wurden besonders Wege aufgezeigt, wie die Gewährleistung angemessener Schutzziele auch außerhalb des großstädtischen Raumes gut gelingen kann. Die Vorgaben zur Brandschutzbedarfsplanung wurden weiter in einer Arbeitsanleitung des StGB NRW und der VdF umfassend in der Veröffentlichung „Brandschutzbedarfsplanung für kreisangehörige Kommunen ohne Berufsfeuerwehr – Grundsätze und Arbeitsanleitung- umfassend erarbeitet.

Mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 8. Juli 2018 wurde dann ein Verfahrensablauf der Zulassung einer Ausnahme nach § 10 Satz 3 BHKG festgelegt. Dieser Verfahrensablauf ist nunmehr anzuwenden. Das Verfahren zur Zulassung einer Ausnahme von der Verpflichtung nach § 10 Satz 3 BHKG, hauptamtliche Kräfte als Große oder Mittlere kreisangehörige Stadt vorzuhalten, steht in unmittelbarem Zusammenhang zur Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinden, da die Gewährleistung des Brandschutzes in keinem Stadium verzichtbar ist und damit maßgebliche und entscheidungserhebliche Voraussetzung.

Auf diese Ausführungen der Handreichungen, der Arbeitsanleitung und des Erlasses wird Bezug genommen.

1.3 Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes

Der 2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon ist unter Beteiligung der Feuerwehr und der weiteren Beteiligten aufzustellen. Die Stadt Brilon hat dazu umfangreiche Abstimmungen zwischen Verwaltung und Feuerwehr durchgeführt und auch temporäre Stellungnahmen der Bauordnungsbehörde, der Stadtwerke, des Forstbetriebes sowie des Hochsauerlandkreises eingeholt.

1.4 Rechtsgrundlagen / Handlungsgrundlagen

Gemäß Art. 30 GG liegt die Gesetzgebung im Bereich der Gefahrenabwehr bei den Ländern. Im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr gilt dies insbesondere für die Bereiche Feuerwehr/Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz sowie für das Baurecht und das allgemeine Ordnungsrecht.

1.4.1 Landesgesetze, Verordnungen und Erlasse für den Feuerschutz

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)

Das BHKG vom 17.12.2015 regelt die gesetzlichen Vorgaben für die Gemeinden, Kreise bzw. kreisfreien Städte und das Land NRW in den Bereichen Feuerwehr, Brandschutz, Technische Hilfeleistung und Katastrophenschutz sowie die Pflichten der Bevölkerung.
- Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr - VOFF NRW

Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2017 (Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr - VOFF NRW).
- Erlass Einheitliche Dienstkleidung der Feuerwehren, des Instituts der Feuerwehr NRW und der Aufsichtsbehörden des Landes NRW
- Meldeerlass vom 16.05.2018
- Warnerlass vom 26.05.2020

1.4.2 Feuerwehrdienstvorschriften und Erlasse

Durch den Runderlass des Ministeriums des Innern wurden am 11.11.2020 folgende Feuerwehrdienstvorschriften in Kraft gesetzt (Ermächtigung § 54 Abs. 3 BHKG). Sie haben damit Gesetzescharakter erhalten. Auszug Erlasstext:

- 1.1 Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 (FwDV 1),
„Grundtätigkeiten – Lösch- und Hilfeleistungseinsatz –“, (Ausgabe September 2006)
- 1.2 Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2),
„Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“, (Ausgabe Januar 2012)
- 1.3 Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 (FwDV3),
„Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“, (Ausgabe Februar 2008)
- 1.4 Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7),
„Atemschutz“ (Ausgabe August 2004)
- 1.5 Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 (FwDV 8),
„Tauchen“ (Ausgabe März 2014)
- 1.6 Feuerwehr-Dienstvorschrift 10 (FwDV 10),
„Die tragbaren Leitern“, (Ausgabe November 2019)
- 1.7 Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 (FwDV 100),
„Führung und Leitung im Einsatz – Führungssystem“, (Ausgabe März 1999)

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

1.8 Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 (FwDV 500),
„Einheiten im ABC-Einsatz“, (Ausgabe Januar 2012)

1.9 Feuerwehr-Dienstvorschrift 800 (FwDV 800),
„Informations- und Kommunikationstechnik im Einsatz“, (Ausgabe November 2017)“

1.10 Feuerwehr-Dienstvorschrift 810 (FwDV 810),
„Sprech- und Datenfunkverkehr“, (Ausgabe September 2018)

Daneben befassen sich verschiedene Rd.-Erlasse des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Ministeriums des Innern mit Ausbildungsvorschriften für die Truppmann/Truppführer Aus- und Fortbildung und die Gruppen- und Zugführerausbildung.

1.4.3 Unfallverhütungsvorschriften (UVV) -Feuerwehren

Die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) (seit 2000: Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, BGV) stellen die für jedes Unternehmen und jeden Versicherten der gesetzlichen Unfallversicherung verbindlichen Pflichten bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz dar. Für den Bereich der Feuerwehr ist insbesondere die Unfallverhütungsvorschrift (DGUV Vorschrift 49) in der Fassung vom Juni 2018 zum 01.10.2019 zu beachten.

Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen ist der gesetzliche Unfallversicherungsträger für die Freiwilligen Feuerwehren im Land NRW. Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Unterstützungsabteilung, der Ehrenabteilung und der Musik treibenden Züge sind ab dem Zeitpunkt ihrer Zugehörigkeit zur Feuerwehr gegen Unfälle versichert. Im Einzelfall stehen auch Beschäftigte der Feuerwehr unter diesem Unfallversicherungsschutz. Zu den Aufgaben der Unfallkasse NRW gehören die Prävention sowie im Leistungsfall die gesundheitliche Wiederherstellung bzw. berufliche Wiedereingliederung der Versicherten.

1.4.4 Weitere landesgesetzliche Rechtsgrundlagen

- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 und Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 2. Dezember 2016
- Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden, Ordnungsbehördengesetz (OBG)
- Landeswassergesetz (LWG)
- Landesforstgesetz (LFoG)
- Rettungsgesetz (RettG)
- Zusammenarbeit der Forstbehörden mit den Feuerwehren und den Katastrophenschutzbehörden - ZFK 2020 -
- Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger vom Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW vom 07.07.2016

- Abschlussbericht „Planungsgrundlagen und Strukturen“, AG 2 „Die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr“, Gemeinschaftsprojekt FEUERWEHRENSACHE NRW, Verband der Feuerwehren in NRW e.V. (VdF NRW) und Ministerium für Inneres und Kommunales in Nordrhein-Westfalen (MIK NRW), 2017
- Publikation „Brandschutzbedarfsplanung für kreisangehörige Kommunen ohne Berufsfeuerwehr“, Verband der Feuerwehren in NRW e.V. (VdF NRW) vom 22.04.2018
- Verfahren der Zulassung einer Ausnahme nach §10 Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 02.07.2018 („§10-Erlass“)

1.5 Bundesgesetze für den Feuerschutz

- Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBKG)
- Zivilschutz und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG (Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes).
- Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz – ZSNeu-OG)
- Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und Strahlenschutzverordnung (StrlSchVO)
- Jugendpflege (Jugendfeuerwehr)

Im Rahmen der Jugendarbeit innerhalb der Jugendfeuerwehr hat die Feuerwehr Brilon das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sowie die auf dessen Grundlage durch das Land NRW verabschiedeten Gesetze zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu beachten.

Weiterhin sind die Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder zum Bevölkerungsschutz zu nennen.

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

2. Beschreibung des Stadtgebietes Brilon

Der Vorbericht stellt den Zustand und die örtlichen Besonderheiten der Gemeinde heraus. Angaben zur Topographie, zur geschichtlichen Vergangenheit, zur Infrastruktur, sowie zur Stadt- und Bevölkerungsentwicklung erlauben dem Leser eine Vorstellung über die betrachtete Gemeinde. In diese Darstellung gehört auch eine Beschreibung über die Kernaussagen der bisherigen Brandschutzbedarfsplanung und der auf Grund dieser Planung beschlossenen Maßnahmen und der daraus resultierenden Ergebnisse.

2.1 Allgemeines

Ziel der Datenerhebung ist die präzise und vollständige Erfassung der vorhandenen Gefahrenpotentiale („den örtlichen Verhältnissen entsprechend“ gemäß § 3 Absatz 1 BHKG). Die Inhalte und Entscheidungen der weiteren Verfahrensschritte beruhen auf der nachfolgenden Datenerhebung.

Sicherheitsrelevante Veränderungen werden hinsichtlich der Veränderungen des Gefahrenpotentials dargestellt.

Die Stadt Brilon besteht aus der Kernstadt und den 16 Ortsteilen Alme, Altenbüren, Bontkirchen, Brilon-Wald, Esshoff, Gudenhagen-Petersborn, Hoppecke, Madfeld, Messinghausen, Nehden, Radlinghausen, Rixen, Rösenbeck, Scharfenberg, Thülen und Wülffe.

2.1.1 Größe und Einwohner

Gemeindetyp:	Kleine Mittelstadt
Fläche insgesamt:	22.915,98 ha
Ausdehnung Nord-Süd:	21,9 km
Ausdehnung Ost-West:	21,3 km
Einwohner (Hauptwohnsitz, Bevölkerungszahl auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011):	25.451 (Stand: 31.12.2019) 25.452 (Stand: 30.06.2020)
Bevölkerungsdichte insgesamt 31.12.2019	111,1 EW je km ²
Betriebe (20 und mehr Beschäftigte) und Beschäftigte des verarbeitenden Gewerbes, Bergbau 31.12.2019	38
Beschäftigte 30.09.2019	4.487
Betriebe und Beschäftigte des Bauhauptgewerbes 30.06.2018	38
Beschäftigte 30.06.2018	430
Betriebe Unternehmensregister-System (URS) Beschäftigte Stand 30.09.2019 zum Berichtsjahr 2018	1.347 13.244
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 30.12.2019	13.871

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

Schwankungen durch Berufspendler/innen
30.06.2019 (Tagespendler)

7.877 Berufseinpender
5.306 Berufsauspendler
9.302 Innergemeindliche Berufspendler
28.067 Tagesbevölkerung

Tourismus 2019

Ankünfte pro Jahr	46.461
Übernachtungen pro Jahr	154.896
Betriebe	29
Bettenbestand	1.020

Daten IT.NRW

2.1.2 Flächen, Nutzung in qkm

<u>Insgesamt:</u>	<u>22.916 ha</u>
<u>Siedlungsfläche gesamt:</u>	<u>1.742 ha</u>
Wohnbaufläche:	571 ha
Industrie- und Gewerbefläche:	350 ha
Halden:	36 ha
Tagebaue, Gruben, Steinbrüche:	309 ha
Fläche gemischter Nutzung:	221 ha
Flächen besonderer funktionaler Prägung:	68 ha
Sport-, Freizeit- u. Erholungsfläche:	172 ha
Friedhof:	14 ha
<u>Verkehrsflächen gesamt:</u>	<u>1.208 ha</u>
Straßenverkehr:	486 ha
Wege:	610 ha
Platz:	15 ha
Bahnverkehr:	77 ha
Flugverkehr:	20 ha
<u>Vegetation gesamt:</u>	<u>19.881 ha</u>
Landwirtschaft:	8.689 ha
Wald:	10.944 ha
Gehölz:	222 ha
Heide:	8 ha
Sumpf:	3 ha
Unland:	15 ha
<u>Gewässer gesamt:</u>	<u>85 ha</u>
Fließgewässer	62 ha
Stehendes Gewässer:	23 ha

Die Nutzungsdaten ergeben sich aus der Flächenerhebung aus den „Bodenflächen nach Art der tatsächlichen Nutzung“. Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Geschäftsbereich Statistik (IT NRW), Stichtag 31.12.2019.

2.1.3 Topographie

Höchster Punkt: 805,5 m üNN, Hoher Eimberg
Niedrigster Punkt: 278 m üNN, Almetal

2.1.4 Demographischer Wandel

Der Rückgang bzw. die Stagnation bei niedrigen Geburtenraten in der Bundesrepublik Deutschland seit ca. 30 Jahren sowie die stetige Zunahme der Lebensdauer führen in den kommenden Jahren zu deutlichen Veränderungen in der Altersstruktur sowohl in Deutschland als auch in Europa.

In der Stadt Brilon haben sich die Bevölkerungszahlen der letzten Jahre ebenfalls verringert, jedoch ist seit dem Jahre 2011 ein, im Vergleich zum übrigen Hochsauerlandkreis (-2,04), deutlich geringerer Einwohnerverlust festzustellen (-0,93 %, Stichtag 31.12.2019).

In den Jahren 2015/2016 gab es wesentliche Abweichungen. Einem vergleichsweise hohen Einwohnerverlust der Jahre 2015 zu 2016 (- 2,37%) ging eine deutliche Steigerung im Vergleich 2014 zu 2015 (+ 3,03 %) durch einen Einmaleffekt voraus. Im demographisch korrekten Vergleich ist eine längerfristige Gesamtbetrachtung der vorhandenen Zahlen zumindest auf Basis der Zensuszahlen von 2011 – 2019 angezeigt.

Die weitere Einwohnerentwicklung im Hinblick auf die Gemeindemodellrechnung IT NRW 2018 (Bevölkerungsvorausberechnung) ist bei der alle fünf Jahre notwendigen Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes zu beobachten.

Eine sichere Vorausberechnung der Bevölkerungszahlen auf Gemeindeebene kann nicht erfolgen, die Entwicklung ist bei den zukünftigen Fortschreibungen des Brandschutzbedarfsplanes weiter zu prüfen.

Weitere Erläuterungen und Zahlen werden in den Anlage 2 -Tabellen und Grafiken- dargestellt.

2.2 Bisherige Brandschutzbedarfsplanung

Im Januar 2002 hat der Rat der Stadt Brilon den ersten Brandschutzbedarfsplan für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Brilon beschlossen. Die erste Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes wurde im Jahr 2011 verabschiedet.

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

3. Verwaltung und Feuerwehr in der Stadt Brilon

In diesem Kapitel wird dargestellt, wie die Aufgabe des Brandschutzes in die kommunale Aufbauorganisation eingebunden ist. Die Organisation der Feuerwehr und die Verantwortung der Verwaltungsspitze und der politischen Entscheidungsgremien im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung wird erläutert.

In diesem Zusammenhang erfolgen auch Angaben über den Umfang der zur Verfügung gestellten Finanzmittel, wie auch deren Anteil am Gesamthaushalt der Gemeinde, was einen weiteren Hinweis auf die Angemessenheit der Aufwendungen für den Brandschutz an den örtlichen Verhältnissen geben soll.

3.1 Verwaltungsorganisation

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Brilon ist Teil des Fachbereichs III / der Örtlichen Ordnungsbehörde.

Die Verwaltung der Stadt Brilon ist in fünf Fachbereiche untergliedert. Ein Teil der Aufgaben im Bereich Tiefbau sowie die Aufgabenbereiche Straßenbau, Gewässerschutz und Abwasserentsorgung sind bei den Stadtwerken Brilon AöR angesiedelt.

Fachbereiche / Abteilungen

- Fachbereich I
 - 10 - Ratsbüro / Innere Dienste / Medien
 - 15 - Organisation / IT / Digitalisierung
 - Bäder
- Fachbereich II
 - 20 – Finanzabteilung
 - 21 – Zahlungsabwicklung / Vollstreckung
- Fachbereich III
 - 32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung - Feuerwehr
 - 34 - Personenstandswesen
 - 50 - Sozialangelegenheiten
 - 57 - JobCenter
- Fachbereich IV
 - 60 - Bauverwaltung
 - 61 - Stadtplanung
 - 63 - Bauordnung
 - 65 - Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
- Fachbereich V
 - 11 – Personal
 - 40 – Schule und Sport
 - 42 – Stadtbibliothek
 - 47 – Stadtarchiv
- 82 - Forstbetrieb

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

- Beteiligungsmanagement – Tax-Compliance - Förderungsmanagement
- Personalrat und Gleichstellung

Die Leitung der Feuerwehr erfolgt ehrenamtlich durch den Leiter der Feuerwehr und zwei Stellvertreter. Die Verwaltung der Stadt Brilon führt die Beschaffungen und die Abrechnung der gebührenpflichtigen Einsätze durch und unterstützt bei der Personalverwaltung. Für die Durchführung der Wartung der Fahrzeuge und Geräte, des Atemschutzes und der Durchführung der Brandverhütungsschauen ist eine Vollzeitstelle der Feuerwehr eingerichtet. Gegenwärtig ist diese Stelle durch den Leiter der Feuerwehr besetzt. Eine hauptamtliche Leitung der Feuerwehr mit Erweiterung des Stellenplans soll zunächst nicht erfolgen.

Der Zielerreichungsgrad der Durchführung der Brandverhütungsschau ist zukünftig zu überprüfen, um hier ggf. zusätzliche externe Stellenanteile bereit zu stellen. Zum 01.07.2017 erfolgte bereits eine Erweiterung. Auch eine interkommunale Zusammenarbeit kann für diese Pflichtaufgabe geprüft werden. Die beschriebenen Verwaltungsbereiche innerhalb der Ordnungsbehörde werden mit einem Stellenanteil von 50 % als Sachbearbeiterstelle durchgeführt.

Die Personalverwaltung der Feuerwehr erfolgt mit Hilfe eines Fachprogrammes, die technischen EDV-Ressourcen im Feuerwehrhaus werden durch den Fachbereich I betreut.

3.2 Verwaltung, Politik und Feuerwehr

Verwaltung, Politik und Feuerwehr stehen in einem regelmäßigen Austausch. Alle Beteiligten nehmen an der jährlichen Jahresdienstbesprechung der Zug- und Gruppenführer der Feuerwehr teil, daneben erfolgt eine gemeinsame Teilnahme bei den jährlichen Versammlungen des Löschzuges und der Löschgruppen.

Die Auftragsvergaben für größere Beschaffungen bei Fahrzeugen und Geräten sowie den Kauf von Grundstücken erfolgt nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Brilon durch den Hauptausschuss als zuständigem Fachausschuss bzw. den Ausschuss für Planen und Bauen bei Baumaßnahmen.

Daneben gibt es in der Stadt Brilon eine Feuerwehrkommission, bestehend aus Vertretern von Politik, Verwaltung und Feuerwehr, die sich ebenfalls mit feuerwehrspezifischen Themen auseinandersetzt und insoweit eine vorberatende Funktion übernimmt.

3.3 Produkte, Haushaltsplan

Im Haushalt wird die Feuerwehr wie folgt erfasst:

- Produktbereich 02 - Sicherheit und Ordnung
- Produktgruppe 0204 - Feuer- und Katastrophenschutz
- Produkt 020401 - Brandbekämpfung, techn. Hilfe

Die Tabellen zu den Kennzahlen und Leistungsmengen des Haushaltsplans 2011 bis 2019 sowie die Aufwendungen in den Feuerschutz werden in der Anlage 2 dargestellt.

Im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen der Stadt Brilon liegen die Aufwendungen mit Einbeziehung der Investitionskosten bei einem Anteil zwischen 1,15 % und 1,5 % des Ge-

samthaushaltes (Kernhaushalt). Die Aufwendungen entsprechen den Angaben im Jahresbericht der für die Jahresstatistik im Informationssystem IG NRW anzugeben ist.

Die investiven Ansätze des Haushaltsplanes 2020 und die Planungen des Investitionsplanes 2020 – 2023 werden in der Anlage 2 dargestellt.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird voraussichtlich im Januar 2021 beschlossen.

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

4. Gefährdungspotenzial im Stadtgebiet

„Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“ Mit solchem Tenor urteilte bereits im Jahre 1986 das Oberverwaltungsgericht Münster und an dieser grundlegenden Rechtsprechung hat sich bis heute nichts geändert.

Welche Auswirkungen ein Schadenfeuer haben kann, ist wesentlich von der Art der in einem Gemeindegebiet vorhandenen Gefahren abhängig. Die Risikobeschreibung berücksichtigt die in der Stadt Brilon vorhandenen Gefahren. Hierbei sind wachsende Gefahren aufgrund von überlagernden Gefahren zu berücksichtigen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit spielt bei der Gefahrenbetrachtung keine Rolle. Die Einbeziehung der Eintrittswahrscheinlichkeit entspricht einer Gefährdungsanalyse.

Das Gefährdungspotenzial wurde dabei systematisch ermittelt und beschrieben und durch eine umfassende Erhebung der vorhandenen Infrastruktur begleitet, wozu neben den Verkehrswegen alle Ver- und Entsorgungssysteme wie Löschwasserversorgung, Kanalisation, Strom- und Gasleitungen, gehören. In dem so entwickelten Kataster wurden alle darin befindlichen Objekte und Gefahren dargestellt und beschrieben. Dieses Kataster dient dazu, Daten auf der Gemeindeebene einheitlich zu erfassen, die außer zur Beurteilung des örtlichen Gefährdungspotenzials auch als Grundlage für übergeordnete Planungen zu verwenden sind.

Die dabei gemachten Feststellungen lassen unmittelbare Rückschlüsse auf die jeweils vorzusehenden Maßnahmen zu, die über die Alarm- und Ausrückordnung und die Zuweisung von Ausrückebereichen, bis hinunter zum bestehenden Personal-, Ausbildungs- und Ausstattungsbedarf reichen.

4.1 Gefährdungspotenzial

Im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung ist das raumbezogene Gefährdungspotenzial zu ermitteln. Die Bewertung erfolgt anhand verschiedener Faktoren, um darauf aufbauend das notwendige Sicherheitsniveau der einzelnen Ortslagen zu ermitteln.

Zunächst erfolgt die Ordnung des Raumes in Form der Rasterung des Gemeindegebietes. Für jedes Raster wurde ein Arbeitsblatt erstellt, auf dem der einzelne Quadrant dargestellt ist und alle einsatztaktisch relevanten Objekte aufgeführt sind, deren Gegebenheiten und Gefahrenschwerpunkte ermittelt und dokumentiert werden. Auf Grundlage einer Gefährdungsanalyse erfolgt danach die Zuordnung des Quadranten zu einer Gefahrenklasse (Brandschutz, technische Hilfeleistung, ABC-Gefahren, u.a.). Die Bewertung ist in der Anlage 1 ausführlich dargestellt.

Die Analyse des Gefährdungspotenzials bildet die Grundlage der Brandschutzbedarfsplanung. Darin werden die bestehenden Gefährdungspotenziale in der Gemeinde und die Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr dargestellt. Dazu sind die räumlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten des Gemeindegebietes sowie die vorhandenen Gefährdungspotenziale möglichst präzise und vollständig zu erfassen. Im Rahmen der Fortschreibung sind die Daten zu vergleichen und gegebenenfalls anzupassen, um sicherheitsrelevante Veränderungen zu identifizieren. Veränderungen sollten deutlich hervorgehoben werden. Zur Analyse gehören zunächst alle allgemeinen Daten zur Größe und Einwohnerzahl der Gemeinde, die gegebenenfalls weiter differenziert werden können. Die Flächen und Flächennutzungen sind eben-

falls zu analysieren. Darüber hinaus sind die verschiedenen Kenndaten der Gemeinde zu erheben, die geeignet erscheinen, das örtliche Gefahrenpotential zu beschreiben.

4.2 Durchführung der Gefährdungsanalyse

Die Gefährdungsanalyse des gesamten Stadtgebietes wurde zunächst ortsteilbezogen und in einem weiteren Schritt auf die Ausrückbereiche bezogen durchgeführt.

Dabei wurden die Fläche, die Einwohner, die Einwohnerdichte der Wohn- und Mischgebiete (ohne Gewerbe und Industrie sowie Sondergebiete), die Anzahl der Brandmeldeanlagen und der bauordnungsrechtlich festgelegten Sonderbauten, der Industrie- und Gewerbeflächen sowie die Einsatzhäufigkeit anhand der Einsatzzahlen der Jahre 2011 bis 2019 umfassend untersucht und bewertet. Es wurde ebenfalls eine auf geografischen Daten basierende Untersuchung des Stadtgebietes durchgeführt und dabei eine Gefährdungsanalyse der Bereiche Brände, technische Hilfeleistung und ABC-Gefahren dargestellt.

Im Rahmen der Gefährdungsanalyse wurde auch das Einsatzspektrum der vergangenen Jahre überprüft. Die Auswertung der Einsätze erfolgte zusätzlich nach den Kriterien Brandeinsätze, technische Hilfeleistungen, Fehlalarmierungen und sonstige Einsätze. Hier ergaben sich keine besonderen Problematiken.

Allerdings darf daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass andere Szenarien in der Stadt Brilon zukünftig unberücksichtigt bleiben, weil sie sich in dem Betrachtungszeitraum nicht ereignet haben. Die Feuerwehr Brilon war hinsichtlich der personellen und materiellen Ressourcen immer in der Lage, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Nach der Gefährdungsanalyse und Darstellung der Gefährdungsklassen für das Stadtgebiet Brilon und anhand der aufgeführten Feststellungen der bisher dargelegten Einzelfalldarstellungen, erfolgt im weiteren Verlauf im Kapitel 8 die Festlegung der in den jeweiligen Ausrückebereichen erforderlichen Ressourcen.

Sofern sich in den Ortsteilen ohne Löschgruppen in Zukunft eine Löschgruppe bildet, ist eine Änderung der Ausrückebereiche und Aufteilung in weiterer Ausrückebereiche aufgrund der allgemein gehaltenen Datenstruktur jederzeit auf einen neuen Ausrückebereich möglich.

4.3 Gebäude und Bevölkerung

Entwicklung der Wohnbebauung von 2001 bis 2019. Die Nutzungsdaten ergeben sich aus der Flächenerhebung des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Geschäftsbereich Statistik (IT NRW) zum Stichtag 31.12.2019.

4.3.1 Wohngebäude

Die Fortschreibung der Wohnungen 2010 und 2019 basiert auf den endgültigen Ergebnissen der Gebäude- und Wohnungszählung vom 09. Mai 2011. Die Daten 2001 basieren auf der Gebäude- und Wohnungszählung vom 25. Mai 1987. Es ergeben sich daher Abweichungen der Zahlen 2001 und 2010 sowie Abweichungen gegenüber der 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes.

Festzustellen ist, dass trotz eines Bevölkerungsrückgangs seit 2001 von 27.320 Einwohnern um 1.837 Einwohner auf 25.496 Einwohner die Anzahl der Gebäude im Wohnbau im gleichen Zeitraum deutlich zugenommen hat.

Die Art der Wohngebäude (rund 87 % 1-2 Familienhäuser) stellt keine außergewöhnliche Gefährdung dar. Lediglich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens wird durch eine größere Anzahl an Gebäuden erhöht.

Besonders zu bewerten sind Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5. Als Gebäude der Gebäudeklasse 4 wird ein Gebäude mit einer Höhe von 7 m bis zu 13 m als Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche bezeichnet. Die Gebäudeklasse 5 umfasst Gebäude mit einer Höhe von mehr als 13 m bzw. einer Höhe von mehr als 7 m und mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche.

Im Bereich der Kernstadt ist eine höhere Einwohnerdichte zu verzeichnen, da hier neben der dicht bebauten Altstadt in den Wohngebieten auch eine größere Anzahl an großen Wohngebäuden mit deutlich mehr als drei Wohnungen vorhanden sind. Insbesondere in den dicht bebauten Teilen ist eine enge, verdichtete Bebauung z. B. in der Bahnhofstraße, Derkeren Straße und im Steinweg vorhanden. Die Bebauung besteht hier zum Teil aus Gebäuden der Gebäudeklasse 4 mit Wohn- und gewerblicher Nutzung, bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss.

Dies bedingt, dass die Feuerwehr alle Bereiche mit Drehleitern bzw. tragbaren Leitern erreichen muss und vor jedem Haus mit Aufenthaltsräumen eine Aufstellfläche für die Drehleiter vorhanden sein sollte. Daneben sind in der Kernstadt im Hinblick auf eine erhebliche Anzahl an Bestandsgebäuden mit Baujahr vor 1984 auch dreiteilige Schiebleitern zur Rettung bis ins dritte Obergeschoss vorzuhalten.

In den Ortsteilen sind fast ausschließlich Gebäude der Gebäudeklassen 1, 2 und 3 mit ein, zwei oder drei Wohnungen vorhanden, was im Hinblick auf die Stärke der ersten Einheit und das mögliche Gefahrenpotential zu bewerten ist. Die Vorhaltung einer dreiteiligen Schiebleiter ist daher in den Ortsteilen nicht erforderlich, da kein erheblicher Gebäudebestand an Gebäuden der Gebäudeklasse 4 vorhanden ist. Der Begriff „größere Anzahl Gebäude“ wird in der Praxis häufig mit einer Anzahl von mindestens 10 Gebäuden im betrachteten Bereich verbunden. Sofern in einigen Ortslagen einzelne Objekte der Planungskategorie Brand-2 angesiedelt, entsprechen die Ortslagen in Summe der Strukturen jedoch der PK Brand-1.

Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW, Az.: II A 5 -100/17.3 vom 29. August 2000 in Verbindung mit konkretisierenden Hinweisen der BR Arnsberg vom 24. April 2001 sowie Ausführungen AGBF NRW.

4.3.2 Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung vom Stichtag 31.12.2001 bis 31.12.2019 nach den aktuellen Daten der Meldeabteilung weist geringe Abweichung zu IT.NRW auf. Zum 31.12.2019 sind 25.981 Personen melderechtlich mit Hauptwohnsitz erfasst, Anlage 2.

Im Rahmen des Brandschutzbedarfsplanes werden die amtlichen Bevölkerungszahlen von IT.NRW lediglich als allgemeine Rahmendaten im Kapitel 3 dargestellt. Die hier verwendeten örtlichen Zahlen der Meldeabteilung bilden aufgrund der ortsteilbezogenen Daten die Grundlagen der Brandschutzbedarfsplanung.

4.4 Besondere Gebäude

In der Stadt Brilon gibt es eine Vielzahl von Gebäuden besonderer Art und Nutzung, welche nach § 26 Abs. 1 BHKG der Brandverhütungsschau unterliegen. Als Brandverhütungsschau-

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

pflichtig werden Gebäude und Einrichtungen eingestuft, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind.

Weitere besondere Gebäude, die der Sonderbauverordnung unterliegen, werden im Rahmen der Gefährdungsanalyse zur Festlegung der Gefährdungsklassen gesondert bewertet. In Brilon unterliegen 59 Objekte der Sonderbauverordnung und werden dementsprechend in den vorgeschriebenen Intervallen durch die Bauordnungsabteilung und die Feuerwehr im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung überprüft.

Grundsätzlich ist baurechtlich ein zweiter Rettungsweg sicherzustellen. Der notwendige zweite Rettungsweg kann durch die bei der Feuerwehr vorhandenen Rettungsgeräte erfolgen, sofern diese vorhanden sind und rechtzeitig innerhalb der besonderen Hilfsfrist zur Verfügung stehen.

Für Gebäude mit Aufenthaltsräumen oberhalb des 2. Obergeschosses (d. h. einer Fußbodenhöhe von mehr als 7 Metern bzw. einer Brüstungshöhe von mehr als 8 Metern über der Geländeoberfläche, nach aktueller Bau NRW 2018 Gebäudeklassen 4 und 5) muss ein Hubrettungsgerät (i. d. R. eine Kraftfahrdrehleiter) innerhalb von acht Minuten nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen, Runderlass des MSWKS NRW vom 29.08.2000.

Für den Abdeckungsbereich der Drehleiter wurde eine gesonderte 8 Minuten Isochronen Karte erstellt.

Bei Bestandsgebäuden mit Baujahr vor 1984 muss aufgrund des Bestandsschutzes in NRW grundsätzlich akzeptiert werden, dass die Rettung bis zum dritten Obergeschoss auch über eine tragbare dreiteilige Schiebleiter erfolgen kann. Bis zu diesem Baujahr wurden für Gebäude bis zum dritten Obergeschoss grundsätzlich auch tragbare Leitern für den 2. Rettungsweg als zulässig angesehen. Eine dreiteilige Schiebleiter ist in Abhängigkeit von der Siedlungsgeschichte erforderlich, wenn ein erheblicher Gebäudebestand vorhanden ist.

Eine umfassende Überprüfung des Gebäudebestandes in den Ortsteilen, die nicht innerhalb von acht Minuten mit der Drehleiter erreicht werden können, hat ergeben, dass in keinem Ortsteil ein erheblicher Gebäudebestand der genannten Gebäude besteht. Eine dreiteilige Schiebleiter ist somit auf den erstausrückenden Fahrzeugen in den Ortsteilen der Gefährdungsklassen 1 bis 3 nicht erforderlich.

Im Bereich der Briloner Kernstadt gibt es demgegenüber eine Vielzahl von Gebäuden der Gebäudeklasse 4 ohne baulichen zweiten Rettungsweg. Insbesondere in der Innenstadt aber auch den Neubaugebieten aus den 90-er Jahren ist eine höhere Anzahl an Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oberhalb des zweiten Obergeschosses vorhanden.

Da in der Altstadt nicht alle Gebäude uneingeschränkt mittels Drehleiter erreicht werden, müssen die erstausrückenden Fahrzeuge in der Kernstadt neben dem nach Norm vorgesehenen Sprungpolster mit einer dreiteiligen Schiebleiter ausgerüstet sein.

4.4.1 Störfallbetriebe

Alle unter die Richtlinie 96/82/EG (sog. Seveso-II-Richtlinie) fallenden Betriebe, für die ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist, gelten als Störfallbetriebe bzw. Störfallbetriebsbereiche im Hinblick auf § 30 BHKG. Im Jahr 2017 wurde die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in einer aktualisierten Version eingebunden.

Dahingehend haben sich die Klassifizierungen der Störfallbetriebe sowie die Anforderungen an die Externen Notfallpläne teilweise geändert. Eine Klassifizierung der Betriebe in "Grundpflichten" und "erweiterte Pflichten" wurde durch die Begrifflichkeiten "untere Klasse" und "obere Klasse" ersetzt.

In der Stadt Brilon fällt die Lobbe Entsorgung West GmbH & Co.KG, Gallbergweg 7, aufgrund der Mengen an dort gelagerten oder eingesetzten Gefahrstoffen unter die Störfallverordnung. Die Einstufung nach neuer Störfallverordnung ist die „untere Klasse“, früher „Grundpflichten“. Ein externer Notfallplan ist bei dieser Einstufung nicht erforderlich.

Die auf nationaler Ebene anzuwendende Richtlinie 96/82/EG sieht bei entsprechender Einstufung grundsätzlich vor, dass (externe) Notfallpläne (der Gefahrenabwehrbehörde) erstellt und in maximal dreijährigen Abständen überprüft, erprobt und erforderlichenfalls überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht werden müssen, um:

- Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Folgen möglichst geringgehalten und Schäden für Mensch, Umwelt und Sachen begrenzt werden können;
- Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten;
- notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie an betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben;
- Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

4.4.2 Genehmigungen Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)

Im Stadtgebiet Brilon sind sechs Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg nach § 12 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) vorhanden. Es handelt sich um jeweils drei Genehmigungen im gewerblichen bzw. industriellen und drei Genehmigungen im medizinischen Bereich. Die Erfassung erfolgt im jeweiligen Quadranten der Gefährdungsanalyse, Anlage 1.

4.4.3 Windkraftanlagen

Im Stadtgebiet Brilon wurden im Jahr 2017 rund 28 neue Windenergieanlagen neu errichtet, weitere sieben Anlagen sind beantragt und teilweise genehmigt. Dazu gibt es 39 bestehende Windenergieanlagen. Derzeit sind verschiedene Anlagen zum „Repowering“ neu beantragt und weitere Anlagen in Bau. Der Deutsche Feuerwehrverband empfiehlt in seiner Fachempfehlung Nr. 1 vom 07. März 2008, Ausgabe 2012 zu Einsatzstrategien an Windenergieanlagen, Löschversuche nur zu unternehmen, wenn sich der Brand im Turmfuß oder Übergabehäuschen einer Windenergieanlage befände. Ansonsten ist das kontrollierte Abrennen lassen indiziert, wobei um das Brandobjekt ein Sicherheitsabstand von 500 m, in Windrichtung bis zu 1.000 m vorgesehen ist.

Der vom Deutschen Feuerwehrverband empfohlene Sicherheitsabstand von 500 m beim kontrollierten Abbrennen lassen einer Windenergieanlage stammt allerdings aus dem Jahr 2008. Aufgrund der Windenergie-Offensive des Landes ist ausdrücklich gewollt, dass Windkraftanlagen in erheblich größerer Dimension vorkommen und in Brilon auch bereits vorhanden sind. Dieses dürfte ein größeres Gefahrenpotential darstellen, dem alle Beteiligten in Land und Kommunen Rechnung tragen müssen. Grundsätzlich handelt es sich bei Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m um große Sonderbauten gem. § 50 Abs. 2 Satz Nr. 2 BauO NRW, für die ein Brandschutzkonzept sowie ein Feuerwehrplan mit den Abstandsflächen nach DIN zu erstellen ist.

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu den Windkraftanlagen hat die Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises entsprechende Stellungnahmen abgegeben und die Interessen der Feuerwehren berücksichtigt z.B. Forderungen Feuerwehrplan, Löschanlagen für WEA im Wald, Kennzeichnung der Anlagen, Ortskenntnis und Einweisung der Feuerwehr.

4.5 Bahnübergänge, Brücken und offene Gewässer

Die Auflistung erfolgt in der Anlage 1. Es ist grundsätzlich festzustellen, dass die Gewässer insbesondere in den Sommermonaten teilweise kaum nennenswerte Wassermengen führen. Größere Gewässer (Seen, Flüsse) sind im Stadtgebiet nicht vorhanden.

4.6 Schutzgebiete

Die Auflistung erfolgt in der Anlage 1.

4.7 Verkehr

4.7.1 Straßenverkehr

Das Stadtgebiet wird von vier Bundesstraßen berührt. Es handelt sich dabei um die B 7, die B 251, die B 480 und die B 516. Daneben sind mehrere Landstraßen (L 637, L 659, L 743, L 800, L 912 und L 913) sowie diverse Kreisstraßen und ortsverbindende Stadtstraßen vorhanden. Aufgrund der erheblichen Gemeindegröße weist die Stadt Brilon ein überdurchschnittliches Streckennetz auf.

In der Stadt Brilon sind zum Stichtag 01.01.2019 insgesamt 20.537 Kraftfahrzeuge, darunter 16.545 PKW zugelassen.

Im Stadtgebiet Brilon sind aktuell vier Unfallhäufungsstellen vorhanden. Eine Übersicht über Unfälle mit Personenschaden kann über den bundesweiten Unfallatlas abgerufen werden. <https://unfallatlas.statistikportal.de/>

4.7.2 Eisenbahnstrecken

Im Bereich der Stadt Brilon befinden sich Teilbereiche der überwiegend eingleisigen Strecken 2550 Aachen – Kassel, 2961 Paderborn - Brilon-Wald und 3944 Wega – Brilon-Wald. Im Verlauf der Strecken befinden sich insgesamt fünf Tunnelanlagen.

Der 1.393 m lange Elleringhäuser Eisenbahntunnel aus dem Jahre 1872 ist hier gesondert zu erwähnen. Die ursprünglich geplante bauliche Nachrüstung durch die Deutsche Bahn AG mit den notwendigen sicherheitstechnischen Ausrüstungen wird zurzeit nicht weiterverfolgt und ist noch nicht abgeschlossen. Für die Hilfeleistung und den Brandschutz im Tunnel stellte die Deutsche Bahn AG im Jahr 2000 ein schienenfahrbares Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug zur Verfügung. Ob für dieses Fahrzeug eine Ersatzbeschaffung durch die DB AG erfolgt, ist gegenwärtig nicht bekannt.

Am 16. Dezember 2019 wurde der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 AEG für das Vorhaben „Änderung Elleringhauser Tunnel“, bei den Städten Brilon und Olsberg, Bahn-km

232,975 bis 241,823 der Strecke 2550 Aachen – Kassel durch das Eisenbahn-Bundesamt erlassen. Geplant ist der Umbau des zweigleisigen Tunnels, der nur noch eingleisig befahren werden darf, in einen durchgehend eingleisigen Tunnel mit neuer Innenschale. Hinzu kommen neu gestaltete Rettungsplätze an den Portalen. Daneben ist ein rund 475 m langer KFZ-befahrbarer Rettungstollen vom Bahnhof Brilon-Wald vorgesehen. Nach derzeitigem Informationsstand ist eine Bauzeit von 2022 bis 2025 vorgesehen. Die Feuerwehr Brilon war in die sicherheitstechnischen Planungen eingebunden.

Die Strecken 2550 und 3944 werden durch Personen- und Güterverkehr genutzt. Im Dezember 2011 wurde der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) auf dem Abschnitt 2961 Brilon Stadt – Brilon-Wald wieder aufgenommen. Seitdem verkehren die Züge täglich direkt von und nach Dortmund, Bestwig und Korbach/Marburg. Daneben nutzen von Brilon-Wald über den Bahnhof Brilon-Stadt hinaus täglich Güterzüge die Strecke 2961 von Brilon-Stadt bis zu den Haltepunkten der Firma Egger.

4.8 Vegetationsflächen

Die Fläche der in der Stadt Brilon vorhandenen Wald- und Gehölzflächen beträgt 11.169 ha. Im Hinblick auf den mit 49 % des gesamten Stadtgebiets sehr hohe Anteil an Waldflächen wurde ausgehend von der 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes eine besondere Berücksichtigung der Ressourcen der Feuerwehr durchgeführt (TLF 4000, GW-L, LF 20 KatS und Ausrüstungsmodule Waldbrandbekämpfung). Die Anzahl der Wald- und Flächenbrände bewegt sich gegenwärtig in einem sehr niedrigen Bereich.

Mit im Durchschnitt 5,50 Wald- und Vegetationsbrandeinsätzen/Jahr ergibt sich trotz der großen Waldflächen derzeit keine besondere Gefahrenlage im Bereich der Briloner Waldgebiete. Im Rahmen eines kreisweiten Vergleichs errechnet sich ein Faktor Waldfläche – Anzahl Einsätze Brilon von 0,05 %, im Kreisgebiet des HSK von 0,11 %. Bei den Wald- und Vegetationsbrandeinsätzen in Brilon handelte es sich daneben überwiegend um Kleinbrände (Bodenfeuer). Die weitere Entwicklung ist jedoch intensiv zu beobachten.

Eine Übersicht über Wald- und Vegetationsbrandeinsätze 2010 – 2019 liegt in der Anlage 1 vor.

4.9 Löschwasser-Versorgung

Nach § 3 Abs. 2 BHKG NRW ist die Stadt Brilon verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicherzustellen. Dazu dienen primär technische Einrichtungen wie Versorgungsleitungen des Trinkwassernetzes mit angeschlossenen Hydranten. Offene Gewässer zur Löschwasserentnahme sind, insbesondere in den Sommermonaten, nur sehr eingeschränkt nutzbar, da im Stadtgebiet nur kleinere Flüsse und Bäche vorhanden sind. Weitere von Versorgungsleitungen unabhängige Löschwasservorräte in Löschwasserteichen und Löschwasserentnahmestellen sind nur marginal vorhanden.

Die technischen Einrichtungen sind in technischen Regelwerken und Normen hinreichend beschrieben. Richtwerte für die ausreichende Bemessung der Löschwasserversorgung von Baugebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung sind im DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 in Verbindung mit DVGW-Arbeitsblatt W 405 angegeben. Aufgrund dieser Richtwerte und der Regelungen im DVGW-Arbeitsblatt W 331 über Hydranten kann die öffentliche Löschwasserversorgung geplant und beurteilt werden. Die genauen Löschwassermengen wurden im Rahmen der HVB Konferenz im Jahre 2001 kreisweit einheitlich festgelegt.

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

Ein weiterer bedeutender Faktor für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist die Einhaltung der Abstände zwischen den jeweiligen Hydranten. Im Hinblick auf das auf den Fahrzeugen normativ mitgeführte Schlauchmaterial, sollten Hydranten für den ersten Löschangriff nach der gemeinsamen Information der AGBF und des DFV in Abstimmung mit dem DVGW (2018-4) in Abständen von maximal 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks angeordnet werden.

Ein Projektkreis des DVGW hat mit den Vertretern AGBF, DFV und vfdb auf Basis eines Entwurfes des FA VBG der deutschen Feuerwehren eine DVGW-Info bzw. gemeinsame Fachempfehlung entworfen, „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen (2018-4)“. Wesentlichste Eckpunkte sind 75 m ab Grundstücksgrenze zur ersten Löschwasserentnahmestelle sowie Bereitstellung des Gesamtlöschwasserbedarfs im Radius von 300 m. Den technischen Rahmenbedingungen aus den Fahrzeugbeladungen genormter Fahrzeuge ist damit Rechnung getragen. Angestrebt wird eine gemeinsame Fachempfehlung Feuerwehr mit Mitträgerschaft des DVGW sowie eine ausführlichere DVGW-Info für dessen Mitglieder.

Ein Hydrantenabstand von maximal 150 m ist daher bei Neubaumaßnahmen einzuhalten. Die Ausführung des Hydranten-Netzes ist im Rahmen städtebaulicher Planungen (z. B. Bebauungsplanungen) sowie Baugenehmigungsverfahren mit der Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises abzustimmen. Die bauliche Ausführung, die Wartung und der Betrieb der Versorgungsleitungen und der Hydranten liegt in der Zuständigkeit der Stadtwerke Brilon AÖR.

Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall aufgrund einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung und -rückhaltung erforderlich ist, hat hierfür die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter die notwendige Löschwasserversorgung im Rahmen des Objektschutzes sicherzustellen. Dies gilt auch in neuen Baugebieten, in denen die erforderliche Löschwassermenge nicht bereitgestellt werden können. Die entsprechenden Vorgaben werden insoweit im Bebauungsplan festgesetzt.

Entsprechend den Feststellungen der Stadtwerke Brilon AÖR werden im Stadtgebiet Brilon in einigen Randbereichen die nach der HVB-Konferenz erforderlichen Löschwassermengen nicht vollständig erreicht. Näheres ergibt sich aus der Übersicht in der Anlage 3. In diesen Bereichen sind zusätzliche Sonderfahrzeuge (Tanklöschfahrzeug und/oder Gerätewagen Logistik mit Schlauchreserve) ab einem entsprechenden Einsatzstichwort standardmäßig zu alarmieren.

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung soll bei zukünftigen Fahrzeugbeschaffungen eine normativ möglichst große Löschwassermenge mitgeführt werden. Die Löschwassermenge der HLF 20 wird dabei auf 2.000 Liter erhöht, um sie bei unzureichender Löschwasserversorgung in den Ortsteilen und den Außenbereichen neben dem Tanklöschfahrzeug mit einem Löschwasservorrat von 5.000 Liter redundant im Pendelverkehr einsetzen zu können. Mit einem TLF und zwei HLF kann damit ein Löschwasservorrat von 9.000 Litern bereitgestellt werden. Die weitere klimatische Entwicklung durch den Klimawandel und die Auswirkungen auf die jährlichen Niederschlagsmengen bzw. die Trockenperioden sind intensiv zu beobachten. Durch den Einsatz von Druckzumischanlagen zur Netz- und Schaummittelerzeugung in den großen Löschfahrzeugen kann die Löschwirkung des Löschwassers deutlich vergrößert und so der notwendige Löschwassereinsatz erheblich verringert werden. Die notwendigen Brandstellenkraftspritzen werden durch die örtlichen Einheiten sichergestellt. Darüber hinaus kann durch zwei Gerätewagen Logistik (GW-L) und das LF 20 KatS eine Förderstrecke mit 3.600 m Schlauchleitung errichtet werden.

Weitergehend werden zur Verbesserung der nicht ausreichenden Löschwasserversorgung punktuell bauliche Maßnahmen durch den Träger des Feuerschutzes durchgeführt.

4.9.1 Wasserentnahmestellen im Stadtwald

Die Einrichtung von Wasserentnahmestellen oder Löschwasserteichen aufgrund einer häufig unzureichenden Wasserführung der örtlichen Flüsse und Bäche bei längerer trockener Witterung an zentralen Stellen im Stadtwald ist in Abstimmung mit dem Forstbetrieb der Stadt Brilon zu prüfen.

Gemäß § 45 Landesforstgesetz (LFoG) NRW kann die Forstbehörde die zur Verhütung, zur frühzeitigen Feststellung und zur Vorbereitung einer wirksamen Bekämpfung von Waldbränden notwendigen Schutzmaßnahmen gegenüber den Waldbesitzern anordnen. Zur Gewährleistung erfolgreicher Schutz- und Abwehrmaßnahmen sind im gemeinsamen Runderlass - ZFK 2020 - Grundsätze zur Zuständigkeit und Zusammenarbeit der Forstbehörden mit den Feuerwehren im vorbeugenden als auch abwehrenden Brandschutz beschrieben.

Im Hinblick auf den Erlass - ZFK 2020 - sind in großen zusammenhängenden Waldgebieten geeignete, für Feuerwehrfahrzeuge gut erreichbare Wasserstellen (z. B. Teiche, Bachstauungen) mit Vorrichtungen zur Wasserentnahme anzulegen, auszubauen und zu unterhalten und gemeinsam von den Forstbehörden und der örtlichen Feuerwehr zu überprüfen.

4.10 Großveranstaltungen

In der Stadt Brilon finden regelmäßig wiederkehrenden Großveranstaltungen statt. Sie bergen Risiken aufgrund der hohen Personendichten im Veranstaltungsbereich oder verfügen aufgrund der Örtlichkeiten über ein erhöhtes Gefährdungspotential. Veranstaltungen mit einer weitläufigen Flächenausdehnung und hoher Besucherdichte sind unter anderem:

- Michaeliskirmes
- Schnadezug
- Sonderveranstaltungen wie bspw. Hansetage, DLG Waldtage oder Jubiläumsschützenfeste

Die sanitäts- und rettungsdienstliche Betreuung erfolgt durch private Hilfsorganisationen. Bei Bedarf werden Brandsicherheitswachen gestellt oder Löschzüge zeitlich begrenzt in der Innenstadt stationiert und eine Gesamteinsatzleitung der Feuerwehr installiert.

4.11 Risiken aufgrund von Naturereignissen

In den vergangenen Jahren wurde die Feuerwehr Brilon vermehrt zu Einsätzen aufgrund von Naturereignissen gerufen. Viele Klima- und Katastrophenforscher/innen haben eine Zunahme von Extremwetterlagen festgestellt und sagen eine weitere Zunahme voraus. Die Folgen der Extremwetterlagen, wie z. B. Sturm, Starkregen, extreme Gewitter, Blitzeis etc. aber auch Hitzeperioden führen zu einem deutlichen Anstieg von Notlagen. Beschädigte Häuser, blockierte Straßen, überflutete Keller und Brände sind als Folgen festzustellen.

Es ist davon auszugehen, dass auch in Zukunft die Anzahl der Einsätze durch Naturereignisse auf einem höheren Niveau verbleibt und die Feuerwehr weiterhin fordern wird.

Im Rahmen von Pandemielagen bestehen für die Feuerwehren ebenfalls besondere Herausforderungen. Bei der Bewältigung von Sonderaufgaben, wie Unterstützung der Rettungs-

dienste aber auch im normalen Dienstbetrieb müssen besondere Infektionsschutzmaßnahmen im Feuerwehrbetrieb umgesetzt werden. Dazu sind besondere Hygienevorkehrungen und die Einhaltung der Abstandsregelungen zu beachten sowie besondere Ressourcen vorzuhalten. Weiterhin sind Maßnahmen erforderlich, um zu verhindern, dass zeitgleich zu viele Feuerwehrangehörige nicht einsatzfähig sind.

4.12 Kritische Infrastruktur (KRITIS)

Kritische Infrastrukturen sind Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen. Ein Ausfall oder eine Beeinträchtigung können nachhaltige Versorgungsengpässe bewirken. Dabei können erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten.

Wie verletzlich die Infrastrukturen unserer modernen Gesellschaft sind, hat sich nicht nur durch die terroristischen Anschläge in New York (2001), Madrid (2004) oder London (2005) gezeigt. Infrastrukturen sind auch durch Naturkatastrophen z. B. den Orkan "Kyrill" (2007), die Hitzewellen der letzten Jahre sowie die großen Hochwasser an Elbe und Oder gefährdet. Aber auch besonders schwere Unglücksfälle, Betriebsstörungen oder Systemfehler wie z. B. in Fukushima (2011) haben deutlich gemacht, dass das private und das öffentliche Leben von kritischen Infrastrukturen abhängig sind. Grundsätzlich unterscheidet man dabei zwischen natürlichen und anthropogenen Gefahren. Erstere haben natürliche Ursachen (z. B. Stürme, Erdbeben) letztere werden durch den Menschen verursacht (z. B. Krieg, Terrorismus).

4.12.1 Ausfall der Stromversorgung

Ein Ausfall der Stromversorgung hat weit reichende Konsequenzen. Da nur wenige Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) über eine Ersatzstromversorgung verfügen, ist davon auszugehen, dass weite Teile des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens zum Erliegen kommen. Auch die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr kann dabei durch bspw. fehlende Kraftstoffversorgung und ausfallende Alarmierungs- und Kommunikationsmittel beeinträchtigt werden.

Für die Kraftstoffversorgung wurden eine Tankstelle in Meschede mit einer Notstromeinspeisung ausgerüstet und entsprechende Verträge geschlossen. In Abstimmung mit dem Hochsauerlandkreis sollte eine ähnliche Regelung zur Notversorgung an einer Tankstelle im Stadtgebiet geprüft werden. Für das Stadtgebiet Brilon sollte hier ebenfalls eine Notversorgung angestrebt werden.

4.12.2 Ausfall der Wasserversorgung

Ein Ausfall der Wasserversorgung (Trink- und Löschwasser) hat weitreichende Konsequenzen. Eine funktionsunfähige Trinkwasserversorgung hat unmittelbar gravierende Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung mit dem wichtigsten Nahrungsmittel. Durch den Ausfall der Wasserspülungen in den Toiletten ergeben sich nach kurzer Zeit Probleme in den Bereichen Entsorgung, Hygiene und Gesundheit. Die Wasserversorgung umfasst auch die Bereitstellung von Löschwasser über Hydranten. Bei Ausfall der (Sammel-) Wasserversorgung muss die Feuerwehr auf offene Wasserentnahmestellen zurückgreifen. Diese sind im Stadtgebiet nur in einem äußerst begrenzten Umfang vorhanden.

Wie oben dargestellt, verfügt die Feuerwehr über einsatzmäßig mitführbare Schlauchreserven, mit denen eine Löschwasserförderstrecke von 3.600 Meter zeitnah aufgebaut werden

kann. Ein umfassender Brandschutz lässt sich so jedoch nicht garantieren. Eine Ersatztrinkwasserversorgung kann mit den vorhandenen Fahrzeugen und dem vorhandenen Schlauchmaterial aufgrund fehlender Prüfung und Anerkennung nach neuesten Richtlinien des Bundesgesundheitsamtes (KTW-Empfehlung) sowie den Anforderungen gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 270 (Trinkwasserschutz) nicht durchgeführt werden.

4.12.3 Ausfall von Telekommunikationseinrichtungen

Die wahrscheinlichste Ursache für einen Ausfall der Telekommunikation ist der Ausfall der Stromversorgung. Die Absicherung durch Netzersatzanlagen und Akkumulatoren kann einen vollen Funktionserhalt im Mobilfunknetz, aber auch im Festnetz nicht über einen längeren Zeitraum gewährleisten. Viele Endgeräte, insbesondere in Unternehmen und Institutionen, sind Teil einer Nebenstellenanlage und fallen direkt aus.

Sobald im Stadtgebiet Brilon der „Voice over IP“-Technikstandard auch für die Vermittlungsstellen der Telekom eingeführt wird, wird das Festnetz unmittelbar nach einem Stromausfall nicht mehr zur Verfügung stehen.

Der Ausfall der Kommunikation bringt das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben zum Erliegen. Brände, Unfälle und andere Notlagen können nicht mehr telefonisch gemeldet werden. Daneben ist auch die Kommunikation der Gefahrenabwehrbehörden untereinander deutlich eingeschränkt.

Eine gezielte Information bzw. Warnung der Bevölkerung ist über diese Systeme der öffentlichen (bzw. privaten) Telekommunikation nicht mehr möglich.

4.12.4 Notruf-Meldestellen

Um im Gefahrenfall Notrufe dennoch schnell übermitteln zu können, kann die Feuerwehr grundsätzlich alle Feuerwehrgerätehäuser besetzen, um insoweit eine Anlaufstelle als Notruf-Meldestelle für die Bevölkerung anzubieten. Um eine entsprechende Notstromversorgung der Gerätehäuser sicherzustellen, sollen alle Feuerwehrgerätehäuser mit externen Einspeisemöglichkeiten und erforderlichen Stromerzeugern mit IT/TN Umschaltmöglichkeit ausgerüstet werden. Von den Gerätehäusern kann ein Notruf über eine Funkverbindung zur Feuerwehr- und Rettungsleitstelle übermittelt werden.

In den Ortsteilen ohne Feuerwehrgerätehäuser können bei Bedarf an markanten Punkten auch Einsatzfahrzeuge postiert werden, über die dann Notrufe abgesetzt werden.

4.13 Weitere bauplanungsrechtliche Entwicklungen

Gegenwärtig werden in der Stadt Brilon weitere Wohn- und Gewerbegebiete planungsrechtlich entwickelt. Neben der Schaffung von weiteren Wohngebieten in der Kernstadt und den Ortsteilen Alme, Gudenhagen-Petersborn und Thülen liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der weiteren Entwicklung der Gewerbegebiete in der Kernstadt.

Im Ortsteil Altenbüren wird ebenfalls eine Erweiterung der dortigen Gewerbeflächen geplant, auch die Stadt Olsberg plant hier in unmittelbarer Nähe weitere Gewerbeflächen, welche über das Stadtgebiet Brilon erschlossen werden.

Die zukünftigen Entwicklungen werden im Rahmen einer Fortschreibung durch die fortgeführte Gefährdungsanalyse erfasst und bewertet.

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

5. Selbsthilfefähigkeit und Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der Bevölkerung

Die Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung bedeutet mehr als den Aufbau und die Unterhaltung einer Feuerwehr. Sowohl der vorbeugende, wie auch der abwehrende Brandschutz bauen auf der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung auf (§ 3 Absatz 5 BHKG).

Dabei ist das Bewusstsein in der Bevölkerung für die notwendige Selbsthilfefähigkeit oftmals nicht stark ausgeprägt. Vielmehr muss es deutlich verbessert und durch Maßnahmen der Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung vermittelt werden. Beides sind der Stadt Brilon zugewiesene Aufgaben, die nur erfüllt werden können, wenn hierfür finanzielle und personelle Ressourcen bereitgestellt sind.

Zu betrachten ist dabei die Gesamtheit der Maßnahmen, welche die Sicherheit der Anwohner stärken, um Schäden für die Bevölkerung bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu minimieren.

5.1 Brandschutzerziehung

Der § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) ruft die Städte und Gemeinden dazu auf, Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung durchzuführen. Die Feuerwehr Brilon führt diese Aufgaben systematisch durch. Schulklassen und Kindergartengruppen, Vereine oder gesellschaftliche Gruppierungen nehmen die Brandschutzerziehung regelmäßig in Anspruch.

In jedem Jahr werden dabei rund 50 Einzelveranstaltungen im gesamten Stadtgebiet durchgeführt. Eine Erfassung erfolgt dabei im Rahmen der Einsatzberichte. Dabei werden zunächst die Schulen und Kindergärten besucht, den Abschluss der Brandschutzerziehung bildet ein Besuch des Feuerwehrhauses, wo neben der Vorstellung der technischen Ressourcen der Feuerwehr auch mithilfe eines Rauchdemohauses Verhaltensweisen und Gefahren spielerisch erklärt werden.

5.2 Brandschutzaufklärung und Selbsthilfe

Daneben erfolgen umfangreiche Informationen im Internetauftritt der Feuerwehr Brilon, www.feuerwehr-brilon.de und auch bei besonderen Einsatzlagen wird immer wieder auf die Selbsthilfemöglichkeiten, bspw. die Rauchmelderpflicht hingewiesen.

Weitergehend kann das Infomobil zur Brandschutzaufklärung des Hochsauerlandkreises im Rahmen von Feuerwehr- und sonstigen Veranstaltungen eingesetzt werden. Die Feuerwehr Brilon nimmt in unregelmäßigen Abständen auch an Stadtfesten und sonstigen Veranstaltungen teil, um sowohl Mitgliederwerbung als auch Brandschutzaufklärung zu betreiben. Dabei werden neben modernen Fahrzeugen und Geräten auch Oldtimerfahrzeuge und damit die Geschichte der Feuerwehr anschaulich erläutert.

Zukünftig sollen die bisher schon sehr umfassend durchgeführten Maßnahmen weitergeführt werden. Insbesondere im Bereich der Einsatzberichterstattung können dabei themenaktuell besondere Schwerpunktthemen besetzt werden. Der neuen sozialen Medien kommen dabei eine besondere Bedeutung zu, da hier eine breite Bevölkerungsschicht zusätzlich erreicht werden kann. Die Printmedien sind in diesem Rahmen ebenso als wichtiges Medium zu betrachten.

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

Zukünftig soll in Anlehnung an die Fachempfehlung „Verhalten im Brandfall“ des Gemeinsamen Ausschusses für Brandschutzerziehung und -aufklärung von vfdb und DFV vom November 2019 eine verstärkte Brandschutzaufklärung, insbesondere in den Stadtbereichen, in denen keine Feuerwehreinheiten bestehen, durchgeführt werden.

6. Einrichtungen und Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes

Zu den Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes gehören die Stellungnahmen der Feuerwehr im bauaufsichtlichen Verfahren. Aufgabe der Brandschutzdienststelle ist es, Belange des Brandschutzes, insbesondere des abwehrenden Brandschutzes, sowohl nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften, als auch in anderen Genehmigungsverfahren wahrzunehmen.

Für die Stadt Brilon werden die Stellungnahmen durch die Brandschutzdienststelle des Kreises unter die Einbindung der Feuerwehren Brilon gefertigt. Dies gilt auch für die Zuständigkeiten und Durchführung von Brandverhütungsschauen und von Brandsicherheitswachen.

6.1 Beteiligung im Bau- und Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Im Rahmen von baurechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt durch die Bauordnungsabteilung der Stadt Brilon bzw. den Hochsauerlandkreis als Genehmigungsbehörde nach BImSchG Verfahren eine Beteiligung der Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises.

Gemäß § 17 Landesbauordnung NRW müssen bauliche Anlagen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Um dieses Ziel dauerhaft zu erreichen, ist in § 72 Absatz 3 BauO NRW u.a. auch die Beteiligung der Brandschutzdienststelle in den Genehmigungsverfahren vorgesehen.

Die Leistungsfähigkeit der örtlich zuständigen Feuerwehr wird bei der Stellungnahme der Brandschutzdienststellen berücksichtigt, um die in § 5 Absatz 5 BauO NRW vorgesehene Prüfung der durch die gemeindliche Feuerwehr vorgehaltenen Rettungsgeräte vor Erteilung einer Baugenehmigung durchführen zu können. Die Brandschutzbedarfsplanung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Hochsauerlandkreis, alle notwendigen Ressourcen, bspw. die Anfahrtsisochronen der Drehleiter sind dabei Grundlage der Abstimmungen.

6.2 Brandverhütungsschau

Gemäß § 26 BHKG führt die Feuerwehr die Brandverhütungsschau durch. Brandverhütungsschauen sind vorgeschrieben in Gebäuden und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind. Brandverhütungsschauen dienen der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Gefahrenabwehrmaßnahmen (insbesondere Löscharbeiten) ermöglichen.

Die Brandverhütungsschau ist beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen. Mit Stand vom 31.12.2019 unterliegen in der Stadt Brilon 318 Gebäude und Einrichtungen der Brandverhütungsschau. Hier wird zukünftig eine weitergehende Überprüfung der notwendigen Objekte erfolgen.

Daneben nimmt die Feuerwehr an der wiederkehrenden Prüfung der Bauordnungsabteilung in 59 Objekten nach der Sonderbauverordnung teil. Der personelle Ansatz für die Brandver-

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

hütungsschau und die Teilnahme an den wiederkehrenden Prüfungen wurde ab dem 1. Juli 2017 neu disponiert, da in den vergangenen Jahren die Zielvorgaben nicht erreicht werden konnten.

Für die Durchführung der Brandverhütungsschauen wird ab dem Jahr 2018 im Hinblick auf die nach § 26 BHKG je nach Gefährdungsgrad maximalen Zeitabstände von bis zu 6 Jahren ein Zielerreichungsgrad von 20 % der Anzahl der Brandverhütungsschauobjekte pro Jahr festgelegt. Bei besonderen Objekten kann die gesetzliche Höchstfrist von 6 Jahren auch verkürzt werden. Dieser Erreichungsgrad kann mit dem vorhandenen Personalansatz von 60 Nettoarbeitstagen erreicht werden.

Eine Aufstellung über die Art und Anzahl der Brandverhütungsschauobjekte und die Anzahl und Art der Objekte der Sonderbauverordnung zur wiederkehrenden Prüfung nach der BauO ergibt sich aus Anlage 1.

6.3 Brandsicherheitswachen

Gemäß § 27 BHKG entscheidet die Gemeinde, ob für Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, eine Brandsicherheitswache erforderlich ist. Je nach Veranstaltung sind Einzelobjekte oder zusätzlich auch Teile des öffentlichen Verkehrsraumes betroffen. Veranstalter, Ordnungsbehörde und Feuerwehr sind direkt eingebunden. Falls erforderlich, sind Polizei, Verkehrsbetriebe, Bauordnungsamt u.a. zu hören und zu beteiligen.

In Abstimmung der Ordnungsbehörden mit der Leitung der Feuerwehr erfolgt eine Festlegung der Veranstaltungen anhand der Art der Veranstaltung oder der baulichen Gegebenheiten. Für alle größeren Versammlungsstätten wurde hier in der Vergangenheit anhand von Besucherzahlen allgemeine Festlegungen mit der Bauordnungsbehörde getroffen.

Sofern der Veranstalter nicht in der Lage ist, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen, übernimmt die Feuerwehr Brilon diese Aufgabe. Die Feuerwehr führt Brandsicherheitswachen regelmäßig bei größeren Veranstaltungen durch.

6.4 Baustelleninformationssystem

Durch geplante oder plötzlich notwendige Straßenbaumaßnahmen könnte zeitweise die Erreichbarkeit einzelner Objekte für die Feuerwehr nicht gewährleistet sein. Im schlimmsten Fall kann durch den Ausfall einer Haupterschließung zeitweise sogar die Einhaltung der vom Rat beschlossenen Hilfsfristen für ganze Stadtteile in Frage gestellt sein.

Durch die Ordnungsbehörde als Straßenverkehrsbehörde erfolgt bei allen Baumaßnahmen eine Information der Feuerwehr, bei Sperrungen von Hauptverkehrsstraße wird im Vorfeld der Bauzeitenplanung die Feuerwehr einbezogen und besondere Verkehrssituationen werden abgestimmt.

7. Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Kreises, anderen Gemeinden und Dritten

In diesem Kapitel werden Einrichtungen des Kreises, die unmittelbar zum kommunalen Brandschutz beitragen, beschrieben. Es handelt sich dabei um die einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst sowie weitere zentrale Einrichtungen des Kreises für die Ausbildung, den Atemschutz, die Schlauchpflege und die Reinigung und Prüfung von Schutzkleidung.

Die einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz ist die rückwärtige Führungseinrichtung für die örtliche Feuerwehr. So bedarf es für das Funktionieren des örtlichen Brandschutzes der Bereitschaft und Fähigkeit der Leitstelle auf Anforderungen z.B. bei der Umsetzung der jeweiligen Alarm- und Ausrückordnung zu reagieren. Aber auch die Alarmierungs- und Kommunikationssicherheit sowie die Verlässlichkeit und Qualität der Dokumentation gehören hierzu. Berücksichtigung finden müssen auch die Maßnahmen zur Warnung der Bevölkerung, die als gemeinsame Aufgaben der Kreise und der kreisangehörigen Gemeinden normiert sind.

Grundsätzlich stellt die Brandschutzbedarfsplanung auf Ereignisse unterhalb der Großereignis- und Katastrophenschwelle ab, doch bedarf die Mitwirkung der Gemeinde und ihrer Feuerwehr an Konzepten oberhalb dieser Schwelle, z.B. bei den landesweiten Konzepten zur überörtlichen Hilfe, der Erwähnung. Das gleiche gilt für die kommunalen Vorkehrungen zur eigenen Leistungsfähigkeit in besonderen Situationen, z.B. durch die Aufstellung eines Stabes für außergewöhnliche Ereignisse.

7.1 Leitstelle

Der Hochsauerlandkreis betreibt die einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst. Sie ist Teil des Fachdienstes Rettungsdienst/Feuer- und Katastrophenschutz (FD 38). Er ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten für die Aufgaben zur Entgegennahme und Bearbeitung von Notrufen, der Disposition der Einsatzkräfte nach Alarm- und Ausrückordnung und der Alarmierung verantwortlich. Mit der Aufschaltung auf die einheitliche Leitstelle nach § 28 BHKG übernimmt der Kreis im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Verantwortung für die Alarmierung, die Kommunikation und die Dokumentation des Einsatzes. Dies hat direkte Auswirkungen auf das Ausrückverhalten der Feuerwehr und damit auf die Qualitätsstandards.

Die Feuerwehr Brilon hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine entsprechende Alarm- und Ausrückordnung erstellt (AAO), die Leitstelle alarmiert die darin geforderten Einsatzkräfte nach dieser AAO.

Auf der Ebene der Leiter der Feuerwehren finden regelmäßige Dienstbesprechungen mit dem Kreisbrandmeister und dem Fachdienst 38 mit der Leitstelle statt. Im Rahmen dieser Dienstbesprechungen werden unter anderem Kommunikationspläne, Verfahren zur Anpassung der Alarm- und Ausrückordnung sowie die Bereitstellung von beurteilungsfähiger Einsatzdokumentation abgestimmt.

7.2 Weitere Kreiseinrichtungen

Die Organisation der weitergehenden Aus- und Fortbildung auf Kreisebene und Einbindung der örtlichen Feuerwehr ist zu beschreiben. Dabei ist die bedarfsgerechte Abdeckung durch

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

die zur Verfügung stehenden Einrichtungen des Kreises zur Aus- und Fortbildung und die hierin zur Verfügung stehenden Kapazitäten darzustellen.

In Meschede werden am Zentrum für Feuerschutz und Rettungswesen (ZFR) die Einrichtungen des Kreises betrieben. Neben der Leitstelle ist hier die Kreisschirrmeisterei mit der zentralen Schlauchpflege und der Atemschutzwerkstatt des Kreises zentralisiert. Im Hochsauerlandkreis besteht für die Standardschläuche ein kreisweiter Schlauchpool. Reinigung, Prüfung und Ersatzbeschaffungen der Schläuche erfolgen durch den HSK. Sonderschläuche werden weiterhin durch die Kommunen in Eigenregie beschafft. Die Eigentumsverhältnisse der Schläuche wurden nicht verändert, jede Stadt hält einen Anteil am kreisweiten Schlauchpool. Auch die Reinigung der Schutzkleidung soll zukünftig zentral am ZFR erfolgen, die Übernahme dieser Aufgabe ist noch nicht umgesetzt.

Im Bereich des Atemschutzes ist in Meschede eine Atemschutzwerkstatt eingerichtet, hier werden bei Bedarf Atemschutzgeräte gewartet und Atemluftflaschen gefüllt. Am ZFR werden ebenfalls die Einsatzreserven für größerer Einsätze gelagert. Kreisweit wurde dazu ein einheitlicher Standard der Atemanschlüsse vereinbart. Der HSK ermöglicht den Städten und Gemeinden darüber hinaus die Teilnahme an kreisweiten Ausschreibungen für den Atemschutz und auch in anderen Bereichen, um so wirtschaftlichere Beschaffungen durchführen zu können.

Ein weiterer Teil der Zusammenarbeit erfolgt im Bereich der Kommunikation. Die zentrale Funkwerkstatt des Kreises ist für die Programmierung der digitalen Funkgeräte und der Meldeempfänger zuständig. Hier erfolgt eine Mitwirkung bei der gemeinsamen Beschaffung der Endgeräte.

Am ZFR ist ebenfalls die zentrale Kreisbildungsstätte angesiedelt, der HSK führt die mittlere Führungsausbildung und die spezielle Ausbildung für Geräte und besondere Einsatzlagen durch. Die Feuerwehr Brilon ist daneben auch im Stab für die Bewältigung von Großeinsatzlagen und Katastrophen vertreten.

7.3 Katastrophenschutz und Warnung der Bevölkerung

Der Hochsauerlandkreis ist als Untere Katastrophenschutzbehörde zuständig für das Krisenmanagement und den Katastrophenschutz (Bevölkerungsschutz). Der Katastrophenschutz (KatS) ist eine besondere Organisationsform der kommunalen und staatlichen Verwaltungen in den Ländern zur Gefahrenabwehr bei Katastrophen und Großeinsatzlagen. Die Gemeinden sind im Katastrophenschutz und bei der Umsetzung der von dem für Inneres zuständigen Ministerium ergangenen Vorgaben zur landesweiten Hilfe unter Federführung des Kreises zur Mitwirkung verpflichtet und gemeinsam mit dem Kreis für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich. Der Hochsauerlandkreis führt einen entsprechende Katastrophenschutzplan.

Die Warnung der Bevölkerung im Brand- und Katastrophenschutz ist ein wichtiger Baustein der Gefahrenabwehr. Die Information der Bevölkerung erfolgt über das Radio im Rahmen der durch das für Inneres zuständige Ministerium geregelten Warnung über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (WDR 2). Diese Warnungen werden über die Leitstelle des HSK abgesetzt.

Problematisch ist die Erreichbarkeit der Bevölkerung zu Zeiten, in denen üblicherweise kein Radio bzw. keine Medien verfolgt werden. Hier fehlt es an der Möglichkeit, die Bevölkerung zu „wecken“. Bis Ende der 80er-Jahre war dies über die Sirenen des Bundes möglich. Eine Neubewertung der durch Bund, Länder und Kommunen gemeinsam zu gewährleistenden Gefahrenabwehr am Anfang des 21. Jahrhunderts führte dann zu der Erkenntnis, dass ein

„Weck-System“ weiterhin benötigt wird. Dieses Ziel ist zuverlässig und flächendeckend nur mittels Sirenen zu erreichen. In der Stadt Brilon sind in der Kernstadt und in 12 Ortsteilen 17 Sirenen zur Alarmierung der Feuerwehr vorhanden. In der Kernstadt und in den kleineren Ortsteilen ohne Löschruppen können damit nicht alle Teile der Bevölkerung erreicht werden.

Für die Verbesserung der Möglichkeiten zur Warnung der Bevölkerung wurde die Stadt Brilon 2012 und 2017 mit insgesamt rund 73.000 € durch das Land NRW unterstützt. Mit diesen zweckgebundenen Mitteln zur Warnung der Bevölkerung werden die Sirenen unter anderem im Zuge der Umstellung auf die digitale Alarmierung auch mit der Möglichkeit ausgerüstet, Warnsignale zum Bevölkerungsschutz abzugeben. In zwei Ortsteilen ohne Feuerwehrstandorte wurden 2020 neue Sirenen zur Warnung der Bevölkerung errichtet. Das Sirenenkataster wird im Informationssystem Gefahrenabwehr Nordrhein-Westfalen (IG NRW) geführt.

Zur Gewährleistung eines (lokal begrenzten) Weckeffektes sowie für örtliche Durchsagen wurden zusätzlich zu fünf vorhandenen Fahrzeugen drei weitere Fahrzeuge mit Lausprecheranlagen umgerüstet. Daneben wurden zwei mobile Sirenen für Ortsteile ohne Feuerwehr bzw. Bereiche in der Kernstadt, die nicht von den vorhandenen Sirenen erreicht werden können, beschafft.

Über die Leitstelle des Hochsauerlandkreises besteht daneben seit 2017 die vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) entwickelte Warn-App „NINA“ (Notfall-Informationen- und Nachrichten-App) zur Verfügung, die den kommunalen Gefahrenabwehrbehörden zur kostenfreien Nutzung überlassen wird. Daneben wird das „Modulare Warn-System“ (MoWaS) des BBK zur Verfügung gestellt. Warnmeldungen können so nach einem bundeseinheitlichen Verfahren via Satelliten schnell und parallel an die Redaktionen aller relevanten Medien übermittelt werden. Es ermöglicht daneben die lokale Auslösung aller Warnsysteme, wie z. B. Sirenen und die Warn-App „NINA“.

Einer besonderen Bedeutung wird den jährlichen landesweiten Probealarmen laut Erlass zur Warnung und Information der Bevölkerung im Brand- und Katastrophenschutz (Warnerlass) vom 26. Mai 2020 zugemessen. Hier sollte ein erlasskonformer Probealarm durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die korrekten Warnsignale bekannt werden und die richtige Reaktion auf eine Warnung den Menschen immer präsent ist.

Die Feuerwehr ist daneben in den Notfallplan des HSK zu Vorplanungen und Vorkehrungen für den Notfallschutz im Umfeld von kerntechnischen Anlagen eingebunden. Im Falle einer radiologischen Freisetzung im AKW Grohnde mit radioaktiver Auswirkung auf die Umwelt wird dabei die untere Katastrophenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises tätig. Die Feuerwehr Brilon ist dabei neben der Warnung der Bevölkerung mit Lautsprecherdurchsagen auch bei der Ausgabe/Weiterverteilung von Kaliumiodidtabletten (Jodtabletten) an die Bevölkerung durch die Städte und Gemeinden in selbst festgelegten und entsprechend vorgeplanten Ausgabestellen, bspw. Feuerwehrhäusern Teil der Planungen.

7.3.1 Stab für außergewöhnliche Ereignisse

Zur Koordination des Verwaltungshandelns bei außergewöhnlichen Ereignissen, die nicht unter den Regelungsbereich des BHKG fallen, sollte auch bei den kreisangehörigen Kommunen ein „Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE)“ gebildet werden. Die Einberufung des SAE kommt auch bei solchen Ereignissen in Betracht, die keine Gefahrenlagen darstellen, jedoch ein schnelles, koordiniertes Verwaltungshandeln erfordern.

Die Mitglieder des SAE der Stadt Brilon werden nach Bedarf festgelegt.

7.4 Zusammenarbeit mit Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren

Im Stadtgebiet Brilon gibt es weder Unternehmen, die eine Werkfeuerwehr nach § 16 BHKG unterhalten, noch Unternehmen mit einer Betriebsfeuerwehr.

Sofern ein Unternehmen zukünftig beabsichtigt, eine Betriebsfeuerwehr einzurichten, ist hier ein Anerkennungsverfahren durch die Stadt Brilon durchzuführen. Die Zuständigkeit für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung verbleibt bei der Stadt Brilon. Im Ereignisfall untersteht die Betriebsfeuerwehr der Einsatzleitung der öffentlichen Feuerwehr.

Die Anerkennung einer Betriebsfeuerwehr ist an drei Voraussetzungen geknüpft. Zum einen muss die Firma die Geeignetheit nachweisen und ggf. auch die Finanzkraft dieser Betriebsfeuerwehr darlegen. Daneben muss die Firma als besondere Anforderung zum Zeitpunkt der Gründung der Betriebsfeuerwehr eine qualifizierte Ausstattung mit Feuerwehrfahrzeugen und Technik nachweisen und letztendlich nachweisen, dass sie über Mitarbeiter verfügt, die den Anforderungen der Freiwilligen Feuerwehr genügen, das heißt eine feuerwehrtechnische Ausbildung aufweisen. Diese Mitarbeiter müssen daneben durch ständige Weiterbildung qualifiziert werden.

Zusätzlich sollte die Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises im Anerkennungsverfahren beteiligt werden.

7.5 Relevante Vereinbarungen mit Dritten

Bisher bestehen keine öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen gemäß § 2 Absatz 3 BHKG mit umliegenden Gemeinden. Gleichwohl erfolgt im Rahmen der nachbarschaftlichen Löschhilfe bei bestimmten Einsatzstichworten eine regelmäßige Alarmierung von Löschgruppen der Stadt Brilon in umliegenden Gemeinden bzw. die Anforderung von Sonderfahrzeugen.

Mit dem Hochsauerlandkreis besteht seit 2018 eine Vereinbarung über die Stationierung eines Gerätewagens Gefahrgut (GWG) des Hochsauerlandkreises. Der Kreis ist Eigentümer und Halter des Gerätewagens Gefahrgut (GWG), er ist bestimmt für die Gefahrenabwehr im atomaren, biologischen und chemischen (ABC-)Bereich. Er wird weiter bei größeren Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Kreisgebiet eingesetzt und auf entsprechende Anforderung im Rahmen der überörtlichen Hilfe auch außerhalb des Kreisgebietes eingesetzt.

Das Fahrzeug wurde der Feuerwehr der Stadt Brilon zum Betrieb und zur Unterhaltung übergeben, es ist wesentlicher Bestandteil des vom Kreistag verabschiedeten dreistufigen ABC-Konzeptes. Der GWG kann im Rahmen der örtlichen Gefahrenabwehr und Einsatzplanung mit eingesetzt werden. Der Kreis trägt die laufenden Kosten des Fahrzeuges, die Stadt Brilon stellt den Unterstellplatz im Feuerwehrhaus Brilon bereit.

Die Besetzung des GWG wird durch die Freiwillige Feuerwehr der Städte Brilon und Olsberg sichergestellt. Die Mindestbesetzung beträgt Staffelstärke (= 6 Einsatzkräfte). Im Einsatzfall erfolgt die Anforderung des GWG über die Leitstelle des Hochsauerlandkreises.

Für den Bereich des Ortsteils Brilon-Wald wird daneben eine Vereinbarung mit der Gemeinde Willingen abgeschlossen, um bei Brandmeldungen mit Menschenleben in Gefahr zusätzlich den Löschzug Willingen zu alarmieren. Das erfolgt bereits gegenwärtig bei baustellenbedingten Sperrungen der B 251.

Mit der Deutschen Bahn AG besteht seit dem 15.11.2000 ein Vertrag über die Übereignung eines Feuerwehrfahrzeuges Typ HLF 24/14 S schienenfahrbar. Mit dem Fahrzeug soll die

Hilfeleistung und der Brandschutz im Elleringhauser Tunnel aus dem Jahr 1872 verbessert werden. Die Deutsche Bahn hat insgesamt 12 Fahrzeuge beschafft und den Gemeinden mit Altbautunnelanlagen zur Verfügung gestellt. Die Fahrzeuge wurden für den Brandschutz in älteren Tunnelanlagen konzipiert und für die technische Hilfeleistung auf der Schiene ausgestattet.

Inwieweit nach dem Ausbau des Tunnels ein neuer Vertrag über ein neues Fahrzeug abgeschlossen wird, ist gegenwärtig nicht absehbar.

Weitere privatrechtliche Verträge, die einen Bezug zum Brandschutz, der Hilfeleistung oder dem Katastrophenschutz haben, wie z.B. Regelungen zur Ölspurbeseitigung, Gestellung von Sondergeräten bestehen derzeit nicht.

7.6 Vorgeplante überörtliche Hilfe

Die Feuerwehr Brilon stellt im Rahmen des Kreiskonzeptes einen vorgeplanten Zug Brandbekämpfung und einen Zug für die technische Hilfeleistung im Rahmen der überörtlichen Hilfe.

Bei außergewöhnlichen Schadensereignissen wird immer wieder eine große Anzahl feuerwehrtechnischer Einheiten benötigt. Wenn zur Gefahrenabwehr die örtlichen Einheiten nicht mehr in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, werden sie in der Regel von Kräften aus benachbarten Kommunen unterstützt (gegenseitige Hilfe). Darüber hinaus sind aber auch dermaßen außergewöhnliche Ereignisse möglich, bei denen zur Abwehr der Gefahr auch diese zusätzlichen Kräfte quantitativ nicht ausreichen (insbesondere bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen). Um der zuständigen Einsatzleitung in diesen Fällen dennoch weitere Einheiten zur Verfügung stellen zu können, wurde in Nordrhein-Westfalen auf Bezirksebene das Konzept der vorgeplanten überörtlichen Hilfe im Feuerschutz entwickelt. Dieses Konzept ermöglicht es den Kommunen, sich gegenseitig schnell, koordiniert und landesweit vergleichbar mit einer großen Anzahl an Kräften unterstützen zu können, ohne den Grundschutz im eigenen Verantwortungsbereich zu gefährden.

Grundlage ist das Konzept des Landes NRW für die »Vorgeplante überörtliche Hilfe im Brandschutz und der Hilfeleistung durch die Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen« (VüH-Feu NRW 2017).

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

8. Feuerwehr

Im folgenden Kapitel beginnt die Betrachtung der Feuerwehr und die Begründung des Umfangs der Feuerwehreinheiten, die der Leiter der Feuerwehr organisiert hat. Ebenso wird in diesem Zusammenhang das Ausstattungs-, Ausbildungs- und des Fahrzeugkonzept dargestellt. Hierzu gehören auch Erläuterungen über die einzelnen Abteilungen, die Kinder- und Jugendarbeit und evtl. die Feuerwehrmusik. Es wird weiter insbesondere für die Einsatzabteilung über die normale planbare Personalentwicklung und über die Maßnahmen, die damit in Zusammenhang stehen, informiert. Ein besonderes Augenmerk gilt der vorhandenen Führungsstruktur und der Kommunikationsplanung.

8.1 Allgemeines

Die Stadt Brilon ist gemäß § 3 Absatz 1 BHKG verpflichtet, für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr als gemeindliche Einrichtungen zu unterhalten. Die Stadt Brilon ist ferner im Katastrophenschutz unter Federführung des Kreises zur Mitwirkung verpflichtet.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt nach § 2 Absatz 2 BHKG als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

8.2 Aufgaben der Feuerwehr

8.2.1 Menschenrettung

Zentrale Aufgabe der Feuerwehr ist die Rettung von Menschenleben. Vor dem Sachwertschutz steht auch die Rettung von Tieren.

8.2.2 Brandbekämpfung

Eine der Hauptaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr ist die Brandbekämpfung bei Schadenfeuern aller Art unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Brandverhaltens der in Brandklassen eingeteilten brennbaren Stoffe. Zur Bekämpfung der unterschiedlichen Brandklassen werden teilweise spezielle Löschmittel (z. B. Schaum, Pulver, Kohlendioxid) eingesetzt. Im Mittelpunkt steht hier die Rettung von Menschen, die durch Feuer und/oder Rauch gefährdet sind und sich nicht selbst in Sicherheit bringen können. Die Feuerwehr hat mit ihren Rettungsgeräten (Drehleiter und tragbare Leitern) den nach Baurecht erforderlichen zweiten Rettungsweg sicherzustellen. Ein weiteres wesentliches Ziel des abwehrenden Brandschutzes ist die Verhinderung einer Brandausbreitung auf weitere Gebäude, Anlagen oder Einrichtungen, mit dem Ziel, erhebliche Gefahren bei großflächigen Brandausbreitungen zu verhindern. Ein Szenario mehrerer gleichzeitiger Brandmeldungen (Duplizitätsfälle) ist bei der Größe der Stadt Brilon zu vernachlässigen und wird durch den Erreichungsgrad aufgefangen.

8.2.3 Technische Hilfeleistung

Als technische Hilfeleistungen werden alle Einsatzaktivitäten bezeichnet, bei denen die Feuerwehr (außerhalb des Brandschutzes) spezielles technisches Gerät zur Menschenrettung und Gefahrenabwehr einsetzt. Daneben zählen zur technischen Hilfeleistung alle Einsätze zur Tierrettung und zur Gefahrenabwehr bei Unwettereinsätzen oder technischen Defekten, bei denen eine andere Hilfeleistung nicht zeitnah möglich ist.

8.2.3.1 Befreiung von Menschen aus technischen Zwangslagen

Bei Einsätzen in der technischen Hilfeleistung stehen die technische Rettung und die Befreiung eingeklemmter Insassen aus verunfallten Fahrzeugen oder Maschinen sowie das Öffnen von Wohnungstüren, hinter denen hilflose Personen vermutet werden, im Vordergrund. Menschen, die z. B. durch Verkehrs- oder Arbeitsunfälle eingeklemmt, eingeschlossen, verschüttet oder auf sonstige Weise in eine technische Zwangslage geraten sind, werden mit technischen Rettungsgeräten gerettet. Im Hinblick auf den oben angesprochenen demographischen Wandel und einer älter werdenden Gesellschaft ist von einer weiteren Steigerung dieser Einsatzzahlen auszugehen.

8.2.3.2 Ölspuren

In den vergangenen Jahren hat sich die Rechtslage in Bezug auf die Beseitigung von Ölspuren grundlegend geändert. Es handelt sich nunmehr um eine originäre Aufgabe der Feuerwehr.

Zur Beseitigung von Ölspuren auf Bundes- und Landesstraßen hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW 2020 entsprechende Rahmenverträge mit Spezialfirmen zur Ölspurbeseitigung abgeschlossen. Hier ist die weitere Entwicklung abzuwarten.

8.2.3.3 Gefährliche Stoffe und Güter (GSG) / ABC-Schutz / CBRN-Schutz

Sofern giftige, ätzende, brennbare, explosionsgefährliche oder radioaktive Stoffe und Güter – z. B. als Folge eines Unfalls - nicht bestimmungsgemäß freigesetzt werden, ist es Aufgabe der Feuerwehr, die Stoffe zu identifizieren, soweit möglich deren Konzentration zu messen, die Gefährdung abzuschätzen und Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren und der Umwelt einzuleiten. Die Feuerwehr muss in der Lage sein, austretendes Gefahrgut aufzufangen, den weiteren Austritt zu stoppen, Dämpfe niederzuschlagen, den Eintritt in die Kanalisation, in Gewässer oder das Erdreich zu verhindern sowie kontaminierte (verletzte) Personen zu dekontaminieren. Bisher wurde diese Aufgabe ausschließlich kommunal mit einem erweiterten Einsatzbereich im Altkreis Brilon durchgeführt. Mit dem im Oktober 2014 durch den Kreistag beschlossenen dreistufigen Kreiskonzept erfolgt hier nun eine interkommunale Zusammenarbeit. Die Stufen 1 und 2 des Kreiskonzeptes werden durch örtliche Ressourcen abgedeckt, ab Stufe 3 erfolgt eine interkommunale Zusammenarbeit.

Die für den überörtlichen Einsatz erforderlichen Einsatzmittel (Gerätewagen Gefahrgut, GW-G) wurden durch den Hochsauerlandkreis neu beschafft. Eine Ersatzbeschaffung des bisherigen kommunalen GW-G entfällt. Der GW-G des HSK ist mit einer Gruppe der Feuerwehr Brilon Teil des ABC-Zuges Ost, die nach dem Landeskonzept NRW für einen ABC-Zug weiter erforderliche Gruppe wird durch die Feuerwehr Olsberg gestellt. Die personellen Ressourcen der notwendigen Einsatzkräfte für den Kreis – ABC-Zug Ost werden durch Personal mit Sonderausbildung ABC des Löschzuges und der Löschgruppen gemeinsam gestellt. Dabei ist der Grundsatz für mögliche parallele örtliche Einsatzlagen sicherzustellen.

Der Bereich „Messen von Gefahrstoffen“ wurde auf Kreisebene ebenfalls umorganisiert. Die Feuerwehr Brilon führt lediglich bei lokalen Ereignissen weiterhin begrenzte Gefahrstoffmessungen durch. Größere lokale und überörtliche Einsätze werden im Rahmen des Kreiskonzeptes der Stufe 3 durch den Messzug des HSK von anderen Kommunen durchgeführt.

8.2.3.4 Extremwetterlagen

Als Folge extremer Windgeschwindigkeiten (Sturm, Orkan) oder extremer Niederschläge (Starkregen, Hagel) kommt es in den letzten Jahren auch im Stadtgebiet Brilon vermehrt zu umfangreichen Anforderungen der Feuerwehr, um umgestürzte Bäume zu beseitigen oder

um Wasser aus Kellern oder überfluteten Straßen etc. abzupumpen. Der Feuerwehr wird in solchen Lagen innerhalb kürzester Frist eine Vielzahl von Notfällen gemeldet. Es besteht Bedarf, mit zahlreichen Einsatzkräften gleichzeitig einzugreifen. Die Ausrüstung der Feuerwehr Brilon wurde daher in den letzten Jahren verstärkt für diese Aufgabenbereiche erweitert.

8.2.3.5 Tierrettung

Werden verletzte oder in sonstiger Weise hilfsbedürftige Tiere gemeldet, so rückt die Feuerwehr aus, um die Tiere zu retten.

8.2.3.6 Beseitigung von Gefährdungen durch Insekten

Insekten, wie Wespen oder Bienen, können unter Beachtung des Naturschutzes durch die Feuerwehr dann beseitigt werden, wenn sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, was z. B. an Schulen oder Kindergärten der Fall sein kann.

8.2.4 Mitwirkung an Genehmigung, Vorabstimmung und Sicherung von Veranstaltungen

Die Beteiligung der Feuerwehr erfolgt nach aktueller Erlasslage des IM NRW sowie für Versammlungsstätten nach der Sonderbauverordnung.

Dabei sind die für die Feuerwehr notwendigen genehmigungsrechtlichen Fragen zu bewerten und anzugeben wie bspw. Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr, Rettungswege und Notausgänge, der Kommunikationsstrukturen, Handlungsanweisungen für besondere Gefahrenlagen (Unwetter, Explosion, z. B. von Gasflaschen, Brandereignis), Bewertung von Risiken einer Veranstaltung für die Umgebung, Umfang und Aufgaben von Brandsicherheitswachen.

Bestandteil der fachlichen Mitwirkung der Feuerwehr ist dabei besonders die Teilnahme an den kommunalen Abstimmungen im Koordinierungsgremium Großveranstaltungen der Stadt Brilon. Sofern bei Großveranstaltungen vorgeplante operative Maßnahmen erforderlich werden, werden diese ebenfalls von der Feuerwehr Brilon durchgeführt (Gesamteinsatzleitung, Brandsicherheitswachen). Rechtsgrundlage dieser Maßnahmen ist der Erlass „Orientierungsrahmen für Großveranstaltungen“ vom 15.08.2012.

8.2.5 Öffentlichkeitsarbeit

Die Feuerwehr der Stadt Brilon betreibt seit dem Jahre 1996 eine aktive Öffentlichkeitsarbeit. 2001 wurde daneben der Internetauftritt der Feuerwehr Brilon www.feuerwehr-brilon.de erstellt.

Mit den Presseberichten und dem Internetauftritt soll zum einem dem gesetzlichen Auftrag aus § 3 Absatz 5 BHKG nachgekommen werden, wonach die Gemeinden ihre Einwohner/innen über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden und über Möglichkeiten der Selbsthilfe aufklären sollen, zum anderen dient die Öffentlichkeitsarbeit auch dazu, eine Berichterstattung über die Feuerwehr und deren Aufgaben anzustoßen. Über Angaben zur Einsatzsituationen und Geschehnissen in der Stadt Brilon hinaus, enthält der Internetauftritt Informationen zu weiteren Informationsquellen, wie z. B. zu Unwetterwarnungen.

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

Im Rahmen der Pressearbeiten wird auch die als wichtig einzustufende Mitgliederwerbung durchgeführt, um für die Zukunft die notwendige Anzahl an Freiwilligen Feuerwehrleuten sicherzustellen.

Zusätzlich zur präventiven Öffentlichkeitsarbeit helfen die Ressourcen der Öffentlichkeitsarbeit auch zur Information der Bevölkerung in Krisenlagen, wie z. B. bei größeren Einsatzlagen oder extremen Unwetterereignissen beizutragen. Sie kann hier der Information und Deeskalation dienen.

8.2.5.1 Präsenz in sozialen Netzwerken

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erfolgt seit einigen Jahren eine Präsenz in den so genannten sozialen Netzwerken. Auch hier kann durch eine sachliche Information zu Einsätzen und sonstigen Ereignissen Spekulationen und Fehlinformationen entgegengewirkt werden, auch um Hysterie und Panik zu vermeiden. Über Nachrichtendienste erfolgt bei Flächenlagen und Extremwetterereignissen eine zeitnahe Information der Bevölkerung, bspw. über Straßensperrungen. Die sozialen Netzwerke dienen daneben auch für die Werbung und Bindung der Mitglieder.

8.2.6 Weitere freiwillige Aufgaben

Der Löschzug und die Löschgruppen erfüllen daneben eine Vielzahl von freiwilligen Aufgaben, wie die Unterstützung von Sport- und sonstigen Veranstaltungen, örtliche Feste und Tage der offenen Tür, Feuerwehrverbandsveranstaltungen (Übungen, Umzüge), Feuerwehrleistungsnachweise, Erhaltung von Oldtimern, Sicherheitsdienste bei Umzügen, Veranstaltungen, Feuerwerken, Osterfeuern, etc. und die Teilnahme an Heimatfesten und Umzügen.

8.3 Ausbildung

8.3.1 Grundausbildung und Sonderausbildungen

Gem. § 32 BHKG ist die Stadt Brilon für die Grundausbildung zuständig. Die weitergehende Aus- und Fortbildung der Angehörigen öffentlicher Feuerwehren obliegt dem Hochsauerlandkreis am Zentrum für Feuerschutz und Rettungswesen in Meschede-Enste für die mittlere Führungsausbildung und die spezielle Ausbildung für Geräte und besonderer Einsatzlagen.

Die gehobene Führungsausbildung und -fortbildung sowie die Vermittlung spezieller Fachkenntnisse erfolgt im Regelfall durch die zentrale Aus- und Fortbildungsstätte des Landes im Institut der Feuerwehr in Münster sowie an der AKNZ (Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz) in Ahrweiler.

Lehrgänge und Ausbildungen, welche die Stadt Brilon durchführt:

- Grundlehrgänge Modul 1 – 4 (Truppmann 1 und 2)
- Erste Hilfe Lehrgang
- Sprechfunckerlehrgang
- Motorkettensägenlehrgang, Modul A
- Motorkettensägenlehrgang, Modul B und D
- Fortbildungen Sprechfunker, Atemschutzgeräteträger, Maschinisten, technische Hilfe Wald und Gerätewart.

8.3.2 Übungen

Die Leistungsfähigkeit des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes ist durch Übungen und andere Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu erproben und zu stärken, § 32 Abs. 3 BHKG. Um auch unter hoher physischer und psychischer Belastung und hohem Zeitdruck in unbekanntem Einsatzobjekten zielführend und sicher zu handeln, müssen Abläufe standardisiert und trainiert werden.

Neben den regelmäßigen Übungen einzelner Einheiten werden daneben gemeinsame Übungen der einzelnen Löschzüge auch unter Einbeziehung von Einheiten anderer Hilfsorganisationen (Bspw. DRK) und weiterer Institutionen durchgeführt.

8.4 Organisation der Feuerwehr

8.4.1 Allgemeines

Gem. § 1 BHKG unterhalten die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.

Die Feuerwehr der Stadt Brilon ist gegliedert in einen Löschzug in der Kernstadt (mit Nebenstandort) sowie 12 Löschgruppen in den Ortsteilen Alme, Altenbüren, Bontkirchen, Hoppecke, Madfeld, Messinghausen, Nehden, Scharfenberg, Rixen, Rösenbeck, Thülen und Wülfe. Die Löschgruppe Rixen wird zukünftig als Untereinheit der Löschgruppe Scharfenberg geführt.

In Brilon-Wald, Eshoff, Gudenhagen-Petersborn und Radlinghausen existiert keine Löschgruppe.

8.4.2. Führungsorganisation

Der Rat bestellt auf Vorschlag der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters und nach Anhörung der Feuerwehr durch die Stadt Brilon, eine Leiterin oder einen Leiter der Feuerwehr und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (stellvertretende Leiterin der Feuerwehr, stellvertretender Leiter der Feuerwehr). Sie werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ernannt.

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Leiterin der Feuerwehr, des ehrenamtlichen Leiters der Feuerwehr, der stellvertretenden Leiterinnen der Feuerwehr und der stellvertretenden Leiter der Feuerwehr beträgt sechs Jahre. Die Leitung und die Personalverwaltung der Feuerwehr Brilon erfolgen ehrenamtlich.

Die Wehrleitung soll auch zukünftig grundsätzlich Ehrenamtlich besetzt werden, ein Automatismus zur Übertragung der Funktion als Leiter der Feuerwehr an einen hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen bzw. Mitarbeiter der Stadt Brilon und die Einstellung zusätzlicher Stellen (-anteile) ist nicht vorgesehen.

8.4.3 Hauptamtliche Wache

Nach § 10 BHKG kann die Gemeinde für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr hauptamtliche Kräfte einstellen, die zu Beamtinnen und Beamten

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen sind. Die bisherige Möglichkeit, für den Einsatzdienst auch Angestellte, Arbeiter und sonstige Beschäftigte einzustellen, ist entfallen.

Große kreisangehörige Städte und mittlere kreisangehörige Städte sind nach § 10 BHKG zur Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwache verpflichtet.

Die Stärke einer ständig besetzten Feuerwache richtet sich nach der Größe und dem örtlichen Gefährdungspotential der jeweiligen Gemeinde. Unter Berücksichtigung der immer geringer werdenden Tagesverfügbarkeit der ehrenamtlichen Angehörigen ist deshalb grundsätzlich eine Mindestbesetzung von sechs hauptberuflichen Einsatzfunktionen erforderlich.

Die Bezirksregierung kann nach Stellungnahme des Landrates Ausnahmen zulassen, wenn der Brandschutz und die Hilfeleistung in der Kommune gewährleistet sind. Den Bewertungsmaßstab für die Ausnahmegenehmigung bilden dabei die Vorgaben dieses Brandschutzbedarfsplanes und die daraus folgenden statistischen Auswertungen der verschiedenen Parameter.

Als mittlere kreisangehörige Gemeinde ist die Stadt Brilon grundsätzlich zur Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwache verpflichtet. Im Rahmen des 2. Brandschutzbedarfsplanes wird für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Brilon eine neue Ausnahmegenehmigung von der Vorschrift des § 10 BHKG beantragt.

8.5 Standorte der Feuerwehreinheiten und Ausrückebereiche

Die Standorte der Feuerwehrgerätehäuser der 12 Löschgruppen und des Löschzuges Brilon sind in der Gesamtübersicht der in der Anlage 2 dargestellt. Beim Löschzug Brilon werden als zentrale Hauptwache die Sonderfahrzeuge Drehleiter, Tanklöschfahrzeug, Einsatzleitwagen, Logistikfahrzeug und Kleinsatzfahrzeug vorgehalten. Weiter sind hier die zentrale Atemschutzlogistik, das zentrale Schlauchlager, die zentrale Schaummittelvorhaltung und die Kleiderkammer vorhanden. Daneben sind die Fahrzeugwaschhalle, die Fahrzeugwerkstatt und die Einsatzzentrale eingerichtet.

In Brilon sowie in Alme, Madfeld und Hoppecke werden Gerätesätze zur technischen Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen vorgehalten, in Altenbüren ist ein reduzierter Gerätesatz für den Ersteinsatz vorhanden.

Die Standorte für Feuerwehr-Gerätehäuser sind in der Stadt Brilon historisch gewachsen. Bei Änderung sind sie so zu wählen, dass sie von den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr im Alarmfall (mit dem PKW, mit dem Fahrrad oder auch zu Fuß) schnell erreicht werden können und die Anfahrt mit den Einsatzfahrzeugen in den jeweiligen Ausrückebereich möglichst kurz ist. Zudem ist eine zentrale Lage der Feuerwehr-Gerätehäuser in der Stadtteilmitte auch für den Katastrophenfall wichtig, um einen Betrieb als Anlaufstelle für die Bevölkerung zum Absetzen eines Notrufs (z. B. bei Ausfall von Telekommunikationseinrichtungen und Stromausfällen) sicherzustellen. Eine über die Funktion Notruf-Meldestelle hinausgehende allgemeine Anlaufstelle ist in den Feuerwehrhäusern jedoch nicht zu leisten.

Im Rahmen der Erstellung der Fahrzeit-Isochronen (Kapitel 9) wurde ermittelt, dass weder der Löschzug Brilon noch eine andere Löschgruppe in der Lage ist, alle bauplanungsrechtlichen Innenbereiche eines Nachbarortes innerhalb von 8 Minuten zu erreichen. Aus diesem Grund ist daher festzustellen, dass im Bereich der Stadt Brilon bei Fortbestand der derzeit ausschließlich ehrenamtlich aufgestellten öffentlichen Einrichtung Feuerwehr keine der 12 Löschgruppen durch eine andere Löschgruppe ersetzt werden kann. Zur fristgerechten Abdeckung des Stadtgebietes für den Brandschutz sind weiterhin alle bisherigen Standorte erforderlich.

Auch die vereinzelt aus dem politischen Raum angesprochene Überprüfung der Zusammenlegung von Löschgruppen, d.h. die Konzentration von zwei oder mehr Löschgruppen an einem zentralen Standort unter Beibehaltung der einzelnen Löschgruppenstruktur und Fahrzeugausstattung würde aufgrund der räumlichen Entfernungen nur in wenigen Fällen, unter Inkaufnahme von kostenintensiven Neubauten, räumlich zwischen den jeweiligen Ortsteilen gelegen, zielführend sein. Aufgrund der großen Entfernungen zwischen den verschiedenen Ortsteilen würde die Zusammenlegung oder Auflösung von Löschgruppen jedoch zu einer entsprechenden Ausweitung der Hilfsfristen führen. Diese können auch nicht durch andere Organisationsstrukturen aufgefangen werden. Bei dieser Thematik ist deutlich herauszustellen, dass die Stadt Brilon mit einer Gesamtfläche von 229,16 qkm nicht mit anderen Kommunen gleichen Einwohnerstärke vergleichbar ist.

Wesentliche Veränderungen der Standorte haben sich in den letzten Jahren nicht ergeben. Die neuen Standorte in Nehden und Scharfenberg weichen von den bisherigen Standorten nur unwesentlich ab. Dabei sind keine Hilfsfristveränderungen zu erwarten. Im Bereich des Gewerbegebietes Brilon wurde eine Außenwache eingerichtet. Die Bildung von weiteren ehrenamtlichen Löschgruppen in den Ortsteilen Brilon-Wald, Esshoff, Gudenhagen-Petersborn und Radlinghausen ist auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt weiterhin nicht absehbar.

8.5.1 Löschzüge

Der Löschzug und die einzelnen Löschgruppen sind im Rahmen der Führungsorganisation nach der Feuerwehrdienstvorschrift 100 in fünf Löschzüge gegliedert, siehe Karte im Anlage 2. Die Gruppierung in fünf Löschzug ist dabei ausreichend und in Anlehnung an die FwDV 100 sinnvoll. Damit kann sichergestellt werden, dass bei größeren Einsatzlagen die Einsatzstelle oder Schadengebiete in bis zu fünf Einsatzabschnitte (Züge) untergliedert werden.

Innerhalb der Löschzüge wird die Zusammenarbeit jährlich bei entsprechenden Zugübungen unter Einbeziehung der Sonderfahrzeuge geübt.

8.6 Personal

Im Durchschnitt steht in der Stadt Brilon für 61 Einwohner ein Feuerwehrangehöriger ehrenamtlich bereit.

In der Anlage 2 ist die gesamte Personalstärke der Feuerwehr Brilon mit Altersstruktur, Laufbahnausbildungen, Atemschutzträger und Führerscheinstruktur dargestellt. Die Qualifikation der Aktiven ist auf insgesamt gutem Niveau. Die Anzahl der C-Fahrerlaubnisinhaber und der Atemschutzgeräteträger wird laufend überprüft, ob diese, unter Berücksichtigung der Tagesverfügbarkeit, für den ersten Abmarsch ausreichend sind. Der Erwerb der Fahrerlaubnisklassen C 1 und C wird seit Jahren auch mit Unterstützung des Landes NRW und einem erweiterten Förderungsbetrag der Stadt Brilon gefördert, um auch in Zukunft ausreichend Fahrerlaubnisinhaber für die Großfahrzeuge sicherzustellen. Atemschutzgeräteträger werden laufend im Rahmen der Grundausbildung ausgebildet, daneben können auch über das 50. Lebensjahr hinaus auf freiwilliger Basis die dann jährlich notwendigen arbeitsmedizinischen Untersuchungen (G 26.3) durchgeführt werden.

Die Personalstärke und Personalstruktur sind als positiv zu beurteilen. In den vergangenen Jahren konnte die Personalstärke gesteigert werden. Neben der erfolgreichen Jugendarbeit in sieben Jugendfeuerwehren können auch in den Ortsteilen ohne Jugendfeuerwehr stabile Personalstärken erreicht werden. Daneben wurde im Ortsteil Thülen im Jahr 2017 eine wei-

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

tere Jugendfeuerwehr gegründet. Die vorhandenen Jugendfeuerwehren bilden einen wesentlichen Baustein bei der Mitgliedergewinnung.

Seitens der Feuerwehr wird fortlaufend über den Internetauftritt eine Mitgliederwerbemaßnahme durchgeführt. Verstärkt wird dabei um die Aufnahme von Frauen in die Feuerwehr geworben. Seit dem Jahr 2010 wurde die Aktion „Wir suchen Sie - Ich mach mit“ veröffentlicht, Anfang 2017 wurde die Aktion auf die landesweite Kampagne „Für mich - für uns“ umgestellt, Anlage 4. Im Rahmen der jährlichen Versammlungen der einzelnen Löschgruppen wird das Thema Mitgliederwerbung vor dem Hintergrund des demographischen Wandels laufend angesprochen.

Mit der neuen VOFF NRW wurde ab Mai 2017 die Regelaltersgrenze von bisher 60 Jahren an die Regelaltersgrenze des § 35 SGB VI angepasst. Auch durch diese Neuregelung sind mittelfristig positive Effekte zu erwarten.

Zum 31.12.2019 sind 423 Feuerwehrfrauen und -männer im aktiven Einsatzdienst im Löschzug und den Löschgruppen. Die Mitgliederzahlen konnten zuletzt deutlich gesteigert werden.

Zur weiteren Mitwirkung besteht seit 2017 in der Feuerwehr Brilon eine Unterstützungsabteilung, § 9 Abs. 2 BHKG i.V.m. § 10 VOFF. Die Angehörigen der Unterstützungsabteilung können unter anderem Aufgaben der Betreuung der Kinder- und Jugendfeuerwehr, der Öffentlichkeitsarbeit, der Unterstützung der Oldtimergruppe, der Versorgung und Verpflegung bei Lehrgängen und Einsätzen oder der Verwaltungsunterstützung sowie sonstige Aufgaben nach Festlegung durch die Leiterin oder den Leiter der Feuerwehr wahrnehmen.

Für den Aufgabenbereich Gerätewart, Atemschutzgerätewart und Brandverhütungsschau ist eine Vollzeitstelle im Stellenplan eingerichtet. 30 Prozent dieser Stelle werden für die Brandverhütungsschau aufgewendet, die damit ebenfalls hauptamtlich durchgeführt wird. Die Verwaltungsaufgaben der Brandverhütungsschau erfolgen durch die Verwaltung der Stadt Brilon.

Für die weitere Verwaltung, Beschaffungen, Anmeldung Seminare und Lehrgänge und die technische Betreuung der Gerätehäuser und baulichen Anlagen werden in der Kernverwaltung der Stadt Brilon in den Fachbereichen III – Ordnungsabteilung und Fachbereich IV – Gebäude- und Liegenschaftsmanagement die weiteren notwendigen Stellenanteile vorgehalten.

8.7 Technische Ausstattung - Feuerwehrgebäude

8.7.1 Allgemeines

Die Unterhaltung der Gebäude, Liegenschaften und Einrichtungen der Feuerwehr bezieht sich im Kern auf funktionale Instandhaltungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Dienstbetriebes durch selbständige Reparaturarbeiten in begrenztem Umfang oder die Einleitung notwendiger Arbeiten durch das Gebäudemanagement der Stadt Brilon.

Im Hinblick auf die in Kapitel 4 beschriebenen Gefahren sollte die Infrastruktur der Feuerwehr-Gerätehäuser so ausgelegt werden, dass sie als Anlauf- / Notrufmeldestellen für die Bevölkerung sowie als Abschnittsführungsstellen im Katastrophenfall dienen können. Die Elektroinstallation der Feuerwehrgebäude sollte so ausgelegt werden, dass sie unter Nutzung eines externen Notstromaggregates unabhängig von der öffentlichen Stromversorgung beleuchtet und beheizt werden können.

Die Funkzentrale im Feuerwehrhaus Brilon stellt bei Großeinsatzlagen die Einsatzleitung für das Stadtgebiet Brilon sicher. Von hier können mit den notwendigen Kommunikationsressourcen (mindestens entsprechend ELW 1 Norm) bei größeren Flächenlagen die Einsatzleitung und Einsatzabwicklung als Meldekopf redundant zur Leitstelle gelenkt werden. Die Einsatzaufträge aufgrund der 112 Notrufabfragen werden dabei per E-Mail oder Fax durch die Leitstelle übermittelt. Zukünftig erfolgt eine direkte Anbindung an den Einsatzleitreechner der Leitstelle. Das Feuerwehrhaus Brilon ist daneben bei Großveranstaltungen und sonstigen besonderen Einsatzlagen als zentrale Einsatzleitung des SAE der Stadt Brilon vorgesehen.

Im Feuerwehrhaus Brilon ist eine eigene kommunale Atemschutzwerkstatt eingerichtet, um die nach Übungen und Einsätzen anfallenden Wartungsarbeiten zeit- und ortsnah durchzuführen. Damit kann die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge unverzüglich wiederhergestellt werden.

Durch die DIN 14092-1 (Feuerwehrlhäuser - Planungsgrundlagen) und die DGUV Schrift „Sicherheit im Feuerwehrhaus 205-008“ sowie der TRGS 554 (Technische Regel für Gefahrstoffe - Abgase von Dieselmotoren) sowie zu erwartende Überprüfungen der Unfallkasse NRW sind teilweise umfangreiche bauliche Maßnahmen in einigen Gerätehäusern einzuplanen. Daneben sind die UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) und die UVV „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49) zu beachten.

8.7.2 Bauliche Maßnahmen der Gerätehäuser

Nach der 1. Fortschreibung des 1. Brandschutzbedarfsplanes 2011 wurden in den Ortsteilen verschiedene bauliche Unterhaltungsmaßnahmen an den Feuerwehrgerätehäusern durchgeführt. In den Ortsteilen Nehden und Scharfenberg erfolgten Neubaumaßnahmen. Die Feuerwehrhäuser Madfeld und eine neue Fahrzeughalle mit Waschhalle und Atemschutzwerkstatt in Brilon werden aktuell neu geplant. Das Feuerwehrhaus Alme ist ebenfalls neu zu planen.

Bei einer internen sicherheitstechnischen Bewertung der Feuerwehr-Gerätehäuser im Jahr 2017 wurden bei einigen Gebäuden bauliche Mängel sowie teilweise eine erhebliche Unterschreitung des normativ vorgegebenen Flächenbedarfes und damit Sicherheitsmängel festgestellt. Als Folge daraus wird seitens der Feuerwehr der Bedarf gesehen, ein Sanierungsprogramm für Feuerwehr-Gerätehäuser zu erstellen. Die Durchführung einer externen Gefährdungsbeurteilung ist ebenfalls zu prüfen.

Im Bereich der abgestellten Feuerwehrfahrzeuge sind ausreichende Verkehrswege für die Feuerwehrangehörigen zu gewährleisten. Auch bei bestehenden Feuerwehrhäusern soll durch ausreichende Verkehrswegbreiten und Sicherheitsabstände baulich gewährleistet sein, dass sich die Feuerwehrangehörigen im Einsatzfall sicher bewegen, im Bedarfsfall noch Ladung verstauen oder entnehmen können und nicht durch fahrende Fahrzeuge eingeklemmt werden.

Die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i. V. m. den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder. Die Gefahrstoffverordnung gilt, als einzige staatliche Arbeitsschutzvorschrift, auch für ehrenamtlich tätige Personen z. B. bei den Freiwilligen Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen, da sie sich nicht nur aus dem Arbeitsschutzgesetz, sondern auch aus dem Chemikaliengesetz ableitet.

Es muss gewährleistet sein, dass Feuerwehrangehörige nicht durch Dieselmotoremissionen gefährdet werden, TRGS 554. Die Abstellbereiche der Fahrzeuge sind daher baulich von anderen Bereichen, z. B. Umkleieräumen, Aufenthaltsräumen, abzutrennen. Werden meh-

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

rere Fahrzeuge in einer Halle untergestellt, muss eine Abgasabsauganlage installiert werden, um die Dieselabgase beim Starten der Fahrzeuge und der Ausfahrt abzuführen. Die weiteren Maßnahmen für die Zukunft sind im Rahmen einer umfassenden Gefährdungsbeurteilung im Detail festzulegen

8.7.2.1 Alme

Das Feuerwehrhaus mit zwei Einstellplätzen ist in die Gemeindehalle Alme integriert, Baujahr 1964. Die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen wurden durchgeführt. Im Hinblick auf die DIN, DGUV wäre eine Verbesserung der Sicherheitsabstände der Verkehrswege durchzuführen. Die Stellplatzabmessungen und die Torgrößen entsprechen nicht der gültigen DIN. Daneben muss der Abstellbereich des Fahrzeuges von den übrigen Bereichen, z. B. Umkleieräumen, Aufenthaltsräumen abgetrennt und eine separate Umkleidemöglichkeit geschaffen werden. In den Sommermonaten ist das Verkehrsaufkommen des ruhenden Verkehrs durch Besucher der umliegenden Freizeiteinrichtung problematisch, die notwendigen Stellplätze für private PKW sind dann teilweise nicht verfügbar.

Da aufgrund der Integrierung des Feuerwehrhauses in die Gemeindehalle und der angrenzenden Feuerwehrezufahrt zum Freibad die erforderlichen Umbaumaßnahmen zu einem DIN-gerechten Standort nicht möglich sind, ist ein Neubau mit zwei Einstellplätzen der Größe 2 (DIN 14092) erforderlich. Ein entsprechendes Grundstück ist noch zu ermitteln.

Der zweite Stellplatz wird zukünftig durch ein MTF belegt. Vor diesem Hintergrund ist der Neubau des Feuerwehrhauses mit zwei Einstellplätzen vorzusehen.

8.7.2.2 Altenbüren

Das Feuerwehrhaus mit einem Einstellplatz besteht als freistehendes Einzelgebäude, Baujahr 1973. Die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen wurden durchgeführt. Im Hinblick auf die DIN, DGUV ist eine Verbesserung der Sicherheitsabstände der Verkehrswege durchzuführen. Die Stellplatzabmessungen und die Torgrößen entsprechen nicht der gültigen DIN.

Daneben muss der Abstellbereich des Fahrzeuges von den übrigen Bereichen, z. B. Umkleieräumen, Aufenthaltsräumen abgetrennt und eine separate Umkleidemöglichkeit geschaffen werden.

Die notwendigen Veränderungen oder Maßnahmen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu planen.

8.7.2.3 Bontkirchen

Das Feuerwehrhaus mit einem Einstellplatz besteht in einem Gebäudekomplex mit Kindergarten und einer Wohnung, Baujahr 1984. Die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen wurden durchgeführt, im Dachgeschoss sind jedoch dringend weitere Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich. Daneben wurde Anfang 2010 der Abstellbereich des Fahrzeuges von den übrigen Bereichen, z. B. Umkleieräumen, Aufenthaltsräumen abgetrennt. Die Stellplatzabmessungen und die Torgrößen entsprechen nicht der gültigen DIN.

Notwendige bauliche Veränderungen oder Maßnahmen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu planen.

8.7.2.4 Brilon

Das Feuerwehrhaus besteht aus einem Altbau aus dem Jahre 1959 (fünf Einstellplätze), einem separaten Neubau aus dem Jahre 1974 (vier Einstellplätze) und einem Anbau an den

Altbau aus dem Jahre 2001 (drei Einstellplätze). Die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen wurden durchgeführt. Im Hinblick auf die DIN, DGUV sind die Sicherheitsabstände der Verkehrswege zu überprüfen. Die Stellplatzabmessungen und die Torgrößen im Altbau aus dem Jahre 1959 und im Neubau von 1974 entsprechen teilweise nicht der gültigen DIN. Im Neubau werden bei Unterstellung der heutigen Fahrzeuge die Mindestvorgaben der Tore und der Stellplätze sowie der Sicherheitsabstände nicht erreicht.

Der Abstellbereich der Fahrzeuge ist bereits von den anderen Bereichen, z. B. Umkleieräumen, Aufenthaltsräumen abgetrennt. Im Hinblick auf eine schwarz-weiß Trennung sind weitere Räumlichkeiten erforderlich. Zur Vermeidung von Dieselmotoremissionen (DME) müssen Abgasabsaugungen installiert werden, da jeweils mehrere Fahrzeuge abgestellt sind und ein Verzicht auf eine Absauganlage nur bei einem Einzelstellplatz zulässig ist. Im Anbau (2001) erfolgt der Einbau der Absauganlage im Sommer 2020.

Die nach DIN erforderliche Anzahl und eine Beleuchtung der Parkplätze sind nicht vorhanden. Aufgrund der Verlagerung der Kreisschirrmeisterei nach Meschede ist das Feuerwehrhaus Brilon nun zentrale Anlaufstelle aller Löschgruppen für den Austausch von gebrauchten und verschmutzten Schläuchen und Atemschutzgeräten sowie sonstigen Verbrauchsmaterialien. Hier ist die Einrichtung einer Umschlagstelle notwendig. Die Fahrzeughalle und der Lagerbereich sollen daneben für die Bereitstellung von Rollcontainern für das Logistikkonzept vorgesehen werden. Die Atemschutzwerkstatt im Kellergeschoss entspricht ebenfalls nicht den notwendigen Vorgaben, eine schwarz-weiß Trennung sowie separate Lagermöglichkeiten für Geräte sind nicht vorhanden. Hier bestehen daneben bauliche Mängel und erhebliche Feuchtigkeitsschäden.

Die notwendige Waschhalle zur Reinigung der Fahrzeuge und Geräte, aber auch für ggf. erforderlicher Dekontaminationsmaßnahmen bei Gefahrstoffeinsätzen, genügt aufgrund der Abmessungen und Hallenhöhe nicht mehr den aktuellen Erfordernissen, da sie nicht mit allen vorhandenen Fahrzeugen befahren werden kann. Der notwendige Ölabscheider der Waschhalle ist dringend sanierungsbedürftig.

Vor diesem Hintergrund ist der Abbruch der Fahrzeughalle aus dem Jahre 1974 und der Neubau einer Fahrzeughalle mit mindestens vier Einstellplätzen der Größe 4 (4,5 m x 13,5 m, Torhöhe 4,5 m), einer separaten Waschhalle, einem Einstellplatz als Umschlagstelle mit einem zentralem Lager für Schläuche und Verbrauchsmaterialien sowie einem Nebengebäude als Atemschutzwerkstatt vorzusehen. Ein Grundstück zur Erweiterung wurde bereits erworben.

Daneben ist die Außenwache im Bereich des Gewerbegebietes am Nehdener Weg in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Brilon als primärer Gebäudenutzer herzurichten. Für den Bereich der Außenwache ist eine Fahrzeughalle der Größe 2 (DIN 14092) sowie Umkleide- und Sozialräume erforderlich. Weiteren Einrichtungen sind in der Außenwache nicht vorzusehen, da sie nur an den Hauptwerktagen während der regelmäßigen Arbeitszeiten für den Einsatzdienst genutzt wird. Ein Ausbildungs- und Übungsdienst wird hier nicht durchgeführt.

8.7.2.5 Hoppecke

Das Feuerwehrhaus besteht aus einem Altbau aus dem Jahr 1964 (drei Einstellplätze) und einem Anbau (ein Einstellplatz) an den Altbau aus dem Jahre 1996. Die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen wurden durchgeführt. Im Hinblick auf die DIN, DGUV sind die Sicherheitsabstände der Verkehrswege zu überprüfen. Daneben muss der Abstellbereich der Fahrzeuge von den übrigen Bereichen, z. B. Umkleieräumen, Aufenthaltsräumen abgetrennt werden. Die Stellplatzabmessungen und die Torgrößen entsprechen teilweise nicht der gültigen DIN.

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

Ein Tor im Altbau wurde für Fahrzeuge der neuen Generation erhöht. Der Vorplatz wurde 2019 saniert. Daneben sind weitere Umbaumaßnahmen zur Schaffung eines getrennten Umkleidebereichs mit neuen sanitären Anlagen hinter der Fahrzeughalle erforderlich. Die Maßnahme soll 2020 begonnen und im Jahr 2021 abgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Dieselmotoremissionen (DME) muss eine Abgasabsaugung installiert werden, da mehrere Fahrzeuge abgestellt sind und ein Verzicht auf eine Absauganlage nur bei einem Einzelstellplatz zulässig ist.

Notwendige weitere Veränderungen oder Maßnahmen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu planen.

8.7.2.6 Madfeld

Das Feuerwehrhaus mit zwei Einstellplätzen besteht als freistehendes Einzelgebäude mit einer überliegenden Wohnung, Baujahr 1965. Die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen wurden durchgeführt. Daneben wurde eine Deckenverstärkung auf 12 t im Bereich des Stellplatzes durchgeführt. Im Hinblick auf die DIN, DGUV sind die Sicherheitsabstände der Verkehrswege nicht ausreichend. Die Stellplatzabmessungen und die Torgrößen entsprechen nicht der gültigen DIN. Daneben muss der Abstellbereich des Fahrzeuges von den übrigen Bereichen, z.B. Umkleideräumen, Aufenthaltsräumen abgetrennt werden. Die Einstellung des geplanten neuen Fahrzeuges ist im bestehenden Gerätehaus aufgrund der niedrigen Durchfahrthöhen der Tore und der nicht ausreichenden Gesamtbreite und -höhe der Fahrzeughalle nicht mehr möglich.

Da aufgrund der baulichen Situation des Feuerwehrhauses die erforderlichen Umbaumaßnahmen zu einem DIN-gerechten Standort technisch nicht durchführbar sind, ist ein Neubau mit zwei Einstellplätzen der Größe 2 (DIN 14092) zu errichten. Der zweite Einstellplatz ist als Reserveplatz erforderlich. Ein entsprechendes Grundstück ist vorhanden.

8.7.2.7 Messinghausen

Das Feuerwehrhaus mit zwei Einstellplätzen besteht als freistehendes Einzelgebäude, Baujahr 1966. Die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen wurden durchgeführt. Im Hinblick auf die DIN, DGUV sind die Sicherheitsabstände der Verkehrswege zu überprüfen. Daneben muss der Abstellbereich der Fahrzeuge von den übrigen Bereichen, z. B. Umkleideräumen, Aufenthaltsräumen abgetrennt werden.

Zur Schaffung eines getrennten Umkleidebereichs sind die vorhandenen Gebäudeflächen umzugestalten oder ggf. weitere Räumlichkeiten einzurichten. Daneben ist ein Umkleidebereich für die Jugendfeuerwehr anzulegen.

Notwendige Veränderungen oder Maßnahmen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu planen.

8.7.2.8 Nehden

Das neue Feuerwehrhaus mit einem Einstellplatz wurde 2020 als freistehendes Einzelgebäude fertiggestellt. Der Abstellbereich des Fahrzeuges ist von den übrigen Bereichen, z. B. Umkleideräumen, Aufenthaltsräumen abgetrennt.

Der neue Standort des Feuerwehrhauses liegt nur wenige Meter vom alten Standort entfernt.

8.7.2.9 Rixen

Das Feuerwehrhaus mit einem Einstellplatz dient lediglich zur Unterbringung eines Tragkraftspritzenhängers und historischer Geräte.

Notwendige Veränderungen oder Maßnahmen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu planen.

8.7.2.10 Rösenbeck

Das Feuerwehrhaus mit einem Einstellplatz besteht in einem Gebäudekomplex mit einer als Selbstversorger-Haus genutzten alten Schule. Das Feuerwehrhaus wurde 2007 umgebaut. Die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen wurden durchgeführt. Der Abstellbereich des Fahrzeuges ist von den übrigen Bereichen, z. B. Umkleieräumen, Aufenthaltsräumen abgetrennt. Die Zuwegung ist nicht optimal.

Notwendige Veränderungen oder Maßnahmen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu planen.

8.7.2.11 Scharfenberg

Das Feuerwehrhaus mit einem Einstellplatz besteht in einem Gebäudekomplex mit einem Kindergarten. Es wurde eine neue Fahrzeughalle und im angrenzenden ehemaligen Schulgebäude die notwendigen Umkleide- und Aufenthaltsräume sowie Nebenräume errichtet. Die Gesamtmaßnahme mit Außenanlagen und den erforderlichen Parkplätzen wurde 2019 abgeschlossen.

Der neue Standort des Feuerwehrhauses liegt nur wenige Meter vom alten Standort entfernt.

8.7.2.12 Thülen

Das Feuerwehrhaus mit zwei Einstellplätzen besteht als freistehendes Einzelgebäude, Baujahr 1975. Die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen wurden durchgeführt. Der Abstellbereich des Fahrzeuges ist von den übrigen Bereichen, z. B. Umkleieräumen, Aufenthaltsräumen abgetrennt. Der zweite Stellplatz ist gegenwärtig nicht belegt, muss aber auch zukünftig als Reservestellplatz und für eine ggf. notwendige Erweiterung der Ressourcen durchgängig vorgehalten werden. Beide Stellplätze entsprechen den Anforderungen der DIN.

Nach Gründung der Jugendfeuerwehr ist eine Erweiterung der Sozialräume erforderlich. Notwendige Veränderungen oder Maßnahmen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu planen.

8.7.2.13 Wülfte

Das Feuerwehrhaus mit einem Einstellplatz besteht als freistehendes Einzelgebäude, Baujahr 1960. Im Jahr 2009 wurde ein Umbau des Dachgeschosses durchgeführt und Dachgauben aufgesetzt. Die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen wurden durchgeführt. Im Hinblick auf die DIN, DGUV muss der Abstellbereich des Fahrzeuges von den übrigen Bereichen, z. B. Umkleieräumen, Aufenthaltsräumen abgetrennt werden.

Notwendige Veränderungen oder Maßnahmen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu planen.

8.7.3 Umsetzung Baumaßnahmen

Die notwendigen Neu-, Um- oder Ausbaumaßnahmen der Feuerwehrgerätehäuser zur Beseitigung von Mängeln aus der Gefährdungsbeurteilung werden sich über mehrere Jahre hinziehen, aber nachhaltig auf das sichere Arbeiten von Feuerwehrangehörigen auswirken. Umso wichtiger sind gründliche und fundierte Planungen. Die Mitarbeiter der Prävention der Feuerwehr-Unfallkassen können dabei in der entscheidenden Planungsphase Fehler beim Neu- oder Umbau eines Feuerwehrgerätehauses vermeiden und werden im Vorfeld jeweils beteiligt.

Die kontinuierliche Instandsetzung und Instandhaltung sind insbesondere nur unter Aspekten der Sicherheit und des Arbeitsschutzes erforderlich. Letztendlich ist auch die bauliche Situation in den Feuerwehrgerätehäusern im Hinblick auf die Umkleide- und Sanitärebereiche für weibliche Feuerwehrmitglieder zu prüfen.

8.8 Technische Ausstattung - Einsatzfahrzeuge

8.8.1 Allgemeines

Bei der Ausstattung der Feuerwehr Brilon ist eine weitgehende Vereinheitlichung angestrebt. Die Basis-Fahrzeuge aller Löschgruppen sollen im Hinblick auf die Einstufung in die festgelegte Gefährdungsklasse jeweils den gleichen technischen Einsatzwert erreichen. Diese Standardisierung erleichtert die Einsatzplanung sowie die gegenseitige Unterstützung und Vertretung der Einheiten untereinander. Neue Fahrzeuge werden grundsätzlich im Rahmen der DIN Fahrzeugnormen, der Serienvorgaben der Fahrgestellhersteller und der standardmäßigen laufenden Ausführungen der Aufbauhersteller beschafft. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten sollte zur Erreichung der Hilfsfristen bei allen Fahrzeugen die maximale serienmäßig verfügbare Motorleistung gewählt werden. Alle Löschfahrzeuge sollten für die wichtige Interaktion und Kommunikation im Fahrzeug, insbesondere auf den Einsatzfahrten, eine Einheit von Fahrerhaus und Mannschaftskabine bzw. eine maximale Kommunikationsfläche zwischen Einheitsführer und Mannschaft aufweisen und nicht durch eine Wand getrennt werden.

Daneben werden den Einheiten mit Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugen (HLF) entsprechende Sonderaufgaben im Bereich ABC zugewiesen, die HLF erhalten dazu leichte Chemikalienschutzanzüge, Schutzstiefel und Schutzhandschuhe. Die HLF 10 und HLF 20 werden in das ABC Schutzkonzept eingebunden. Alle Löschfahrzeuge werden daneben mit einer Zusatzbeladung Waldbrand in Anlehnung an DIN 14800-18 ausgerüstet.

Beim Löschzug Brilon und der Löschgruppe Hoppecke sind weitere erforderliche Fahrzeuge und Sonderfahrzeuge vorhanden. Die Sonderfahrzeuge dienen der Aufgabenerledigung bei besonderen eintretenden Schadensereignissen. Bei Einsätzen auf den Ortsteilen wird bei entsprechenden Einsatzstichworten grundsätzlich ein Löschzug mit Einsatzleitwagen, Drehleiter, Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug und das Tanklöschfahrzeug zur Bereitstellung von Löschwasser und Sonderlöschmitteln alarmiert.

Beim Löschzug Brilon in der Kernstadt sind zwei Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF 20) vorhanden, die Löschgruppen mit technischer Hilfeleistung nach DIN sollen zukünftig ebenfalls mit Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF 10), unabhängig von der Gefährdungsklasse, ausgerüstet werden. Die übrigen Löschgruppen sind jeweils mit einem Löschstaffelfahrzeug ausgerüstet. Bis auf zwei Ausnahmen (TSF Nehden und TSF Wülfe, beide GK 1) wird bisher in allen Löschgruppen- und Löschstaffelfahrzeugen Löschwasser mitgeführt.

Zukünftig sind in Nehden und Wülfte ebenfalls wasserführende Fahrzeuge (KLF) vorgesehen. Damit ist die Möglichkeit vorhanden, einen schnelleren ersten Löschangriff (Schnellangriffsverteiler) durchzuführen.

Alle Erstangriffsfahrzeuge besitzen die nach Norm vorgeschriebene feuerwehrtechnische Beladung für eine Gruppe, siehe dazu auch entsprechende weitere Ausführungen. Es wird, auch seitens der Normungsgeber, davon ausgegangen, dass die zusätzlich erforderlichen Kräfte mit anderen, i. d. R. privaten Fahrzeugen, die jeweilige Einsatzstelle anfahren, daneben werden bei hilfsfristrelevanten Einsätzen immer weitere umliegende Einheiten sowie der Löschzug Brilon mit Einsatzleitwagen, Löschgruppenfahrzeug HLF 20, Drehleiter und Tanklöschfahrzeug alarmiert. Durch moderne wasserführende Feuerwehrfahrzeuge auf dem Stand der Technik wurde damit in den letzten Jahren eine wesentliche Erhöhung des Sicherheitsniveaus erreicht.

In der Anlage 5 werden die Fahrzeugkonzepte dargestellt und die Zusatzbeladungssätze der einzelnen Fahrzeuge festgelegt.

8.8.2 Fahrzeugklassen

8.8.2.1 Kleinlöschfahrzeug und Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser

Begriffe: Kleinlöschfahrzeug (KLF), das überwiegend zur Brandbekämpfung dient, mit Tragkraftspritze und Löschwassertank 500 Liter, Besatzung: Staffel.

Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF), das überwiegend zur Brandbekämpfung dient, mit Tragkraftspritze ohne Löschwassertank, Besatzung: Staffel.

Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W), das überwiegend zur Brandbekämpfung dient, mit Tragkraftspritze und Mindesttankvolumen Löschwasser 500 Liter, Besatzung: Staffel.

Zuordnung der Fahrzeuge:

Das Standard-Einsatzfahrzeug der Gefährdungsklasse 1 für den Einsatzbereich Brandbekämpfung ist das Kleinlöschfahrzeug (KLF) bzw. das Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W). Das Fahrzeug dient der Menschenrettung bei Bränden und einer eingeschränkten technischen Hilfeleistung und führt eine vierteilige Steckleiter mit.

In Ausrückebereichen der Gefährdungsklasse 1 bis 500 Einwohner ist bisher ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) bzw. in größeren Ortsteilen ab 500 Einwohnern ein TSF-W vorgesehen. Da das TSF keinen eingebauten Wassertank aufweist, soll in Zukunft in Ortsteilen bis 500 Einwohnern ein Kleinlöschfahrzeug (KLF) vorgesehen werden. Das KLF weist die gleiche Gewichtsklasse wie ein TSF auf, (Transporterfahrgestell Gesamtmasse L I nach DIN SPEC 14502-1), verfügt jedoch über einen eingebauten Löschwassertank zum schnellen Löschangriff. Ein KLF wird für die Löschgruppen Nehden und Wülfte festgelegt.

In Ausrückebereichen der Gefährdungsklasse 1 mit einer Einwohnerzahl von 500 bis 1.000 Einwohnern ist ein Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) vorgesehen. Das TSF-W besitzt einen eingebauten Wassertank von 500 bis 750 Liter. Ein TSF-W mit 750 Liter Wassertank wird für die Löschgruppen Bontkirchen, Messinghausen und Rösenbeck festgelegt.

Die TSF-W in Bontkirchen und Rösenbeck können über die Normvorgabe hinaus zusätzliche Schläuche zur Löschwasserversorgung verlegen.

8.8.2.2 Mittleres Löschfahrzeug

Begriff: Mittleres Löschfahrzeug (MLF), das überwiegend zur Brandbekämpfung dient, Pumpenleistung 1.000 Liter/Minute und Mindesttankvolumen Löschwasser 600 Liter, Besatzung: Staffel.

Zuordnung der Fahrzeuge:

Das Standard-Einsatzfahrzeug der Gefährdungsklasse 2 für den Einsatzbereich Brandbekämpfung ist das Mittlere Löschfahrzeug (MLF). Das Fahrzeug dient der Menschenrettung bei Bränden und einer kleinen technischen Hilfeleistung und führt eine vierteilige Steckleiter mit.

In Ausrückebereichen der Gefährdungsklasse 2 ist ein Mittleres Löschfahrzeug (MLF), frühere Bezeichnung Staffellöschfahrzeug 10-6 – StLF, vorgesehen. Das betrifft die Löschgruppen Altenbüren, Scharfenberg und Thülen. Das MLF ist für diese Gefährdungsklasse entsprechend ausgerüstet, im Hinblick auf eine ausreichende Löschwasserversorgung sollte eine größte mögliche Wassermenge (1.000 Liter) mitgeführt werden.

8.8.2.3 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10

Begriff: Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 10), das überwiegend zur Brandbekämpfung, zum Fördern von Wasser, auch über lange Wegstrecken, und zum Durchführen technischer Hilfeleistungen dient. Pumpenleistung 1.000 Liter/Minute und Mindesttankvolumen Löschwasser 1.000 Liter, erweiterte Mindestbeladung für die technische Hilfe, Besatzung: Gruppe. Die HLF 10 werden weitergehend mit einer erweiterten Beladung für den ABC-Schutz ausgerüstet, sofern diese Ausrüstung nicht auf anderen Fahrzeugen mitgeführt wird und sichergestellt ist, dass diese bei Bedarf rechtzeitig an der Einsatzstelle zur Verfügung gestellt wird.

Zuordnung der Fahrzeuge:

Für die Löschgruppen mit einem Rettungssatz zur technischen Hilfeleistung wird ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10 vorgesehen, um für die in dieser Gefährdungsklasse vorhandenen vermehrten Einsatzzahlen und höher einzustufenden Gefahrenlagen (Einwohnerzahl, Industriebetriebe) sowie bei Verkehrsunfällen die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Das Fahrzeug dient der Menschenrettung sowohl bei Bränden, als auch bei technischen Hilfeleistungen und führt die wesentlichen erforderlichen Rettungsgeräte mit. Es ist mit Rettungsgeräten nach DIN 14800-18 Bbl. 13 zur technischen Hilfeleistung ausgerüstet. Das Fahrzeug verfügt nicht über eine dreiteilige Schiebleiter und Sprungpolster.

Die Ausrückebereiche der Löschgruppen Alme und Hoppecke zusammen mit dem Gewerbegebiet Brenecketal und dem Ortsteil Brilon-Wald sind in die Gefährdungsklasse 3 eingestuft.

Aufgrund des in Madfeld notwendigen hydraulischen Rettungssatzes wird für die Löschgruppe Madfeld unabhängig von der Einstufung des Ortsteils in die Gefährdungsklasse 2 ein HLF 10 vorgesehen.

8.8.2.4 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20

Begriff: Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 20), das überwiegend zur Brandbekämpfung, zum Fördern von Wasser, auch über lange Wegstrecken, und zum Durchführen technischer Hilfeleistungen dient. Pumpenleistung 2.000 Liter/Minute und Mindesttankvolumen

Löschwasser 1.600 Liter, erweiterte Mindestbeladung für die technische Hilfe und zur Personenrettung, Besatzung: Gruppe.

Zuordnung der Fahrzeuge:

Das Standard-Einsatzfahrzeug der Gefährdungsklasse 4 für die Einsatzbereiche Brandbekämpfung und Technische Hilfeleistungen ist das Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug, Typ HLF 20. Im Gegensatz zu einem HLF 10 führt ein HLF 20 eine erweiterte Ausrüstung mit, insbesondere eine dreiteilige Schiebeleiter und ein Sprungpolster. Das Fahrzeug dient der Menschenrettung sowohl bei Bränden, als auch bei technischen Hilfeleistungen und führt alle erforderlichen Rettungsgeräte mit. Beim Löschzug Brilon sind zwei HLF 20 stationiert. Im Hinblick auf die großräumigen Industrieanlagen der Holzverarbeitenden Industrie, aber auch zur Sicherstellung einer ersten Löschwasserversorgung in den Waldgebieten, sind zwei HLF 20 mit 2.000 Liter Löschwasservorrat erforderlich. Für den Bereich der Industrieanlagen und die Verkehrsflächen ist daneben eine erweiterte technische Hilfeleistungsausrüstung notwendig.

Aufgrund der Bestandsgebäude mit Baujahr vor 1984 müssen dreiteilige Schiebleitern vorgehalten werden, vgl. Anlage 1. Aus diesem Grund ist dieser Leitertyp auf den HLF 20 des Löschzugs zwingend erforderlich. Daneben wird entsprechend der Normbeladung ein Sprungpolster SP 16 auf dem HLF 20 mitgeführt. Ein HLF 20 mit Sprungpolster ist im Löschzugverband auch bei kritischen Bränden (ab Feuer 3) in den Ortsteilen zu alarmieren.

Ein HLF 20 wird daneben aufgrund der umfangreichen und erweiterten Ausrüstung mit Rettungsgeräten nach DIN 14800-18 Bbl. 13 zur technischen Hilfeleistung und der Befreiung von eingeklemmten Personen zu allen Verkehrs- und sonstigen Unfällen im Stadtgebiet alarmiert.

Ein HLF 20 wird bei größeren Einsatzlagen für mögliche Duplizitätseinsätze in der Kernstadt als Grundschutz für das Stadtgebiet vorgehalten, sofern der Löschzug mit einem HLF 20 im Einsatz auf den Ortsteilen gebunden ist.

8.8.2.5 Löschgruppenfahrzeug für den Katastrophenschutz

Begriff: Löschgruppenfahrzeug vorrangig für den Katastrophenschutz (LF 20 KatS), das überwiegend zur Brandbekämpfung, zum Fördern von Löschwasser, auch über lange Wegstrecken, und zum Durchführen einfacher technischer Hilfeleistungen kleineren Umfangs dient. Pumpenleistung 2.000 Liter/Minute und Tankvolumen Löschwasser 1.000 Liter, Besatzung: Gruppe.

Zuordnung der Fahrzeuge:

Als weiteres Löschfahrzeug ist der Gefährdungsklasse 4 ein kommunales Löschgruppenfahrzeug für den Katastrophenschutz Typ LF 20 KatS zugeordnet. Das geländefähige Fahrzeug ist insbesondere dafür geeignet, die Förderung von Löschwasser über lange Wegstrecken auch in unwegsamem Gelände aufzubauen. Es kann dabei zusammen mit den Gerätewagen Logistik eingesetzt werden.

Es dient daneben der Hilfeleistung beim Unwetterereignissen und Waldbränden. Der Fahrzeugtyp entspricht dem Typ, der durch das Bundesinnenministerium bzw. das Land NRW beschafft, um den kommunalen Brandschutz für Großbrände, Waldbrände oder sonstige Großschadensereignisse im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes zu ergänzen.

Das Fahrzeug stellt stadtweit neben den GW-L die notwendigen Ressourcen zur Löschwasserförderung über lange Wegestrecken sicher.

8.8.2.6 Tanklöschfahrzeug

Begriff: Tanklöschfahrzeug (TLF), vorrangige Aufgabe sind die Bereitstellung von Löschwasser abseits befestigter Wege und Ausbringung von großen Mengen Löschwasser. Nach aktueller Norm gibt es drei Tanklöschfahrzeuge: TLF 2000, TLF 3000 und TLF 4000 beziehungsweise PTLF 4000. Tanklöschfahrzeuge führen keinen eigenen Löschangriff durch und sind daher nur mit einer Truppbesatzung besetzt.

Tanklöschfahrzeug (TLF 3.000), dessen vorrangige Aufgabe die Bereitstellung einer größeren Wassermenge bzw. der Transport zusätzlichen Löschwassers in wasserarmen Gebieten sowie abseits befestigter Straßen ist. Pumpenleistung, 2.000 Liter/Minute und Mindesttankvolumen Löschwasser 3.000 Liter, Besatzung: Trupp.

Tanklöschfahrzeug (TLF 4.000), dessen Aufgabe vorrangig die Bereitstellung einer größeren Wassermenge wie auch der Nachschub von Löschwasser sowie die Bereitstellung von Sonderlöschmitteln und Armaturen zur Abgabe von Sonderlöschmitteln für den Ersteinsatz ist, Pumpenleistung, 2.000 Liter/Minute und Mindesttankvolumen Löschwasser 4.000 Liter, Besatzung: Trupp.

Zuordnung der Fahrzeuge:

In der Gefährdungsklasse 4 ist zentral das Tanklöschfahrzeug TLF 4.000 mit einem eingebauten Löschwassertank und Fassungsvermögen von 5.000 Litern stationiert. Zusätzlich verfügt das Fahrzeug über zwei eingebaute Schaummitteltanks von 200 bzw. 300 Litern sowie weitere Sonderlöschmittel. Das Fahrzeug ermöglicht der Feuerwehr das Eingreifen bei Bränden von festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen auch größeren Umfangs.

In der Feuerwehr Brilon wurde mit Indienststellung des TLF 4.000 ein neues Löschzugkonzept umgesetzt. In Abhängigkeit von Einsatzstichwort und Einsatzort wird auf eine Brandmeldung hin neben dem Einsatzleitwagen, dem ersten Löschgruppen- bzw. Löschstaffelfahrzeug und der Drehleiter grundsätzlich das TLF 4.000 entsandt, um insbesondere in der Kernstadt im Rahmen des ersten Löschzuges ausreichend Löschwasser ohne Inanspruchnahme der Sammelwasserversorgung (u.a. Trinkwasserschutz, Verfügbarkeit von Hydranten) und Sonderlöschmittel bereit zu halten. Damit erübrigt sich bei statistisch rund 90 % der Brandeinsätze der personalbindende Aufbau einer Wasserversorgung aus der Sammelwasserversorgung.

Das TLF stellt ferner für die großen Waldgebiete und die Außenbereiche mit schlechter Wasserversorgung das erforderliche Löschwasser bereit. Für besondere Brände z. B. im Bereich der Industrie stehen im TLF die erforderlichen Sonderlöschmittel für den Ersteinsatz bereit. Das TLF 4.000 für die gesamte Feuerwehr Brilon wird zentral in der Kernstadt vorgehalten und bei größeren Brandereignissen im gesamten Stadtgebiet eingesetzt.

Ein TLF 3.000 ist gegenwärtig nicht vorhanden. Grundsätzlich ist die weitere Entwicklung bei den Vegetationsbränden, bedingt durch den Klimawandel zu analysieren und die Löschwasserbereitstellung durch TLF oder Tankwagen zu betrachten. Weitere Ausführungen ergeben sich unter Punkt 8.8.7.7.

8.8.2.7 Einsatzleitwagen

Begriff: Einsatzleitfahrzeug (ELW 1), das mit Kommunikationsmitteln und anderer Ausrüstung ausgerüstet ist und vorwiegend der Einsatzleitung zur Anfahrt, der Erkundung und als Hilfsmittel der Einsatzleitung zur Führung taktischer Einheiten dient.

Zuordnung der Fahrzeuge

Einsatzleitwagen sind mit umfangreicher Funk- und Kommunikationstechnik ausgestattet. Dem Einsatzleiter geben sie die Möglichkeit die Kommunikation an der Einsatzstelle sowohl mit der Leitstelle der Feuerwehr als auch mit den verschiedenen Einheiten vor Ort sicherzustellen. Das Fahrzeug dient der Führung der verschiedenen Einheiten an der Einsatzstelle und stellt mit der vorhandenen Technik die notwendigen Kommunikationswege sicher. Es kann ferner die bei Gefahrguteinsätzen erforderlichen Informationen zu gefährlichen Stoffen aus Datenbanken bereitstellen.

Der Einsatzleitwagen für die gesamte Feuerwehr Brilon wird zentral in der Kernstadt vorgehalten und mit speziell ausgebildetem Personal bei allen größeren Einsätzen im Stadtgebiet eingesetzt. Als Redundanz und für Duplizitätsfällen sowie zur Abschnittsleitung stehen das Kleineinsatzfahrzeug und die Mannschaftstransportfahrzeuge zur Verfügung.

8.8.2.8 Drehleiter

Begriff: Drehleiter mit Korb, 23 m Steighöhe bei 12 m Ausladung (DLA (K) 23/12), Hubrettungsfahrzeug zur Menschenrettung, Brandbekämpfung, technischen Hilfeleistung und als Angriffs- bzw. Rückzugsweg.

Zuordnung der Fahrzeuge:

Die Drehleiter dient vorwiegend der Menschenrettung, insbesondere bei Bränden. Mit der Drehleiter wird bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 in der Regel der baurechtlich erforderliche 2. Rettungsweg sichergestellt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 ohne baulichen zweiten Rettungsweg dürfen in NRW nur errichtet werden, wenn die örtliche Feuerwehr über entsprechende Rettungsgeräte verfügt. Die Drehleiter ist somit zwingend erforderlich, soweit in Gebäuden Aufenthaltsräume oberhalb des 2. Obergeschosses betrieben werden und die Gebäude nicht über einen 2. baulichen Rettungsweg verfügen. Das trifft auf über 160 Wohngebäude (i.d.R. GK 4) mit einer Vielzahl von Wohneinheiten in der Kernstadt zu, siehe Anlage 1, Tabelle Anzahl Gebäude der GK 4 und 5.

Ein baulich nicht vorhandener zweiter Rettungsweg ist durch Leitern der Feuerwehr sicherzustellen. Dabei kann auf die bei der Feuerwehr vorhandenen Rettungsgeräte zurückgegriffen werden, sofern diese vorhanden sind und rechtzeitig zur Verfügung stehen. Für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 muss ein Hubrettungsgerät (i. d. R. eine Drehleiter) innerhalb von 8 Minuten nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.

Die Drehleiter für die gesamte Feuerwehr Brilon wird zentral in der Kernstadt vorgehalten und bei größeren Brandereignissen im gesamten Stadtgebiet eingesetzt. Bei längerem Ausfall der vorhandenen Drehleiter ist zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges zwingend eine Ersatzdrehleiter vorzuhalten.

8.8.2.9 Gerätewagen Logistik

Begriffe: Gerätewagen Logistik Typ 1 oder 2 (GW-L 1 oder 2) zur Versorgung von eingesetzten Einheiten (für verschiedene logistische Aufgaben) bei der Feuerwehr und zur Verwendung als Schlauchwagen, Besatzung: Staffel.

Zuordnung der Fahrzeuge:

Zum Verlegen von Schläuchen (1.000 bzw. 2.000 m) und zur Durchführung der notwendigen Logistikaufgaben dienen die GW-L mit einer Wechsellasur für den Transport von Sonderlöschmitteln, Material für die erweiterte technische Hilfeleistung, Pumpen für Unwetterein-

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

sätze, Notstrom und Beleuchtung, Atemschutzmaterial, ABC Lagen und für sonstige Transportkapazitäten. Neben einem GW-L 2 in der Kernstadt ist bei der Löschgruppe Hoppecke ein GW-L 1 vorhanden. Beiden GW-L können damit bei größeren Einsatzlagen erweiterte Logistikkapazitäten Einsatz- und Verbrauchsmaterialien (Atemschutz, Sonderlöschmittel, Schlauchmaterial etc.) bereitstellen.

Für die Gerätewagen Logistik stehen verschiedene Rollcontainer als Wechselbeladung zur Verfügung. Rollcontainer sind Wechselbehälter mit Gerätschaften oder Einrichtungen für besondere auftretende Gefahrenlagen. Daher werden für diese Zwecke keine eigenen Fahrzeuge, sondern nur Rollcontainer vorgehalten, die dann - anlassbezogen - aufgenommen und zur Einsatzstelle transportiert werden.

Bei kleineren und besonderen Einsatzlagen können die GW-L auch als selbstständige taktische Einheiten eingesetzt werden. Der GW-L 2 in Brilon ersetzt insoweit einen Rüstwagen (RW 1), einen kleineren GW-L und einen Schlauchwechselwagen (HSK), der GW-L 1 in Hoppecke ein Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS. Durch den GW-L 2, den GW-L 1 und das LF 20 KatS kann eine Löschwasserversorgung über eine Gesamtstrecke von 3.600 m aufgebaut werden. Der GW-L 2 und das LF 20 KatS sind mit geländefähigen Fahrgestellen (Sperren für allen Achsen und Singelbereifung) ausgerüstet.

Die GW-L sind so ausgelegt, dass sie in Zukunft bei sich wandelnden Aufgaben der Feuerwehr und neuen technischen Möglichkeiten ohne Umbaumaßnahmen durch neue oder geänderte Rollcontainer an die neuen Erfordernisse angepasst werden können. Die Gerätewagen Logistik GW-L sind als Sonderfahrzeuge keiner Gefährdungsklasse zugeordnet.

8.8.2.10 Kleineinsatzfahrzeug

Begriff: Kleineinsatzfahrzeug (KEF) ist ein nicht genormtes Einsatzfahrzeug der Feuerwehr. Es wird für kleinere oder besondere Aufgaben eingesetzt, die im Regelfall nur wenig Personal benötigen.

Zuordnung der Fahrzeuge:

Das Kleineinsatzfahrzeug (KEF) dient neben der Abarbeitung von Kleineinsätzen, als Ausfallreserve für den Einsatzleitwagen, die Warnung der Bevölkerung und den Einsatz von Schadstoffmessungen auf kommunaler Ebene. Das Fahrzeug ist für die erforderlichen Aufgaben unter anderem mit einer mobilen Sirene, umfangreicher Messtechnik sowie Literatur zur ersten Bestimmung und Gefährdungseinschätzung gefährlicher Stoffe und Güter ausgestattet. Das KEF dient daneben als Redundanz für den Einsatzleitwagen und die notwendige Führung an Einsatzstellen bzw. in Einsatzabschnitten.

Es ist zentral in der Kernstadt stationiert. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit wird bisher ein Teil der A-Gerätschaften gemeinsam mit der Stadt Olsberg unterhalten.

8.8.2.11 Mannschaftstransportfahrzeug

Begriff: Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) ist ein Einsatzfahrzeug, das namensgebend vorrangig zum Transport von Personengruppen (Mannschaften) dient.

Zuordnung der Fahrzeuge:

Für den Personaltransport, auch anderer Löschgruppen, sind mehrere MTF erforderlich, um neben den technischen Einsatzmitteln auch die personellen Ressourcen einzusetzen. Es erfolgt hier keine direkte Zuordnung zu den einzelnen Einheiten, die Fahrzeuge sind entsprechend den Unterbringungsmöglichkeiten unterzustellen. Die MTF dienen daneben zur

Sicherstellung der notwendigen Transportkapazitäten zu Lehrgängen, Seminaren und insbesondere für die jährlich vorgeschriebenen Belastungsübungen der Atemschutzgeräteträger am ZFR in Meschede. Das MTF Brilon ist daneben das Führungsfahrzeug bei Einsätzen des Löschzuges Brandbekämpfung und technische Hilfe im Rahmen der überörtlichen Hilfe nach Landeskonzept.

Die MTF können daneben als Redundanz für den Einsatzleitwagen und die notwendige Führung an Einsatzstellen bzw. in Einsatzabschnitten eingesetzt werden. Da sie als Einsatzfahrzeug im Einsatzdienst verwendet werden, sind sie mit Funk, Rundumkennleuchte und Folgetonhorn auszustatten, die weitere Ausrüstung und der Ausbau erfolgt gemäß DIN EN 1846.

8.8.2.12 Gerätewagen Gefahrgut

Begriff: Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) mit einer feuerwehrtechnischen Beladung als Sonderausrüstung für übliche ABC Lagen und zum Umweltschutz.

Eine Ersatzbeschaffung des kommunalen Gerätewagens Gefahrgut (GW-G) durch die Stadt Brilon ist nicht erforderlich, da aufgrund des 2014 beschlossenen neuen Kreiskonzeptes dieses Fahrzeuges aufgrund des überörtlichen Einsatzbereichs durch den HSK beschafft wird. Der kommunale GW-G wurde 1990 bereits mit erhöhten Zuschüssen für Einsätze im gesamten Altkreis Brilon beschafft. Ein GW-G Fahrzeug des HSK wurde 2018 im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung in Brilon stationiert. Der GW-G des HSK bildet die Hauptressource des Kreis-ABC-Zuges Ost.

Durch zwei Rollcontainer wird auf dem GW-L 1 in Hoppecke eine ergänzende Beladung für den ABC Schutz (Pumpen, Schutzausrüstung) bereitgestellt. So kann für die besonderen Gefahren des dortigen Industriebetriebes (Batteriesäure etc.) eine erweiterte Ausrüstung in Anlehnung an die DIN 14800-19 bereitgestellt werden.

Die laut Kreiskonzept kommunal vorzuhaltende ABC Schutzausrüstung für die Stufen 1 und 2 des ABC Kreiskonzeptes (kommunale Einsätze) wird dabei eingebunden. Auf den GW-G und den Messzug des HSK besteht bei größeren Einsatzlagen der Stufe 3 Zugriff.

8.8.2.13 RW Rüstwagen

Begriff: Rüstwagen (RW) sind mit Spezialgeräten zur Durchführung umfangreicher technischer Hilfeleistungen bestückt. Sie stellen insofern eine Ergänzung und Erweiterung der Ausrüstung der Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuge (HLF 20) dar.

Auf die Beschaffung eines Rüstwagens (RW) kann gegenwärtig verzichtet werden. Durch die umfangreiche und sich ergänzende Ausstattung von zwei HLF 20 mit umfangreichen Geräten zur technischen Hilfeleistung und die Bereitstellung eines Ausrüstungsmoduls (Rollcontainer) mit Rettungsgeräten durch den Gerätewagen Logistik (GW-L 2) ist ein RW bei Vorhaltung der genannten Fahrzeuge und Ausrüstungsmodule nicht erforderlich.

8.8.3 Fahrzeugfestlegungen anhand der Gefährdungsklassen

Die für die einzelnen Einheiten erforderlichen Fahrzeugklassen ergeben sich aus der Anlage 5. Aufgrund der Größe der Kernstadt und der besonderen industriellen Struktur der dortigen Betriebe sind für die Kernstadt grundsätzlich zwei Löschzüge erforderlich. Gerade die größeren Einsätze der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass für Großbrände, insbesondere in den örtlichen Gewerbe- und Industriegebieten eine ausreichend dimensionierte Feuerwehrausstattung erforderlich ist.

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

In den Ausrückebereichen werden anhand der festgelegten Gefährdungsklassen die aufgeführten Ressourcen anhand der normierten Fahrzeugtypen des DIN-Normenausschusses Feuerwehrwesen (FNFW) zugeordnet.

In der Klasse 3 ist die Vorhaltung von unterstützenden zusätzlichen Fahrzeugen zum Geräte- und Personaltransport und als ELW Redundanz vorgesehen.

In den Ausrückebereichen der Gefährdungsklasse 4 werden die aufgrund der räumlichen, baulichen und industriellen Struktur notwendigen Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge HLF 20 und die für alle Gefährdungsklassen im Stadtgebiet erforderlichen Sonderfahrzeuge Einsatzleitwagen ELW 1, Drehleiter DLA (K) 23-12, Tanklöschfahrzeug TLF 4.000 und das Löschgruppenfahrzeug für den Katastrophenschutz LF 20 KatS vorgehalten.

Der LG Madfeld wird aufgrund des dort festgelegten hydraulischen Rettungssatzes unabhängig von der Gefährdungsklasse 2 ein HLF 10 zugeordnet.

Die Sonderfahrzeuge können vom zentral im Stadtgebiet gelegenen Standort die in den umliegenden Ortsteilen benötigten Ressourcen bereitstellen.

8.8.4 Nutzungszeit der Fahrzeuge

In den vergangenen Jahren ist für die Feuerwehr der Stadt Brilon die Nutzungszeit der Fahrzeuge aus Kostengründen erhöht worden. Im Hinblick auf die Erfahrungen der letzten Jahre wird die Nutzungszeit aus technischen Gründen bei Fahrzeugen über 3,5 t zulässige Gesamtmasse grundsätzlich auf 25 Jahre festgelegt. Fahrzeuge unter 3,5 t (ELW und MTF) sind im Einzelfall zu betrachten. Die MTF unterliegen aufgrund der Fahrten zum ZFR einer erhöhten Abnutzung, die Nutzungszeit des ELW ist weitergehend primär an die sich laufend wechselnden Kommunikationstechniken anzupassen. Eine Nutzungszeit von maximal 20 Jahren ist für Fahrzeuge unter 3,5 t als realistisch anzusehen.

Inwieweit die heute beschafften Fahrzeuge diese Nutzungszeiten erreichen, kann derzeit nicht verbindlich festgelegt werden. Insbesondere in den letzten Jahren sind viele technische Veränderungen erfolgt, wie bspw. Leichtbauweise, Kunststoffkarosserie und -aufbauteile, unzählige elektronische Hilfsmittel und weitere Hilfsmittel für mehr Sicherheit und Fahrkomfort und Abgasnachbehandlung. Dabei gelten auch für die Fahrzeuge der Feuerwehr immer strengere Abgasvorschriften. Diese neuen Techniken bieten heute oft mehr Möglichkeiten, als die Anwender sinnvoll nutzen können, sie müssen daneben im Einsatz unter „Feuerwehrbedingungen“ sicher funktionieren.

Moderne Fahrzeuge und Gerätschaften werden daneben oftmals nicht mehr für die bisher angesetzten Gebrauchszeiträume konzipiert. Die Wiederbeschaffungszyklen werden sich daher perspektivisch verändern mit voraussichtlich erhöhtem Ressourcenbedarf. Die Nutzbarkeit von alternativen Antrieben für die Feuerwehr ist grundsätzlich laufend zu prüfen.

8.8.5 Fahrzeugkonzeption 2021

Im Rahmen der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes sind auch die zukünftigen Fahrzeugkonzeptionen und die dabei erforderlichen Investitionen festzulegen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass sich die Kraftfahrzeug- und Aufbautechnik sowie die Normung von Feuerwehrfahrzeugen durch neue Anforderungen und auch neuen Fahrzeugtechniken laufend verändern. Die technische Entwicklung wird daher auch in den folgenden Jahren fortzuschreiben und anzupassen sein.

Die zukünftige Konzeption der Fahrzeugstruktur der Feuerwehr Brilon ist im Hinblick auf die Einwohner, Siedlungs-, Verkehrs- und Gewerbeentwicklung weiter zu entwickeln und umzusetzen. Dabei ist insbesondere zu betrachten, inwieweit sich die Gefährdungsklassen der einzelnen Ausrückebereiche durch neue Wohn- oder Gewerbeflächen entwickeln und auch die mittelfristige Veränderung in der Zahl der aktiven Mitglieder durch demographische, freizeitliche und arbeitssoziologische Aspekte ist zu berücksichtigen.

Auch zukünftig sind nur noch Fahrzeuge zu beschaffen, die grundsätzlich im Rahmen der DIN Fahrzeugnormen, der Serienvorgaben der Fahrgestellhersteller und der am meisten laufenden Beschaffungen der Aufbauhersteller bleiben. Jede Abweichung bei größeren Kabinenformen, aufwändigeren Teilen, Designsonderformen bei Warnanlagen, bzw. der Einbau unüblicher, besonderer Technik, bereitet, neben dem erhöhten Beschaffungsaufwand und technischen Problemen, im Laufe der Jahre auch Schwierigkeiten im Unterhalt.

8.8.6 Weitere Gerätekonzepte

8.8.6.1 Atemschutz und Atemschutzlogistik

Die Atemschutzgerätetechnik wurde in den Jahren 2018/2019 sukzessive auf die Überdrucktechnik umgestellt, da die vorhandene Gerätetechnik (Normaldruck) in naher Zukunft nicht mehr eingesetzt werden kann und so auch eine mit den Geräten des Kreises einheitliche Technik vorgehalten werden soll. Bei großen Einsatzlagen sind dabei keine Probleme durch unterschiedliche technische Geräteausführungen zu erwarten.

Im Zusammenhang mit der Verlagerung der Kreisschirrmeisterei und auch des Ausbildungszentrums sowie der Atemschutzwerkstatt und der Atemschutzübungsstrecke in die neue Kreisfeuerwehrezentrale nach Meschede (ZFR) wurden in der Vergangenheit bereits Reserven im Bereich Atemschutz geschaffen. Besonders bei Atemschutzgeräten und Ersatzflaschen sind Reserven vorzuhalten, um im Einsatzfall zeitnah ausreichende Rücklagen vorzuhalten. Eine zeitnahe Heranführung von Reserven durch den Kreis, insbesondere bei parallelen Großeinsatzlagen oder besonderen Witterungsbedingungen ist nicht immer möglich. Im Rahmen der Umrüstung der Atemschutzgeräte auf die Überdrucktechnik wurden die notwendigen weiteren Vorhaltungen geschaffen. Die vorhandene Atemschutzwerkstatt der Kreisschirrmeisterei des HSK im Feuerwehrgerätehaus Brilon wurde übernommen, um so die notwendigen Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten zentral für alle Löschgruppen durch vorhandene ausgebildete Gerätewarte durchzuführen.

Zum Befüllen der Atemluftflaschen nach Einsätzen und Übungen ist in der Atemschutzwerkstatt ein Atemluftkompressor erforderlich. Der vorhandene Kompressor des Hochsauerlandkreises wurde dazu übernommen. Er steht im Notfall weiterhin für Kreis Zwecke als Redundanz zur Verfügung. Bei erhöhtem Aufkommen an Atemschutzgeräten können so ortsnah die notwendigen Ressourcen, insbesondere Atemluftflaschen bereitgestellt werden. Der Transport der Geräte erfolgt mittels Rollcontainern, die GW-L werden dabei als Gerätewagen Atemschutz eingesetzt.

8.8.6.2 Pulveranhänger - Tragkraftspritzenanhänger

Im Stadtgebiet Brilon werden in Brilon und Hoppecke gegenwärtig zwei PA 250 G Pulveranhänger mit jeweils 250 kg Löschpulver vorgehalten. Derartige Löscher werden bei Gas- und Gefahrgutbränden eingesetzt, die nicht mit Wasser gelöscht werden dürfen. Einer der Pulveranhänger wird aufgrund der dortigen Gefahrenlagen durch eine private Firma unterhalten. Im Rahmen einer möglichen Ausmusterung durch fehlende zukünftige TÜV Prüfungen ist eine Neubeschaffung grundlegend zu prüfen.

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

Das TLF 4.000 wurde bereits im Jahr 2013 mit entsprechenden Ersatzressourcen (50 kg BC-SV und 50 kg D-Löschpulver) ausgerüstet, daneben könnte eine Beschaffung dieser Sonderlöschmittel mit weiteren Sonderlöschmitteln (Schaummittel, Kohlendioxid) überörtlich auf Kreisebene vorgeschlagen werden.

Bei der Löschgruppe Rixen (Untereinheit der LG Scharfenberg) wird ein Tragkraftspritzenanhänger (TSA) mit einer Tragkraftspritze TS 8/8 vorgehalten, der im Notfall von einer landwirtschaftlichen Zugmaschine im Ortsteil Rixen eingesetzt werden kann. Daneben stehen auch die MLF Altenbüren und Scharfenberg sowie weitere Fahrzeuge als Zugfahrzeuge zur Verfügung.

8.8.6.3 Schmutzwasserpumpen

Die Erfahrungen aus verschiedenen Starkregenereignissen haben gezeigt, dass sich bei den vorhandenen Feuerlöschkreispumpen der Löschfahrzeuge und den Elektrotauchpumpen Probleme beim Abpumpen von Schmutzwasser ergeben. Es wurden daher in den vergangenen Jahren fünf spezielle Schmutzwasserpumpen beschafft, die über das Stadtgebiet Brilon verteilt sind und das Abpumpen größerer Mengen von Schmutzwasser erlauben.

8.8.6.4 Redundante Schutzkleidung

In den vergangenen Jahren wurde die Einsatzstellenhygiene tiefgreifender wissenschaftlich untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass die bei Bränden durch Brandgase kontaminierte Schutzkleidung eine latente gesundheitliche Gefahr darstellt und unverzüglich auszusondern bzw. zu reinigen ist. Vor diesem Hintergrund sind entsprechende Ersatzgarnituren vorzuhalten. Diese können auch dazu dienen, bei längeren Unwetterereignissen einen Wechsel von durchnässten Garnituren sicherzustellen und so längere Einsatzzeiten zu ermöglichen.

Bei der Ersatzbeschaffung der Schutzkleidung wurde im Jahr 2019 begonnen, die Schutzkleidung für die Brandbekämpfung im Innenangriff (BBK2, siehe DGUV 2205-014) auf eine moderne Form nach der EN 469 umzustellen. Im Hinblick auf einen einheitlichen Ausrüstungsstandard und ein gleichbleibendes Sicherheitsniveau ist der ausgewählte Schutzkleidungstyp weiter zu beschaffen.

8.8.7 Beschaffungen und Ausblick

Grundsätzlich ist die Ausstattung der Feuerwehr Brilon mit Einsatzfahrzeugen für die Bereiche Brandbekämpfung, Technische Hilfeleistung und Katastrophenschutz gegenwärtig ausreichend. Im Rahmen von Ersatzbeschaffungen für altersbedingt auszusondernde Fahrzeuge sind die nachfolgenden Beschaffungsmaßnahmen erforderlich.

8.8.7.1 Beschaffung Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20 und Kleinlöschfahrzeug

Im Jahr 2019 wurde die Neubeschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges HLF 20 für den Löschzug Brilon ausgeschrieben und beauftragt. Die Auslieferung ist für Mai 2021 geplant. Als Ersatzbeschaffung für das Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Nehden wurde 2019 ein Kleinlöschfahrzeug KLF ausgeschrieben und beauftragt. Die Auslieferung erfolgte im Oktober 2020. Das ausgemusterte TSF Nehden wird nachfolgend in Brilon als Kleineinsatzfahrzeug KEF eingesetzt. Es ersetzt dabei das jetzige KEF (ehemals Gerätewagen Messtechnik) Baujahr 1987.

Für den Personaltransport wurde Ende 2019 ein weiteres MTF ausgeschrieben, da die notwendigen Transportkapazitäten zu Lehrgängen, Seminaren und insbesondere für die jährlich

vorgeschriebenen Belastungsübungen der Atemschutzgeräteträger nach Meschede nur sehr problematisch sichergestellt werden konnten. Hier kamen sehr oft Privatfahrzeuge zum Einsatz. Alle MTF sind als Feuerwehrfahrzeuge mit der erforderlichen technischen Ausrüstung auszustatten, da sie auch im Einsatzfall für Personaltransport, Einsatzstellenabsicherung oder Führungskomponente eingesetzt werden. Das MTF wird ohne besondere Zuordnung zu einer Löschgruppe allgemein vorgehalten.

8.8.7.2 Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10

Für das Jahr 2021 ist die Beschaffung eines neuen Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges HLF 10 in Madfeld erforderlich. Das bisherige Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 aus dem Jahre 1993 entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Das Fahrzeug weist altersbedingte Verschleißerscheinungen auf. Das LF 8/6 wird entsprechend dem für die LG Madfeld festgelegten hydraulischen Rettungssatz, unabhängig von der Gefährdungsklasse 2 (Mittleres Löschfahrzeug - MLF), durch ein HLF 10 ersetzt.

Dabei sollte eine Erhöhung der mitgeführten Löschwassermenge auf mindestens 1.600 Liter vorgesehen werden, um die Transportkapazitäten der Löschwasserförderung mit Fahrzeugen für Brandeinsätze in wasserarmen Gebieten, insbesondere bei Vegetationsbränden, zu erhöhen.

8.8.7.3 Beschaffung einer Drehleiter

Im Jahr 2022 ist die Ersatzbeschaffung einer neuen Drehleiter einzuleiten. Die bisherige Drehleiter aus dem Jahre 1998 ist altersbedingt zu ersetzen. Insbesondere beim Fahrgestell kann eine Ersatzteilversorgung nicht mehr sichergestellt werden. Die Drehleiter mit Korb (DLA (K) 23/12) dient vorwiegend der Menschenrettung, insbesondere bei Bränden.

Im Hinblick auf die Altstadtbebauung und die besonderen Anforderungen in den Industriegebieten ist aufgrund des deutlich erhöhten Wirkungsbereichs auch zukünftig eine Drehleiter mit Gelenkteil erforderlich.

8.8.7.4 Beschaffung Einsatzleitwagen

Für die Feuerwehr Brilon ist 2024 die Neubeschaffung eines Einsatzleitwagens nach DIN-SPEC vorzusehen, da dann das bisherige Fahrzeug aus dem Jahr 2004 nach 20 Jahren an seiner Nutzungszeit angelangt ist. Aus technischen Gründen sind keine Umbaumaßnahmen, insbesondere der umfangreichen elektrischen und kommunikationstechnischen Anlagen mehr möglich. Insbesondere die Technologie im Bereich Kommunikations- und Informationstechnik hat sich weiterentwickelt und muss angepasst werden.

8.8.7.5 Beschaffung Ersatzfahrzeug Außenwache

Im Sommer 2019 wurde im Bereich des Bauhofes eine Außenwache errichtet, von der die im Gewerbegebiet beschäftigten Einsatzkräfte direkt ausrücken. Durch diese Maßnahme wird die Hilfsfrist im Bereich Gewerbegebiet erheblich verbessert, daneben wird eine problematische Anfahrt aus dem Gewerbegebiet zum Feuerwehrhaus vermieden. Die Außenwache wird bei Tageseinsätzen montags bis freitags alarmiert.

An der Außenwache ist bisher das ehemalige TSF-W der Löschgruppe Messinghausen, Baujahr 1993 stationiert. Nach Abgängigkeit des Fahrzeuges sollte zunächst durch ein gebrauchtes Fahrzeug ein Ersatz bereitgestellt werden. Als notwendige Ressource wird grundsätzlich ein Mittleres Löschfahrzeug (MLF) als Mindestausstattung festgelegt.

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

Die dauerhafte Umsetzung eines der vorhandenen Löschfahrzeuge HLF 20 / LF 20 KatS) aus dem Hauptstandort auf die Außenwache ist nicht zielführend, eine weitergehende Erläuterung erfolgt im nachfolgenden Kapitel.

8.8.7.6 Beschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges HLF 20

Im Jahr 2024 ist die Beschaffung eines neuen Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges (HLF 20) für den Löschzug Brilon erforderlich. Das bisherige HLF 20 aus dem Jahre 1999 hat dann seine Nutzungszeit erreicht. Bei diesem Fahrzeug handelt es sich um ein Spezialfahrzeug, das die Deutsche Bahn im Jahr 2000 für die Hilfeleistung und Brandbekämpfung im Elleringhäuser Tunnel bereitgestellt hat. Es ersetzte seinerzeit im LZ Brilon das kommunale Löschgruppenfahrzeug LF 16.

Da mit dem Umbau des Tunnels voraussichtlich kein neues Fahrzeug durch die DB AG zur Verfügung gestellt wird, ist eine Ersatzbeschaffung durchzuführen. Das Fahrzeug ist, wie das erste HLF 20, mit 2.000 Liter Löschwasser (Pendelverkehr) und für die besondere technische Hilfeleistung auszurüsten (Mehrzweckzugeinrichtung, insbesondere für technische Rettung, Material für Einstürze und Bauunfälle). Daneben stellt das Fahrzeug den zweiten Rettungssatz für die technische Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen bereit, um die notwendigen Rettungsgeräte zur Personenrettung bereit zu stellen. Es ist daneben als erstes Löschgruppenfahrzeug dem Löschzug 2 zugeordnet.

Die Vorhaltung von zwei HLF 20 mit jeweils 2.000 Liter Löschwasser stellt dabei neben dem TLF 4.000 einen wesentlichen Baustein für die Löschwasserversorgung, insbesondere in den Waldgebieten, dar. Das HLF 20 ist daneben für die Brandbekämpfung in den verschiedenen großflächigen Holzverarbeitenden Betrieben der Holz- und Möbelindustrie erforderlich.

Daneben kann durch die ergänzende Beladung für die technische Hilfeleistung im Zusammenwirken mit dem Modul technische Hilfe des Gerätewagens Logistik 2 auf einen Rüstwagen (RW) verzichtet werden.

8.8.7.7 Weitere Fahrzeugbeschaffungen

Weitere planmäßige altersbedingte Fahrzeug-Ersatzbeschaffungen sind erst nach 2026 zu erwarten. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass bei besonderen Sachverhalten im Einzelfall eine andere Lösung gefunden werden muss, bspw. bei unwirtschaftlichen Reparaturkosten an Altfahrzeugen.

Daneben ist die zukünftige Entwicklung im Hinblick auf Unwettereinsätzen und Vegetationsbrände, bedingt durch den Klimawandel zu analysieren um hier ggf. weitere Kapazitäten zu schaffen, bspw. ein weiteres Tanklöschfahrzeug oder weitere Fahrzeuge bzw. Ausrüstungsgegenstände für Sturm- und Starkregenereignisse. Es sind weitergehend ebenfalls Maßnahmen für die Gefahr eines flächendeckenden Stromausfalls und die damit einhergehenden massiven Einschränkungen des öffentlichen Lebens und der Versorgung der Bevölkerung vorzuplanen, siehe Kapitel 5.

8.9 Deckungsbereiche in der Stadt Brilon

Im folgenden Kapitel wird unter Bewertung der 8 min Isochronen Grafik des Stadtgebietes das jeweils individuelle Ausrückverhalten der einzelnen Einheiten erstellt und bewertet. Daneben erfolgt eine Betrachtung des Einsatzaufkommens der vergangenen Jahre.

Es ist weiter zu überprüfen, welche bauplanungsrechtlichen Innenbereiche innerhalb der Schutzzielzeit (Hilfsfrist) von 8 Minuten erreicht werden können. Daneben wurden die bauungsplanrechtlichen Innenbereiche ermittelt, die innerhalb der 2. Schutzzielzeit (Hilfsfrist) von 13 Minuten erreicht werden können.

8.9.1 Deckungsbereiche von den Standorten aus

Zur Festlegung der Deckungsbereiche von den Standorten aus wurde die Anfahrtszeit-Isochronen Karte der einzelnen Feuerwehrstandorte erstellt. Daraus geht die Abdeckung des Briloner Stadtgebietes für den Modelleinsatz des „kritischen Wohnungsbrandes“ hervor. Die Standorte der Feuerwehreinheiten und die Deckungsbereiche von den Standorten werden entsprechend dargestellt.

Für jede Löschgruppe wurde die durchschnittliche Ausrückzeit auf 4,5 Minuten festgelegt, es verbleibt eine reine Fahrzeit von 3,5 Minuten zur Erreichung der Einsatzstelle. Es wird von einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 40 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften, 60 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften und 25 km/h auf Waldwegen ausgegangen. Vom Ausgangspunkt des jeweiligen Feuerwehrhauses sind die Bereiche abgezeichnet, die innerhalb der Anfahrtszeit von 3,5 Minuten vom jeweiligen Feuerwehrhaus aus erreicht werden können. Für die technische Hilfeleistung wurde für die Standorte der hydraulischen Rettungssätze eine gesonderte Isochronen Karte 15 Minuten erstellt.

Das Sicherheitsniveau in der Stadt Brilon wird so leicht ersichtlich und verständlich dargestellt.

Die Anfahrtszeit-Isochronen wurden bei einer Realbefahrung ausgewählter Strecken des Einsatzgebietes unter Simulation von Sonder- und Wegerechten überprüft. Dabei wurde in allen Fällen die tatsächliche Erreichbarkeit der theoretisch ermittelten Anfahrtszeit-Isochronen bestätigt. Es ist anzumerken, dass in der überwiegenden Anzahl der Fälle die tatsächliche Erreichbarkeit über den theoretischen Werten liegt.

Die Anfahrtszeit-Isochrone wird zur Hilfsfrist-Isochrone, indem die Zeitdauer für die Ausrückzeit am jeweiligen Feuerwehrstandort zur Anfahrtszeit hinzuaddiert wird. Das räumlich-zeitliche Versorgungsniveau innerhalb der Hilfsfrist wird durch Überlagerung und grafische Verschneidung der Hilfsfrist-Isochronen der verschiedenen Feuerwehrstandorte sichtbar.

Entspricht die Summe der innerhalb der Hilfsfrist erwarteten Personalstärke den Vorgaben des kommunalen Schutzziels, (9 Einsatzkräfte in 8 Minuten), wird die so versorgte Fläche blau eingefärbt, das heißt "Schutzziel erfüllt". Die Bereiche, die innerhalb der zweiten Schutzzielzeit von 13 Minuten erreicht werden können, sind ebenfalls eingefärbt.

Die Ortschaften Gudenhagen-Petersborn, Brilon-Wald und Eshoff sowie Teile der Gewerbegebiete sind nicht innerhalb der vorgeschriebenen 8 Minuten Hilfsfrist zu erreichen. Dort sind derzeit keine Löschgruppen vorhanden. Gudenhagen-Petersborn kann innerhalb der 2. Hilfsfrist von 13 Minuten erreicht werden. Die Bildung einer eigenen Löschgruppe ist gegenwärtig nicht absehbar, wurde aber bereits angesprochen.

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

Im Ortsteil Brilon-Wald wird die 2. Hilfsfrist von 13 Minuten bis auf einen kleinen Bereich des südlichen Kirchweges eingehalten. Dieser Bereich des Kirchweges kann jedoch von Bruchhausen bzw. Willingen innerhalb von 13 Minuten erreicht werden. Die Bildung einer eigenen Löschgruppe ist gegenwärtig ebenfalls nicht absehbar.

Der Ortsteil Esshoff kann von Altenbüren nicht innerhalb der Hilfsfrist von 8 Minuten erreicht werden. Die Hilfsfrist von 13 Minuten wird eingehalten. Die Bildung einer eigenen Löschgruppe im kleinsten Ortsteil Brilons ist nicht sinnvoll.

Der Bereich des Industriegebietes „Bremecketal“ ist gesondert zu nennen. Dort befinden sich Gewerbebetriebe und Lagerbereiche, die über eine Brandmeldeanlage an die Leitstelle des HSK angeschlossen sind. Für den Bereich Bremecketal ist die Löschgruppe Hoppecke zuständig. Das Industriegebiet Bremecketal kann von Hoppecke in 8 Minuten erreicht werden.

Die Übersichten der Isochronen werden in Anlage 2 dargestellt.

Für den Bereich der Stadt Brilon ist weiter darauf hinzuweisen, dass Teile des Industriegebietes in Brilon östlich der B 7 sowie im östlichen Bereich der Keffelker Straße nicht innerhalb von 8 Minuten vom Hauptstandort erreicht werden. Dieser Bereich wird durch die Außenwache innerhalb von 8 Minuten erreicht. Die Hilfsfrist von 13 Minuten wird eingehalten. Alle größeren Betriebe verfügen über Brandmeldeanlagen mit der im Brandfall eine frühe Alarmierung und damit Verkürzung der Meldefrist erreicht werden kann. Bei diesen Objekten ist daneben auch eine erweiterte Löschtechnik durch bauliche Brandschutzeinrichtungen aufgrund der Objektgröße nach IndBauR erforderlich.

Ergänzend ist dazu anzumerken, dass die Firmen Egger Spanplattenwerk und Egger Sägewerk, die beide überwiegend im Außenbereich liegen, durch eigene Löschgeräte, darunter ein Tragkraftspritzenanhänger (TSA), umfangreiches Schlauchmaterial und Wasserwerfer, eine hohe Eigenschutzfähigkeit aufweisen.

Die nachstehende Schutzzieldefinition orientiert sich an dem flächenmäßig ermittelten Abdeckungsgrad, der jeweiligen Einwohnerzahl und der Erreichung der Schutzzielzeit an den vergangenen Einsätzen. In Anlage 2 werden die Erreichungsgrade nach Einwohnern und Fläche tabellarisch dargestellt und die Einsatzzahlen und Schutzzielerreichungsgrade seit dem Jahr 2007 dargestellt.

8.9.2 Einrichtung einer Außenwache Brilon-Ost

Seit dem 1. Juli 2019 wurde im Rahmen eines Modellversuchs ein Löschfahrzeug im Bauhof am Nehdener Weg im Gewerbegebiet stationiert und an Werktagen von 6.00 bis 18.00 Uhr zusätzlich alarmiert. Damit wird eine Verbesserung der Hilfsfrist erreicht. Bis zum 31. August 2020 wurde die Außenwache zu insgesamt 35 Einsätze alarmiert. Um eine tragfähige statistische Grundlage zu erhalten, erfolgte die Alarmierung bei allen Einsätzen. Die einzelnen Daten sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Der Modellversuch hat eine Verbesserung der Situation ergeben, die Außenwache wurde daher dauerhaft eingerichtet. Im Hinblick auf einen hohen Arbeitnehmeranteil von über 20 Feuerwehrangehörigen in den Gewerbegebieten der Kernstadt erfolgt zur Verbesserung der Hilfsfrist, primär im Gewerbegebiet der Kernstadt, der direkte Einsatz eines Fahrzeuges aus dem Gewerbegebiet heraus, welches im Rendezvoussystem ebenfalls die Einsatzstelle anfährt. Der Einsatzbereich wird dabei anhand der Isochronen georeferenziert auf den östlichen Stadtbereich eingeschränkt.

Im Rahmen einer fortlaufenden Auswertung ist weiterhin zu überprüfen, ob durch diese Maßnahme eine spürbare Verbesserung der Hilfsfristen erfolgt. Mit dieser Maßnahme können auch die Anfahrtszeiten zum Feuerwehrstandort, mit den sich ergebenden Gefährdungen im Straßenverkehr durch die Nichterkennbarkeit der Sonderrechte für Dritte bei Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen, reduziert werden. Ein entsprechender Standort ist noch festzulegen.

Die ebenfalls angedachte, dauerhafte Umsetzung eines vorhandenen Löschfahrzeuges vom Hauptstandort ist als problematisch anzusehen. Dieses Fahrzeug kann außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten und damit an 70 % der Wochenstunden nur mit erheblichen Verzögerungen ausrücken, da nur sehr wenige Feuerwehrangehörige im Nahbereich ihren Wohnsitz haben. Somit ist mit einer deutlich erhöhten Anfahrtszeit und einem erhöhten Gefahrenpotential zu einem möglichen Außenstandort zu rechnen. Eine Besetzung des Fahrzeuges mit dem notwendigen Personal kann außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit sowie an Wochenenden und an Feiertagen nur mit erheblichen Zeitverzögerungen erfolgen. Die im Hauptstandort vorhandenen Ressourcen sind durchgängig für verschiedene Einsatzszenarien (technische Hilfe, Brandschutz im Elleringhauser Tunnel, Waldbrand, Wasserförderung) erforderlich.

Inwieweit eine weitergehende Besetzung im Rahmen der betrieblichen Wechselschichten sinnvoll ist, bleibt abzuwarten. Ab dem 29.09.2020 wurde für den Bereich ein eigener Ausrückebereich Brilon-Ost definiert. Anhand der Isochronen wird ein straßenbezogener Bereich festgelegt, in dem zukünftig werktags die Außenwache alarmiert wird. Bei Kleineinsätzen (F0/H0) wird im festgelegten Ausrückebereich nur die Außenwache, bei höherwertigen Alarmstichworten (F1/H1) der Hauptstandort ebenfalls alarmiert.

Im Bereich Gudenhagen-Petersborn sind drei Pflege- und Betreuungseinrichtungen (Altenheim 106 Plätze und Wachkomazentrum/Beatmungsplätze 26 Plätze) sowie in Brilon-Wald eine Fachklinik mit 160 Patienten nur innerhalb der 13-Minuten Hilfsfrist bzw. außerhalb der Hilfsfrist jeweils im ungeplanten Außenbereich vorhanden. Auch hier kann durch die Außenwache direkt aus dem Gewerbegebiet eine Verkürzung der Hilfsfristen erfolgen.

8.9.3 Einsatzgeschehen

Anhand der in den letzten Jahren durchgeführten Einsätze der Feuerwehr Brilon wurde der Erreichungsgrad der Schutzzieldefinition statistisch überprüft. Für die Berichterstattung an die Bezirksregierung Arnsberg werden ab dem Jahre 2007 alle zeitkritischen Einsätze ausgewertet.

Dazu werden bisher alle Einsätze gezählt, zu denen mindestens eine Gruppe (Gruppen-gleichwert) an der Einsatzstelle nach der Alarm- und Ausrückordnung (AAO) erwartet wird und dessen Einsatzort im bauplanungsrechtlichen Innenbereich liegt, (Orientierung Ortschaft).

Nicht gezählt wurden Feld-, Wald- oder Wiesenbrände, Brände bei Aussiedlerhöfen, Ansiedlungen etc., Unfälle auf Landstraßen oder Autobahnen, Nachalarmierungen von Einheiten, Einsätze, bei denen die Einheiten nicht von Feuerwehrhaus oder Feuerwache ausrücken. Einsätze bei denen bereits alarmierte Einheiten nicht gebraucht werden und zurückgeschickt werden (Einsätze, die abgebrochen wurden) oder Einsätze mit „eiferbegrenzendem Stichwort“ wie z. B. Ölspur, Gartenlaube, Papiercontainer werden ebenfalls nicht gewertet.

Gesondert werden ab dem Jahr 2017 Alarmierungen zu Objekten mit automatischen Brandmeldeanlagen in Industrie- und Gewerbebetrieben gewertet, da diese i. d. R. außerhalb der im Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebiete liegen. Diese Schutzziele werden ab 2017

in einer zusätzlichen Aufstellung erfasst. Der tatsächliche Erreichungsgrad der zeitkritischen Einsätze von 2007 bis 2019 wird in der Anlage 2 dargestellt.

87,31 % der Fläche des Stadtgebietes Brilon sind als bauplanungsrechtliche Innenbereiche definiert. In dieser Fläche, welche die Feuerwehr innerhalb von 8 Minuten mit 9 Einsatzkräften bei zeitkritischen Einsätzen abdecken muss, leben 93,27 % aller Einwohner. Im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2019 wurde in 85,57 % der zeitkritischen Einsätze das Ziel „in 8 Minuten mit 9 Einsatzkräften vor Ort zu sein“ erreicht. Dabei wurden die Ziele in den einzelnen Jahren wie oben dargestellt erreicht.

Beginnend mit dem Jahr 2017 erfolgt eine gesonderte Auswertung der Alarmierung zu automatischen Brandmeldeanlagen im Stadtgebiet. Hier wurde in der Vergangenheit bei Objekten ohne besondere Gefahrenlagen die Mindeststärke einer Staffel angesetzt, eine Auswertung erfolgte daher bisher nicht. Bei besonderen Objekten wie Krankenhäusern und Wohnheimen wurde auch bisher grundsätzlich ein erhöhtes Alarmierungsstichwort für einen erhöhten Ansatz an Einsatzmitteln vorgesehen. Das Schutzziel 2 wird hier nicht ausgewertet, da der Grundansatz nur in der Stärke eine Gruppe vorgesehen ist. Der weit überwiegende Teil der Alarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen stellt Fehlalarme dar, bei denen auch regelmäßig eine Rückmeldung über den Fehlalarm durch den Betreiber der BMA erfolgt und so eine Anfahrt ohne Sonderrechte erfolgt.

Auch bei tatsächlichen Brandereignissen erfolgen oftmals eine direkte Rückmeldung und eine weitergehende Alarmierung mit einem erhöhten Kräfteansatz, so dass dann ein anlassbezogener Kräfteansatz zur Verfügung steht. Der Erreichungsgrad wurde nur zu 43 % erreicht, da neben dem Staffelantritt ein Großteil der Alarme im Gewerbegebiet auflief und der dortige Bereich aufgrund der höheren Entfernung zum Gerätehaus innerhalb der 13-Minuten-Hilfsfrist liegt.

Das nachfolgend festgelegte Schutzziel, an dessen Erfüllung ausschließlich ehrenamtliche Kräfte beteiligt sind, ist also als Ziel durchaus realistisch. Bei den Einsätzen, bei denen das Schutzzielkriterium nicht erreicht wurde, handelt es sich bspw. um Einsätze in den Ortsteilen Gudenhagen-Petersborn oder Brilon-Wald oder auch um Einsätze, in denen aus anderen Gründen die Schutzzielzeit nicht erreicht wurde. Es sind dabei auch Einsätze enthalten, bei denen nicht alle erforderlichen Funktionen innerhalb der ersten Schutzzielzeit vor Ort waren.

Die Tatsache, dass ein Ziel nicht in 100 % der Fälle erreicht wird, heißt dabei nicht, dass die Feuerwehr in diesen Fällen gar nicht tätig wird. Es bedeutet lediglich, dass die vorgegebene Zeit von 8 Minuten nicht erreicht wurde und dabei eine geringe Zeitüberschreitung eingetreten ist oder keine 9 Einsatzkräfte in der ersten Hilfsfrist eingetroffen sind. In jedem Fall können Lösch- und andere Rettungsarbeiten eingeleitet und vorbereitend durchgeführt werden.

8.9.4 Schutzziefestsetzungen

Die Gemeinde definiert mit Hilfe der Kriterien "Hilfsfrist", "Funktionsstärke" und "Erreichungsgrad" die Schutzziele und damit die Leistungsanforderungen an die Feuerwehr, damit diese ihre (Kern-)Aufgaben erfüllen kann. Dabei dürfen die Parameter nicht isoliert betrachtet werden, sondern stehen in enger Wechselwirkung zueinander sowie im Kontext zur aktuellen oder geplanten strategischen Ausrichtung der Feuerwehr.

Die Kernaufgabe der Feuerwehr, an der der Personalkörper, die Einsatzmittel und die Anzahl und Verteilung der Wachen zu bemessen sind, ist die Rettung von Menschen und Tieren. Weitere Aufgaben der Feuerwehr umfassen den Schutz der Umwelt und der Sachwerte.

Darüber hinaus umfasst die Aufgabe Brandschutz und Hilfeleistung nicht allein die Planung und Durchführung abwehrender Maßnahmen durch die Feuerwehr. Sie beinhaltet vielmehr Maßnahmen aller Art, die geeignet erscheinen, die Sicherheit und den Schutz der Bewohner hinsichtlich des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Gemeinde zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung aller Aspekte ist eine Differenzierung der Schutzziele möglich.

Die Fortentwicklung der sich aus dem Landesprojekt Feuerwehrensache und den dazu veröffentlichten Publikationen für den ländlichen Raum ausführlich untersuchten Schlussfolgerungen wird im Kapitel 10 dargestellt. Im Rahmen des Projekts wurden Planungsklassen für „Brand“ und „Technische Hilfeleistung“ entwickelt. Für die Planungsklassen wurden jeweils Planungsziele in Form differenzierter Anforderungen an die Feuerwehr (Planungszielparameter 1. und 2. Eintreffzeit sowie Stärke der 1. und 2. Einheit) definiert.

Für den Bereich der technischen Hilfeleistung wurden bisher keine Schutzziele festgelegt. Diese können grundsätzlich, basierend auf den im Rahmen der Feuerwehrensache für die technische Hilfeleistung entwickelten Planungsklassen für den Bereich TH I bis TH IV mit den zugeordneten Eintreffzeiten und Stärkevorgaben, fortgeschrieben werden.

Für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Brilon soll für die Zukunft das folgende Schutzziel gelten, an deren Erfüllung ausschließlich ehrenamtliche Kräfte beteiligt sind.

8.9.4.1 Schutzziel Brand

Die Schutzziele Brand werden entsprechend den Empfehlungen „Brandschutzbedarfsplanung für kreisangehörige Kommunen ohne Berufsfeuerwehr“ – Grundsätze und Arbeitsanleitung – wie nachfolgend dargestellt festgelegt.

Die Planungsklassen „Brand“ definieren sich nicht mehr durch die Beschreibung von Brandszenarien, sondern anhand von strukturellen Merkmalen, z. B. der Gebäudehöhe. Anhand der tatsächlichen Bebauung und der Gebäudehöhe wurden vier Planungsklassen gebildet. Dabei werden ausschließlich die Gebäude im bauplanungsrechtlichen Innenbereich bewertet, deren Nutzungseinheiten als Aufenthaltsräume, d.h. Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind, § 2 BauO NRW 2018.

- Bei der Klasse Brand 1 – „Gebäude geringer Höhe bis 7 m Fußbodenhöhe (BauO NRW 2018: Gebäudeklasse 1) bei überwiegender offener Bebauung“ wird eine 1. Eintreffzeit von 10 Minuten und als Stärke der 1. Einheit eine Staffel als notwendig angesehen. Alle Ortsteile der Stadt Brilon sind in die Planungsklasse Brand 1 einzuordnen. Die unter Kapitel 5 dargestellte Gefährdungsanalyse in Verbindung mit der umfassenden Überprüfung der Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 hat dies vollumfänglich bestätigt.
- In der Klasse Brand 2 – „Gebäude mit mehr als 7 m und maximal 13 m Fußbodenhöhe“ wird eine 1. Eintreffzeit von 10 Minuten und als Stärke der 1. Einheit eine Gruppe als notwendig angesehen. In der Kernstadt sind rund 160 Gebäude dieser Planungsklasse zuzuordnen.
- Für die Klasse Brand 3 – „Größere Anzahl an Gebäuden mit mehr als 13 m und max. 22 m Fußbodenhöhe“ ist das AGBF Schutzziel, d. h. 8 Minuten als 1. Eintreffzeit und Stärke der 1. Einheit eine Gruppe weiterhin anzuwenden. Hier sind nur einzelne Sonderobjekte im Stadtgebiet vorhanden, welche alle über mindestens zwei bauliche Rettungswege verfügen.

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

- Die Klasse Brand 4 umfasst Gebäude über 22 m Fußbodenhöhe, Sonderbauten und sonstige besondere Objekte, Eintreffzeit und Stärke sind hier durch objektspezifische Einsatzplanungen zu betrachten.

Für alle vier Planungsklassen werden auch Anforderungen an die 2. Eintreffzeit und die Stärke der 2. Einheit festgelegt.

Eintreffzeiten und Stärke der ersten und zweiten Einheiten Brand

Beurteilungs- klasse	Strukturtyp	1. Eintreffzeit	Stärke 1. Einheit	2. Eintreffzeit	Stärke 2. Einheit
Brand 1 (bis 7 m)	Deutlich überwiegend Gebäude geringer Höhe (bis 7 m über Fußbodenhöhe) überwiegend offene Bebauung	10 Minuten	1 Staffel / 6 Funktionen (mindestens 4 Atemschutzträger)	15 Minuten	1 Staffel / 6 Funktionen (mindestens 2 Atemschutzträger)
Brand 2 (7 bis 13 m)	Größere Anzahl Gebäude mit 7 m und maximal 13 m über Fußbodenhöhe (Gebäudeklasse 4)	10 Minuten	1 Gruppe / 9 Funktionen (mindestens 4 Atemschutzträger)	15 Minuten	1 Staffel / 6 Funktionen (mindestens 4 Atemschutzträger, 1 Funktion Zugführer)
Brand 3 (13 bis 22 m)	Größere Anzahl Gebäude mit mehr als 13 m über Fußbodenhöhe	8 Minuten	1 Gruppe / 9 Funktionen (mindestens 4 Atemschutzträger)	13 Minuten	1 Staffel / 6 Funktionen (mindestens 4 Atemschutzträger, 1 Funktion Zugführer)
Brand 4 Sonderobjekt	Gebäude oberhalb 22 m Fußbodenhöhe, Sonderbauten, sonstige besondere Objekte	Es sind die objektspezifischen Einsatzplanungen zu betrachten			

Durch die Parallelalarmierung der umliegenden Löschgruppen sowie einer erweiterten Alarmierung des Löschzuges Brilon im Rahmen der Alarm- und Ausrückeordnung werden diese Vorgaben erfüllt. Es wird ein Erreichungsgrad von 80 % in Aussicht gestellt.

8.9.4.2 Schutzziel Technische Hilfe

Die Schutzziele Technische Hilfe werden entsprechend den Empfehlungen „Brandschutzbedarfsplanung für kreisangehörige Kommunen ohne Berufsfeuerwehr“ – Grundsätze und Arbeitsanleitung – wie nachfolgend dargestellt festgelegt.

Eintreffzeiten und Stärke der ersten und zweiten Einheiten technische Hilfe

Beurteilungs-kategorie	Kriterien	Szenario	Feuerwehr-Einsatzziel	1. Eintreffzeit	Stärke 1. Einheit	2. Eintreffzeit	Stärke 2. Einheit
TH-I	Menschenrettung unwahrscheinlich/selten; Aber wahrscheinlich: kleine technische Hilfeleistung mit einfachen Maßnahmen	Baum auf Straße, auslaufende Betriebsstoffe nach Verkehrsunfall, Wasserschaden	Verhinderung von weiteren Sach- und/oder Umweltschäden	Keine Definition	1 selbstständiger Trupp (3 Funktionen)		
TH-II	Menschenrettung wahrscheinlich/häufiger; Maßnahmen mittleren Umfangs	Person eingeklemmt nach Verkehrsunfall oder vergleichbarer Betriebsunfall	Menschenrettung	10 Minuten	1 Staffel (6 Funktionen Absichern, Erste Hilfe, Brandschutz)	15 Minuten	1 selbstständiger Trupp (3 Funktionen Technische Rettung)
TH-III	Menschenrettung wahrscheinlich/häufiger; Maßnahmen größeren Umfangs	Person eingeklemmt nach Verkehrsunfall oder vergleichbarer Betriebsunfall	Menschenrettung	10 Minuten	1 Staffel (6 Funktionen Absichern, Erste Hilfe, Brandschutz)	15 Minuten	1 Staffel (6 Funktionen Technische Rettung + 1 Funktion Zugführer)
TH-IV	Besondere Einsatzlage, z.B. Zugunfall	Die notwendigen Ressourcen an Kräften werden durch überörtliche (Gemeindegrenzen übergreifende) Planungen festgelegt.					

Durch die Parallelalarmierung der umliegenden Löschgruppen sowie einer erweiterten Alarmierung des Löschzuges Brilon im Rahmen der Alarm- und Ausrückeordnung werden diese Vorgaben erfüllt. Es wird ein Erreichungsgrad von 80 % in Aussicht gestellt.

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

9. Beurteilung der eigenen Situation im Hinblick auf die einzuleitenden Maßnahmen

Im folgenden Kapitel werden eine zusammenfassende Beschreibung der ermittelten und dargestellten Maßnahmen und eine Bewertung der bisherigen Umsetzung dargestellt. Die Darstellungen dienen ebenfalls der Vorarbeit für die im Themenbereich 10 beschriebenen Maßnahmen.

Brandschutz ist eine Aufgabe der Gemeinde und nicht allein der Feuerwehr. Bei der Zielerreichung sind alle Parameter der vorangegangenen Themenbereiche zu bewerten, und nicht nur der Erreichungsgrad bei schutzzielrelevanten Feuerwehreinsätzen. Nur wenn alle Parameter betrachtet und bewertet werden, ist das gemeinsame Schutzziel als Aufgabe der Gemeinde zu erreichen.

Zielerreichung: Die in den Themenbereichen 1 bis 8 beschriebenen Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer Umsetzung bewertet. Es ist festzustellen, dass realistischerweise nie alle geplanten und beschriebenen Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden können. Jedoch wird auch für später zu realisierende Aufgaben ein entsprechender Zeit- und Handlungsrahmen angegeben.

9.1. Themenbereich 1

Aufbauend auf dem nun vorliegenden Brandschutzbedarfsplan wird eine Planungsgruppe eingerichtet, die sich dauerhaft um die erforderlichen Belange eines Brandschutzbedarfsplanes kümmert und diese umsetzt. Die Federführung erfolgt durch den zuständigen Dezernenten unter Beteiligung der Feuerwehr, der Feuerwehrkommission und der Fachbehörden.

9.2 Themenbereich 2

Die im Brandschutzbedarfsplan erfolgte Darstellung eines Stadtportraits mit den erforderlichen statistischen und planungsrechtlichen Daten wird weiter in aktueller Form fortgeführt. Dabei kommt der zukünftigen Entwicklung der Stadt eine besondere Bedeutung zu.

Die topographischen Gegebenheiten werden sich nicht verändern, die Verkehrsinfrastruktur sowie Industrie- und Gewerbeansiedlungen sind in einem gesonderten Bericht ausführlich auf dem aktuellen Stand zu halten. Entsprechende Übersichten und Planunterlagen sind für den Bereich der Bauleitplanung öffentlich abrufbar und daher aufgrund des Umfangs nicht als Anlage des Brandschutzbedarfsplanes erhalten. Die Bevölkerungsentwicklung, deren Altersstruktur, deren Herkunft, das Pendlerverhalten und demographische Aspekte wurden weiterhin nach den jeweils vorliegenden Daten von IT.NRW ausführlich beschrieben und bewertet.

9.3 Themenbereich 3

Der Leiter der Feuerwehr (Ehrenbeamter) ist ins gesamte Verwaltungsgefüge eingebunden. Er ist organisatorisch der Ordnungsbehörde direkt unterstellt. Er verfügt über ein eigenes Büro in der Hauptfeuerwache und ihm steht die gesamte Infrastruktur der Gemeindeverwaltung zur Verfügung, sowie ebenso bei Bedarf das Recht der Nutzung sämtlicher Ressourcen.

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

Die Ordnungsabteilung unterstützt ihn bei der Personalverwaltung der Feuerwehr, erhobene Daten werden über das Programm MP-Feuer gesichert und archiviert. Der Leiter der Feuerwehr führt regelmäßige Gespräche mit der Ordnungsbehörde, dem Verwaltungsvorstand und dem Bürgermeister. Er hat nach Bedarf ebenfalls die Gelegenheit an den Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden teilzunehmen. Die Einladung der Leiter der Feuerwehr in Sitzungen der Feuerwehrkommission ist selbstverständlich.

Der Leiter der Feuerwehr ist gegenwärtig hauptamtlich für die Bereiche (Atemschutz-) Gerätewart und Brandverhütungsschau im Angestelltenverhältnis bei der Stadt Brilon beschäftigt. Die Zeitanteile der Pflichtaufgabe zur Durchführung der Brandverhütungsschau sind zukünftig zu überprüfen, um hier ggf. zusätzliche externe Stellenanteile bereit zu stellen. Auch eine interkommunale Zusammenarbeit kann für diese Pflichtaufgabe geprüft werden.

Im Hinblick auf die Personalentwicklungsplanung sollte ein Lehrgangplatz zum Brandschutztechniker F/B BST am IdF NRW beantragt werden.

9.4 Themenbereich 4

Das Gefährdungspotenzial der Stadt Brilon wurde ermittelt. Hier ist zukünftig eine ständige Anpassung an neue örtliche Entwicklungen vorzunehmen.

9.5 Themenbereich 5

Um die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung zu stärken, erfolgt eine ständige Information im Bereich des Internets und über die sozialen Medien. Auf Stadtfesten und Tagen der offenen Tür werden Verhaltensweisen beschrieben und geübt, ebenso zweckdienliche Hinweise zu Werkzeugen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen gegeben. Dies insbesondere in Bereichen in denen die Hilfsfrist von 8 Minuten nicht eingehalten werden kann. Hier wird der Bürgermeister mit einbezogen. Alle Aktionen werden von der Presse dargestellt.

Die Brandschutzerziehung mit Kindergärten und Schulen wird weiter intensiv durchgeführt.

9.6 Themenbereich 6

Die Zusammenarbeit mit dem Hochsauerlandkreis, Kreisschirrmeisterei und Brandschutzdienststelle sind problemlos.

9.7 Themenbereich 7

Die Alarmierung der Feuerwehr und die Dokumentation der Einsätze erfolgen über die Leitstelle des Hochsauerlandkreises. Die Zusammenarbeit zwischen dieser und der hiesigen Feuerwehr ist positiv zu werten. Es erfolgt ein ständiger Austausch zwischen der Leitstelle, den Kreisbrandmeistern und der örtlichen Feuerwehr. Zukünftig ist angedacht, die Feuerwehren bei der Bearbeitung von Einsatzberichten verstärkt über die vorhandene Software zu unterstützen. Die Leitstelle versteht sich als Dienstleister für die Feuerwehren. Es sollte immer garantiert sein, dass der Einsatzleiter im Ereignisfall mit fachkundiger Unterstützung aus der Leitstelle rechnen kann.

9.8 Themenbereich 8

Die Feuerwehr hat gemeinsam mit der Verwaltung eine 8-min und 13-min Isochronen Grafik des Stadtgebietes erstellt. Es wird deutlich, dass 87,39% der bauplanungsrechtlichen Innenbereiche und 93,64% der Bevölkerung innerhalb von acht Minuten erreicht werden können (Quantitativ).

Zur Verbesserung dieser Situation sollte die Einrichtung von Löschgruppen in den beiden größeren Ortsteilen Brilon-Wald und Petersborn-Gudenhagen angestrebt werden. Die Außenwache im Gewerbegebiet ist ebenfalls weiter zu betreiben. In Brilon-Wald und Petersborn-Gudenhagen sollten mit der dort wohnenden Bevölkerung Aufklärungsveranstaltungen den Brandschutz betreffend geplant werden.

Eine fortlaufende Auswertung aller schutzzielrelevanten Einsätze erfolgt auch zukünftig.

Die im Kapitel 8 angesprochenen Fahrzeugbeschaffungen sowie die Sanierungs- und Um- und Neubaumaßnahmen der Feuerwehrrhäuser und die Gefährdungsbeurteilung sind umzusetzen. Die Maßnahmen werden ebenfalls im Aktionsplan der Anlage geführt. Die im Bereich der Löschwasserversorgung festgestellten Problembereiche der Anlage 3 sollen im Zusammenwirken mit den Stadtwerken Brilon überprüft und geplant werden, z.B. Mittel zur Ertüchtigung von Hochbehältern oder Einbau unterirdischer Tanks/Löschwasserzisternen.

9.9 Zusammenfassung

Die Stadt Brilon sieht sich aufgrund der Ausführungen im vorliegenden Brandschutzbedarfsplan als gut aufgestellt an. Sie sieht auch weiterhin einen Antrag nach § 10 BHKG an die zuständige Aufsicht vor. Die Stadt Brilon ist bestrebt, die aufgezeigten Schwachstellen und Mängel im Rahmen der Pflichtaufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung zu beseitigen.

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

10. Maßnahmen und Prognosen

Diese zu empfehlenden Maßnahmen und die Prognosen ihrer Auswirkungen resultieren aus der vorgenommenen Beurteilung. Nachfolgend werden die aus der Beurteilung der einzelnen Kapitel gewonnen Erkenntnisse und die daraus resultierenden Maßnahmen zusammengefasst.

10.1 Personalentwicklung

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels erhält die Gewinnung und die Bindung von Nachwuchskräften für die Freiwillige Feuerwehr Brilon eine noch größere Wichtigkeit und Dringlichkeit.

Hinzu kommen Fluktuation, Geburtenrückgang, Veränderungen in der Freizeitgestaltung oder auch Umzüge bzw. Abwanderungen. Auch wenn alle Einheiten noch genügend Feuerwehrleute aufweisen, liegen die Arbeitsstätten teilweise in großer Distanz zu ihrem Wohnort, sodass sie tagsüber nicht erreichbar sind. Darüber hinaus treten vereinzelt Schwierigkeiten bei der Freistellung durch die Arbeitgeber auf.

Nach der Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr - VOFF NRW) fördern und entwickeln die Gemeinden unter der Berücksichtigung der Brandschutzbedarfspläne gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz die Eignung, Leistung und Befähigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren.

Ziele der Personalentwicklung sollen auch sein:

1. die langfristige Bindung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr,
2. die Erschließung neuer Mitgliedschaften unter Einbeziehung der Vielfalt der ehrenamtlichen Angehörigen,
3. die Erhöhung der Attraktivität des Dienstes, insbesondere durch eine verbesserte Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Ehrenamt sowie
4. eine auf Kooperation und Transparenz gerichtete gegenseitige Kommunikation, die eine verantwortungsbewusste Wahrnehmung der Mitwirkungs- und Gestaltungsrechte der ehrenamtlichen Angehörigen gewährleistet.

Vor dem Hintergrund der genannten Untersuchungen ist auch in der nächsten Zukunft von einer ausreichenden Anzahl von Feuerwehrangehörigen auszugehen. Trotz dieser positiven zukünftigen Entwicklungen ist auch im Hinblick auf den demographischen Wandel weiterhin in der Kernstadt und den Ortsteilen ein besonderes Augenmerk auf die Mitgliederwerbung zu setzen. Dabei gilt es, diese ehrenamtlichen Maßnahmen durch die Stadt Brilon im notwendigen Maße zu unterstützen. Nur so kann, vor dem Hintergrund der besonderen Regelungen im Lande NRW, der Brandschutz in der Stadt Brilon auch in der Zukunft durch ehrenamtliche Einsatzkräfte sichergestellt werden.

Es ist auch zu bedenken, dass neben einer umfassenden Grundausbildung eine Spezialausbildung in den einzelnen Fachgebieten vonnöten ist. Diese Ausbildungen sind jedoch zeitaufwendig und somit von vielen Mitgliedern, die beruflich oder auch privat stark eingebunden sind, schwer zu bewältigen.

Ein Großteil des Nachwuchses wird aus der Jugendfeuerwehr übernommen. Allerdings ist die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr nicht an eine allgemeine Feuerwehrdiensttauglichkeit gebunden, sodass nicht alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr auch aktive Einsatzkräf-

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

te in der Freiwilligen Feuerwehr werden können und daneben auch teilweise aus beruflichen Gründen oder aufgrund einer Interessenverlagerung kein weiterer Dienst in der aktiven Einsatzabteilung geleistet wird. Auch in Zukunft ist die Unterhaltung einer Jugendfeuerwehr dringend erforderlich, nach § 13 Abs. 1 BHKG soll die Gemeinde in der Freiwilligen Feuerwehr die Bildung einer Jugendfeuerwehr fördern. Die Bildung einer nach dem neuen BHKG möglichen Kinderfeuerwehr wurde bisher zurückgestellt.

Weitergehend sollten daher zukünftig verstärkt Mitglieder geworben werden, die auch werktags tagsüber verfügbar sind. Im Rahmen der Landeskampagne „Für mich - für uns“ wird die Mitgliederwerbung weitergeführt. Im Rahmen der jährlichen Versammlungen der einzelnen Löschgruppen wird das Thema Mitgliederwerbung vor dem Hintergrund des demographischen Wandels angesprochen. Es ist weiterhin eine deutliche Erhöhung des Frauenanteils in der Feuerwehr vorzusehen und auch die Einbeziehung von Mitgliedern mit Migrationshintergrund ist vermehrt anzustreben. Bei der Neueinstellung von städtischen Mitarbeitern sollte das Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr positiv gewürdigt werden.

Die zukünftige Personalentwicklung wird anhand der jeweils aktuellen Einwohnerdaten und Feuerwehrmitgliedern jährlich weiter fortgeschrieben und ist auch jährlich im Rahmen der Berichtspflicht an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

Die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr sollte gestärkt werden, indem die Verfügbarkeit von ehrenamtlichen Einsatzkräften während der werktäglichen Arbeitszeiten erhöht wird. Hier sind verschiedene Instrumente zu entwickeln bzw. fortzuführen:

- Werbeaktionen, Öffentlichkeitsarbeit und gezielte Ansprache geeigneter, während des Tages verfügbarer Personen mit der Bitte und dem Angebot zur Mitarbeit in der Feuerwehr;
- Information, Öffentlichkeitsarbeit, gezielte Ansprache, Anerkennung und Anreizsysteme für Arbeitgeber, welche die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatzfall von der Arbeit freistellen.

Es ist ebenfalls Aufgabe der Stadt Brilon, die nachhaltige Verfügbarkeit ehrenamtlicher Einsatzkräfte der Feuerwehr insgesamt zu sichern, indem vorrangig der Abwanderung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr entgegengewirkt wird.

Darüber sollten Instrumente und Angebote für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr entwickelt werden, durch welche die Mitwirkung in der Feuerwehr als besonderer „Mehrwert“ angesehen wird. Diese Angebote müssen sich insbesondere an die jungen Erwachsenen richten, die sich beruflich wie privat in einer Etablierungsphase befinden. Es sollte erreicht werden, dass junge Erwachsene auch in der Phase der beruflichen Karriere und/oder Familiengründung, in der zusätzliche Belastungen und Anforderungen auf sie wirken, dennoch ihre Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr aufrechterhalten können und wollen.

Ein besonderes Augenmerk muss bei der Personalentwicklung auch auf dem Anteil der weiblichen Einsatzkräfte liegen. Mit einem Wert um 1,5 % liegt der Anteil weiblicher Einsatzkräfte deutlich unter dem Kreis- und Landesdurchschnitt. Auch wenn sich im Bereich der Jugendfeuerwehr der Anteil weiblicher Jugendlicher besser darstellt, sind zur weiteren Förderung dieser wünschenswerten Entwicklung weitere Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit anzubringen. Daneben gehört aber auch die Verbesserung der baulichen Situation in den Feuerwehrgerätehäusern (Sanitärbereich) zu den notwendigen Maßnahmen.

Im Hinblick auf die neu gegründete Unterstützungsabteilung mit nicht im Einsatz tätigen Personen soll sich die Feuerwehr neuen Zielgruppen öffnen. Dadurch soll grundsätzlich die Nachwuchsgewinnung unterstützt, das Ehrenamt gestärkt und verfügbare Hilfeleistungspotentiale bestmöglich ausgenutzt werden. Zudem kann damit auch dem in § 3 Abs. 4 BHKG

verankerten Inklusionsgedanken praktisch Rechnung getragen werden. So können in Zukunft verstärkt die nach § 9 Abs. 2 BHKG neu geschaffenen Möglichkeiten genutzt werden und an den örtlichen Bedarfen orientierte Erfahrungen gesammelt werden.

10.2 Entwicklung der Feuerwehrtechnik

Im Kapitel 8 wurden die erforderlichen Ersatzbeschaffungen bis zum Jahre 2025, unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Normvorgaben, dargestellt. Da sich im Bereich der Fahrzeug- und der Feuerwehrtechnik auch in den nächsten Jahren fortlaufend Anpassungen an den jeweils aktuellen Stand der Technik ergeben, ist bei den zukünftigen Fortschreibungen des Brandschutzbedarfsplanes eine Anpassung an die jeweils aktuellen Normen erforderlich.

Die im Rahmen dieser Fortschreibung gefassten Grundfestlegungen zur qualitativen Ausstattung der Feuerwehr Brilon stellen insoweit eine in Zukunft anzupassende Grundlage dar, die im jeweiligen Einzelfall nach den dann geltenden Normvorgaben und auch den jeweiligen Gefährdungslagen der fortzuschreibenden Gefährdungsanalyse anzupassen ist.

Es ist aber daneben auch besonders hervorzuheben, dass für die Motivation der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr, wie auch zur Gewinnung neuer Mitglieder, die Bereitstellung moderner und zeitgemäßer Technik eine wesentliche Voraussetzung ist. Die kontinuierliche Instandsetzung und Instandhaltung der Feuerwehrgerätehäuser sowie die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten, die dem Stand der Technik entsprechen, sind daher nicht nur unter Aspekten der Sicherheit und des Arbeitsschutzes von Bedeutung, sondern soll auch ein attraktives Arbeitsumfeld für eine ehrenamtliche Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr bereitstellen.

10.3 Finanzielle Auswirkungen

Auch wenn die ehrenamtliche Arbeitsleistung der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatz und bei Übungen im Kern unentgeltlich bleibt, so werden doch die finanziellen Aufwendungen für die Freiwillige Feuerwehr steigen, da insbesondere im Bereich der Feuerwehrgebäude Investitionen in Sicherheit und Arbeitsschutz erforderlich werden. Daneben müssen ebenso die Fahrzeuge auf einem aktuellen Stand gehalten werden, um die Einsatzfähigkeit weiterhin sicherzustellen. Nach der in den letzten Jahren erfolgten Reduzierung des Fahrzeugparks und Beschaffung von multifunktionalen Fahrzeugen ist hier keine weitere Einschränkung der Ressourcen möglich.

Auch wenn für die Feuerwehr Brilon in den vergangenen Jahren im Kreisvergleich deutlich geringere Investitionssummen erforderlich wurden, muss in der Zukunft eine sukzessive Umsetzung der Maßnahmen unter Berücksichtigung der verfügbaren, aber notwendigen Haushaltsmittel erfolgen. Die jährliche Investitionspauschale des Landes ist dabei eine wichtige Unterstützungsleistung.

Die Aufwandsentschädigungen wurden ab dem 1. Januar 2018 angepasst. Daneben ist zukünftig mit vermehrten Anträgen der Arbeitgeber auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsentgeltes für freigestellte Mitarbeiter und der Selbstständigen zu rechnen.

10.4 Ergebnisse Projekt Feuerwehrensache

Im Dezember 2017 wurde der Abschlussbericht des Projekts Feuerwehrensache veröffentlicht. Im Rahmen dieses Projektes wurde erstmals in NRW als Gemeinschaftsmaßnahme des Ministeriums des Innern und des Verbandes der Feuerwehren in NRW e.V. vollumfänglich über die Zukunft des Ehrenamtes in der Feuerwehr nachgedacht. Dabei wurden besonders die Vielfalt der Städte und der Feuerwehren in NRW bewertet.

„Kernbotschaften:

Eine auf den örtlichen Verhältnissen risikobasierende Brandschutzbedarfsplanung, abgestimmt auf die jeweilige Gebäude-, Siedlungs- und Infrastruktur der Gemeinden, ermöglicht die Sicherstellung des Brandschutzes auch durch die Freiwilligen Feuerwehren. Unter Berücksichtigung dieser sorgfältig aufbereiteten Planungsgrundlagen kann für Bereiche mit geringen Gefährdungsanalysen auf Grundlage der angenommenen Kenngrößen der AGBF-Bund Schutzzieldefinition die Menschenrettung ohne Qualitätsverlust auch mit einem auf der Staffelstärke basierenden Planungsansatz sichergestellt werden.

Empfehlungen:

Die im Projekt entwickelten Planungsgrundsätze für den ländlichen Raum sind im Land Nordrhein-Westfalen zur Anwendung zu empfehlen.“

Neben Aspekten der Vereinbarkeit des Ehrenamtes mit Beruf und Privatleben, der Modernisierung der Ausbildung und Fragen der Technik und Taktik, wurde im Rahmen einer gesonderten Arbeitsgruppe die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr ausführlich bearbeitet. Die Unterarbeitsgruppe Planungsgrundlagen befasste sich dabei ausführlich mit dem Thema Schutzzieldefinition im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung. In diesem Rahmen wurden auch umfangreiche Untersuchungen zu den oben dargelegten AGBF-Bund Empfehlungen erstellt.

Die Arbeitsgruppe Planungsgrundlagen führt dazu wie folgt aus:

„Die AGBF-Bund Empfehlung, die explizit für die Bedarfsplanung in Städten mit Berufsfeuerwehr konzipiert wurde, hat sich in diesen städtischen Bereichen als Planungsgrundlage für die Grundversorgung etabliert. Die Anforderungen lassen sich aber nicht ohne weiteres auf nicht großstädtisch geprägte Bereiche ländlicher Kommunen übertragen. Es zeigt sich, dass bei Anwendung der Planungsgrundlagen des AGBF-Bund-Papiers im ländlichen Raum, in rein ehrenamtlichen Feuerwehrstrukturen, häufig vermeintliche Defizite in den Strukturen abgeleitet bzw. festgestellt werden, obwohl der Brandschutz dort über lange Jahre erfolgreich durch rein ehrenamtliche Feuerwehren sichergestellt wurde.“

Die hier dargelegten Kernbotschaften und die angepassten Eintreffzeiten und Mindeststärken der ersten Einheiten sollten als eine Stärkung des Ehrenamtes aufgenommen werden und auch deutlich machen, dass abweichend von den AGBF-Schutzzielen die Menschenrettung ohne Qualitätsverlust auch mit einem auf der Staffelstärke basierenden Planungsansatz sichergestellt werden kann.

11. Zusammenfassung und Inkrafttreten

Durch die vergleichsweise großflächige Struktur der Stadt Brilon stellt die Einhaltung der Hilfsfristen eine außerordentliche Herausforderung dar. Der Erhalt aller Löschzüge und Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr ist damit auch für die Zukunft vorausschauend und richtig. Die Freiwillige Feuerwehr stellt in der Stadt Brilon die notwendige Gefahrenabwehr, die Bewältigung von Großschadensereignissen, sowie die Mitwirkung im Katastrophenfall sicher.

- Der abwehrende Brandschutz in der Stadt Brilon wird auch weiterhin durch eine Freiwillige Feuerwehr sichergestellt.
- In personeller Hinsicht ist auch zukünftig eine verstärkte Mitgliederwerbung für neue Feuerwehrmänner und -frauen durchzuführen. Hierbei ist ein Schwerpunkt auf die Tagesverfügbarkeit der neuen Mitglieder zu setzen.
- Zur fristgerechten Abdeckung des Stadtgebietes sind auch in Zukunft alle Löschgruppen erforderlich.

Die Gefahrenabwehr in den Bereichen Brandschutz, technische Hilfeleistung und Katastrophenschutz ist ein Kernelement der Daseinsvorsorge der Stadt Brilon für ihre Bürgerinnen und Bürger. Sie dient sowohl dem Schutz des (individuellen) Lebens, als auch dem Erhalt von ideellen und materiellen Werten und hat damit einen positiven volkswirtschaftlichen Effekt. In diesem - zu den kommunalen Pflichtaufgaben zählenden - Bereich ist mit weiteren Zuwachsraten zu rechnen. Dieser Trend wird sich absehbar nicht umkehren. Daraus folgt, dass allein zur Beibehaltung des derzeitigen Schutzniveaus eine stetige Überprüfung und Nachbesserung des heutigen Gefahrenabwehrsystems erforderlich wird.

Alle Maßnahmen, die durch die Stadt Brilon im Rahmen des 2. Brandschutzbedarfsplanes 2020 vorgesehen sind, werden in einem so genannten Aktionsplan dargelegt. Der Aktionsplan wird unter Anlage 6 beigefügt. Dieser Aktionsplan ist jährlich der Bezirksregierung Arnsberg zur Überprüfung vorzulegen. Daneben sind die jeweiligen Einsatzzahlen der zeitkritischen Einsätze sowie weitere Planunterlagen an die Bezirksregierung zu übermitteln.

11.1 Beschlussfassung und Inkrafttreten

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 27. November 2020 nach § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW die epidemische Lage von landesweiter Tragweite für die Dauer von zwei Monaten bis zum 28. Januar 2021 festgestellt. Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 12. November 2020 einstimmig beschlossen, dass unter den Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 GO NRW der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Brilon in Angelegenheiten entscheidet, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, solange die festgestellte epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist, längstens jedoch bis zum 31.12.2020. Damit können alle Angelegenheiten, für die eine Zuständigkeit des Rates (§ 41 GO NRW) besteht, während der Dauer der Delegation durch den Haupt- und Finanzausschuss entschieden werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat im Rahmen der Delegation nach § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 17.12.2020 der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021 beschlossen.

Der 2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

12. Abkürzungsverzeichnis und Erläuterungen

AAO	Alarm- und Ausrückordnung
ABC	Atomare, biologische und chemische Gefahren
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
AKNZ	Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz
BHKG	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz
BMA	Brandmeldeanlage
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
CBRN	Chemische (C), biologische (B) radiologische (R) und nukleare (N) Gefahren
Deckungsbereich	Fläche, die von den Einsatzkräften innerhalb der Schutzzielzeit abgedeckt wird.
Erreichungsgrad	Beschreibt die Qualität des Feuerschutzes in der Gemeinde
FSHG	Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung, bis 31.12.2016 gültiges Gesetz
FwDV	Feuerwehrdienstvorschrift
FPN	Feuerlöschkreiselpumpe Normaldruck
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
Gruppe	Taktische Grundeinheit zum Abarbeiten von Einsätzen der Feuerwehr und besteht aus neun Personen (1/8/9)
HiOrg	Hilfsorganisationen
HVB	Hauptverwaltungsbeamter (hier: Bürgermeister)
IM	Innenministerium: siehe MIK
Isochronen	Visualisierte flächenhafte Zeit- und Wegdistanz, deren maximalen Wert der Anwender selbst vorgeben kann
MIK	Ministerium für Inneres und Kommunales, heute Innenministerium NRW IM
SAE	Stab für außergewöhnliche Ereignisse
StrISchG	Strahlenschutzgesetz
Sonderlöschmittel	Löschmittel für besondere Einsatzlagen: Schaummittel für Feststoff- und Flüssigkeitsbrände, Löschpulver, CO ²
Staffel	Taktische Grundeinheit zum Abarbeiten von Einsätzen der Feuerwehr und besteht aus sechs Personen (1/5/6)

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021

Technische Hilfeleistung	Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachen, die aus Explosionen, Überschwemmungen, Unfällen und ähnlichen Ereignissen entstehen und mit den entsprechenden Einsatzmitteln durchgeführt werden.
TRGS	Technischen Regeln für Gefahrstoffe
Trupp	Der Trupp ist die kleinste Einheit und besteht üblicherweise aus zwei / drei Personen. Diese Art von Einheit ist Bestandteil der Einheiten Staffel oder Gruppe und somit keine selbständige operierende Einheit
ZFR	Zentrum für Feuerschutz und Rettungswesen des HSK

13. Impressum

Stadt Brilon
Der Bürgermeister
Fachbereich III
Örtliche Ordnungsbehörde
Bahnhofstraße 33
59992 Brilon

Telefon: 0 29 61 / 794-0
Telefax: 0 29 61 / 794-208

E-Mail: info@brilon.de
Internet: <http://www.brilon.de>

Erstellt

Stadt Brilon
Herr Bange
Telefon: 02961 / 794-140
E-Mail: m.bange@brilon.de

Ansprechpartner

Stadt Brilon
Örtliche Ordnungsbehörde
Frau Wigge
Telefon: 02961 / 794-250
E-Mail: k.wigge@brilon.de

Herr Wrede
Telefon: 02961/794-210
E-Mail: k.wrede@brilon.de

Feuerwehrtechnische Beratung

Leiter der Feuerwehr
Stadtbrandinspektor
Wolfgang Hillebrand
Telefon: 02961 / 2224
E-Mail: w.hillebrand@feuerwehr-brilon.de
Internet: <http://www.feuerwehr-brilon.de>

© **Dezember 2020**

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

2. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brilon 2021